

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

4

2003

Entwarnung bei privater
Überschuldung

Stellungnahme zur SCHUFA-Studie

Regelungsbedarf einer
gesetzlichen Neuverankerung
der sozialen Schuldnerberatung

Abschied von der sozialen
Schuldnerberatung

Vorschläge für Verfahrensver-
einfachung in der Ins^o
zur Entschuldung natürlicher
Personen

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 18. Jahrgang, Dezember 2003
ISSN-Nr. 0934-0297

| MPR ESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Groß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ Redaktionsschluss ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2003 war für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland ein ausgesprochen schwieriges, zum Teil gar ein katastrophales Jahr. Die desaströse öffentliche Haushaltslage hat vielerorts auch auf die Beratungsstellen durch Mittelkürzungen durchgeschlagen. Spitzenreiter hierbei ist wohl das Land Hessen, wo die Landesmittel handstreichartig durch die dortige Landesregierung auf Null reduziert wurden. Wenn früher noch das Sprichwort galt, „viele Köche verderben den Brei“, so muss diese Erkenntnis nunmehr wohl in die heutige Zeit transformiert werden - mit dem Fazit, „ein Koch genügt, um der sozialen Arbeit die Suppe zu versalzen“. Allen Argumenten der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. zum Trotz ist das zuständige hessische Sozialministerium bei seiner harten Haltung geblieben. Ärgerlich ist dabei nicht, dass im Zuge von Haushaltskonsolidierung über Einsparpotentiale nachgedacht wird, sondern vielmehr die Ignoranz, mit der die Politik hier eine bewährte soziale Infrastruktur vernichtet und gleichsam die Hilfe suchenden Bürger wie auch die Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen im Regen stehen lässt.

Nach diesem Koch-Rezept scheint nun auch die bayerische Staatsregierung verfahren zu wollen. Wir erinnern uns: Dort schwelt seit in Kraft treten der Insolvenzordnung ein heftiger Streit um die Finanzierung der Insolvenzberatung zwischen der Landesregierung einerseits sowie den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden andererseits. In sehr langwierigen Verhandlungen war es nun bis zum Spätsommer gelungen, einen Kompromiss zwischen den Beteiligten zu finden, der ab Anfang 2004 Gültigkeit haben sollte. Aber wie Wunder: Mit Datum vom 22. September - zwei Tage nach der Landtagswahl - erhielt die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern ein Schreiben des dortigen Sozialministeriums, in dem wegen der schwierigen Haushaltslage und der Kabinettsneubildung eine Verzögerung der Umsetzung des Kompro-

misspapiers angekündigt wurde. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass nicht mehr mit einer Zustimmung des Finanzministeriums zu der Vereinbarung gerechnet werden könne. Dementsprechend zeichnen sich nun auch im Alpen-Freistaat drastische Streichungen bei der Insolvenzberatung ab. Da mag man selbst im vielerorts tief katholischen Bayern den rechten Glauben verlieren - insbesondere in die Verlässlichkeit der Politik.

Die Willkür bei der Streichung von Zuschüssen macht einmal mehr deutlich, wie sehr die Schuldnerberatung in Deutschland eine neue, stabile gesetzliche Grundlage benötigt, auf der eine gesicherte Finanzierung verankert werden kann. Im Rahmen einer Tagung beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge im Oktober 2003 wurden hierzu konkrete Vorschläge entwickelt und vorgestellt. Die BAG-SB, die wesentlich an der inhaltlichen Vorbereitung und Durchführung der Tagung mitgewirkt hat, hat sich mit den Wohlfahrtsverbänden und der Verbraucherzentrale Bundesverband auf eine gemeinsame Haltung verständigt. Dieses Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände findet sich ebenso in diesem Heft, wie der zugehörige Vortrag von Prof. Dr. Peter Schruth, in dem ein umfassender Problemaufriss zu dieser Thematik erfolgt. Allen Akteuren ist dabei klar, dass es eines langen Atems bedarf, um auf dem politischen Terrain dafür die notwendige Aufmerksamkeit und Unterstützung zu gewinnen. An Herausforderungen und vielfältigen Aufgabenstellungen wird es der Schuldnerberatung somit auch im Jahr 2004 nicht mangeln.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern und den Mitgliedern der BAG-SB für das Neue Jahr viel Freude, Mut, Glück und Gesundheit, um die bevorstehenden Aufgaben mit Geschick und Energie anpacken zu können.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt	
terminkalender – fortbildungen	5
gerichtsentscheidungen	8
literaturprodukte	15
meldungen	16
unseriöse finanzdienstleister	19
themen	
Entwarnung bei privater Überschuldung? Stellungnahme zur SCI ILTA-Studie „Schuldenkompass 2003“ – Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland .22	
Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung	33
Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände	41

Streichung der Zuschüsse für die hessischen Schuldnerberatungsstellen – Offener Brief an die hessische Sozialministerin	41
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)	46
Abschied von der sozialen Schuldnerberatung	48
berichte	
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung in Hessen für ein Zukunftssicherungsgesetz	53
Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen in der Ins ^o zur Entschuldung natürlicher Personen	55
stellenangebote	<u>58</u>
arbeitsmaterial	
D wie Düsseldorfer Tabelle	<u>59</u>
hier kommt der Gläubiger zu Wort	62

Ztat >tottem

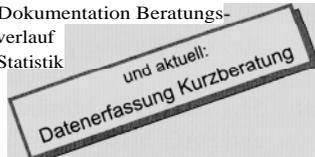
Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

a 41/88

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH über 650 Lizenznehmer

S O Software für
die Schuldnerberatung
P af r
der M()-Partner

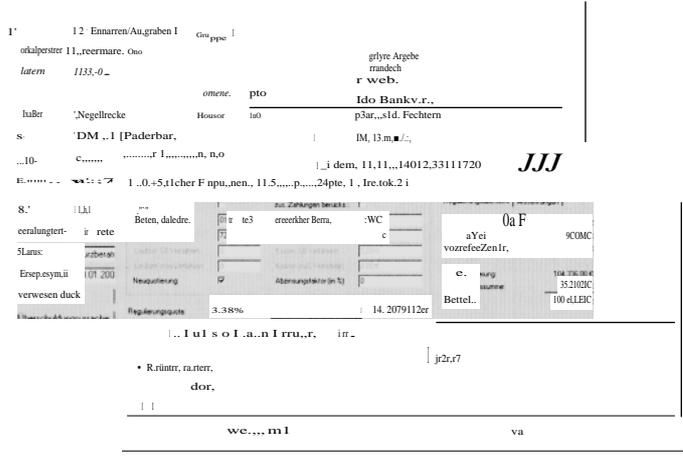
- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungs-verlauf
- Statistik



Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
Regelmäßige Schulungen
Qualifizierte Hotline
Anwenderbereich im Internet

Infos und Demo-Version:

Die komplette Fallerfassung:
Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!



Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows®- Betriebssysteme; optional: SQL-Server Datenbank

GAUSS-LVS mbH
Technologiepark 19
33100 Paderborn
Internet: www.gauss-lvs.de

Telefon: (0 52 51) 16 55 - 0
Fax: (0 52 51) 16 55 - 45

E-Mail: kontakt@gauss-lvs.de

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

terminkalender -- fortbildungen

In Kooperation mit der LAG-SIB Bayern

Die Reformierung des Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts - HARTZ IV - Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Die Reform des „Arbeitsförderungs- und Sozialhilferechts“ wird kommen.

Aufgrund der Zustimmungsbefürchtung wird sich vermutlich erst sehr kurz vor dem Jahreswechsel zeigen, wie ein Kompromiss in Gesetzesform aussieht. Vieles ist absehbar, aber für die Schuldner- und Insolvenzberatung ist der Blick auf die konkreten Vorschriften unabdingbar.

Gerade die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV) wird große Auswirkungen haben. Wer ist erwerbsfähig und bedürftig? Was ist eine Bedarfsgemeinschaft oder Sozialgeld? Wie hoch sind die Ansprüche und welche Zuschläge gibt es? Wie ist man versichert? Gibt es einen Anspruch auf Schuldnerberatung?

Von besonderer Bedeutung sind aber auch die Sanktionen, deren Auswirkung und Zumutbarkeitsfragen. Die Folgen der Regelungen werden sich zum Beispiel unmittelbar auf alle Phasen eines Insolvenzverfahrens auswirken.

In der Tagesveranstaltung sollen die Regelungen dargestellt werden, deren Auswirkungen diskutiert und Perspektiven für die Beratung der Betroffenen aufgezeigt werden.

Referent: RA Bernd Jaquemoth

Termine: 09.02.04 München
10.02.04 Nürnberg

Kosten: 55,___ Euro (für Mitglieder der LAG SIB Bayern und BAG-SB 50,___ Euro)

Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

DeutscherAnwaltVerein

5. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

PROGRAMM

9.00 — 9.30 Begrüßungskaffee

9.30 – 17.00 **Überschuldung und strafbares Handeln**
Von § 156 StGB über §§ 263, 266a StGB bis §§ 283ff StGB und § 84 GmbHG – Insolvenzstrafrecht in weiteren Sinne und mögliche Verteidigungsstrategien
Rechtsanwälte und Fachanwälte für **Strafrecht Dr. Wilhelm Krekeler und Elke Werner, Dortmund**

11.00 — 11.15 Kaffeepause

12.45 — 13.45 Mittagessen

15.15 – 15.30 Kaffeepause

17.00 Ende der Veranstaltung

Termin: Freitag, 23. Januar 2004

Ort: Mercure Hotel Würzburg am Mainufer, Dreikronenstr. 27, 97082 Würzburg

Moderation: Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

ANMELDUNG

Die Teilnahmegebühr beträgt 100 € (Nichtmitglieder 125 €) einschl. der Kosten für Getränke und das Mittagessen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Anja Iloffmann, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188.

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ UND RESTSCHULDBEFREIUNG

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Nichtanwaltliche Interessierte können gerne an den Veranstaltungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, können aber nicht Mitglied werden.

Die Veranstaltungen der Arbeitsgruppe erfüllen die Voraussetzungen des § 15 FAO. Die Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im DAV und in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung voraus. Weitere Informationen zu dieser Arbeitsgruppe in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV über RA Kai Henning, Hamburger Str. 89, 44 135 Dortmund, Tel. 0231/189986-0, Fax 0231/189986-29, e-mail: henning(arahenning.de, internet: www.rahennig.de.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision

Fortbildungen 2004 Schuldnerberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

15.3. bis 19.3.2004 und 30.8. bis 3.9.2004

Aufbauseminar Schuldnerberatung

8.11. bis 12.11.2004

Einführungsseminare Verbraucherinsolvenz

4.3. bis 5.3.2004 und 26.4. bis 27.4.2004

Aufbauseminar Verbraucherinsolvenz

28.4. bis 30.4.2004

Praxisseminar Verbraucherinsolvenz

17.11. bis 19.11.2004

InFobiS

Zossener Str. 65

10961 Berlin

Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081

info@infobis.de

www.infobis.de

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit

Grundausbildung

Schuldnerberatung ist ein Angebot in der sozialen Arbeit, das in den letzten Jahren zunehmend in verschiedenen Arbeitsfeldern an Bedeutung gewonnen hat. Für das Ausbildungsjahr 2003 bietet die Diakonische Akademie Deutschland ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung.

Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der DAD.

Termine:

11.10.2004 – 15.10.2004

07.02.2005 – 11.02.2005

18.04.2005 – 22.04.2005

27.06.2005 – 01.07.2005

05.09.2005 – 09.09.2005

Ort: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 1.790,00 €

Dozenten:

Katharina Loerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberatung, DW Syke/Diepholz

Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

Diakonische Akademie Deutschland

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München – Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V

Nachlese: Girokonten für jedermann

Zustimmung zur Entscheidung des LG Berlin vom 24.04.2003

Zum Beschluss des LG Berlin, Az. 21 S 1/03 vom 24.04.2003, rechtskräftig (BAG-SB Info Heft 3/03, S. 16 f.), hat Prof. Derleder in EWiR. § 676f BGB, 1/03 (Heft 19/03, S. 963 f) eine zustimmende Anmerkung verfasst. Er formuliert u.a. folgenden Leitsatz: „Aus der Selbstverpflichtungserklärung eines Kreditinstituts gegenüber einem staatlichen Träger kann sich ein Individualanspruch einer Person mit schlechten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Einrichtung und Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis ergeben.“ Weiter stellt Derleder die vorliegende Selbstverpflichtung sowie die ZKA-Empfehlung zum Girokonto für Jedermann auf eine Stufe, indem er ausführt: „Das Urteil nennt keine Anspruchsgrundlage. Es qualifiziert die von der Beklagten gegenüber dem Land Berlin abgegebene Selbstverpflichtungserklärung als rechtsverbindliche Willenserklärung. Dem ist zuzustimmen, da die Selbstverpflichtungserklärungen zum Girokonto für jedermann nicht bloß symbolische Bedeutung hatten, sondern eine gesetzliche Normierung vermeiden wollten.“ An dieser Stelle verweist Derleder ausdrücklich auf die BT-Drs. 14/3611 (Unterrichtung der Bundesregierung zur ZKA-Empfehlung). Weiter heißt es, dann wieder mit Bezug zum konkreten Fall: „Mit dieser verbindlichen Erklärung der Beklagten hat sich das Land Berlin dementsprechend konkludent einverstanden erklärt, so dass ein von den vorausgegangenen Verhandlungen gelöstes abstraktes Schuldversprechen nach § 780 BGB zu Stande gekommen ist. Dessen Auslegung gem. den §§ 133, 157 BGB führt dazu, dass den Angehörigen des begünstigten Personenkreises auch gem. § 328 BGB Individualansprüche eingeräumt werden, da eine andere praktikable Rechtsanktion nicht zur Verfügung steht. (...) Diese Rechtsgrundsätze knüpfen bemerkenswerterweise prinzipiell nicht an den Status der Landesbanken und Sparkassen an das Recht der Anstalten öffentlichen Rechts und ihre Grundrechtsbindung an. (...) Die Anspruchsbegründung^g ergibt sich vielmehr strikt aus der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung.“

Aufhebung einer Kontopfändung auch ohne dass Kontokündigung angedroht wäre

AG Wedding, Beschluss v. 10.09.2003 – 33 M 4811/03

Im rechtskräftigen Beschluss des AG Wedding wird die Pfändung eines Kontos, auf das nur unpfändbare Sozialleistungen eingehen, gern. § 765a ZPO aufgehoben. Dabei wird

lediglich darauf abgestellt, dass die hohen Bareinzahlungsgebühren für den Schuldner unzumutbar wären. Dagegen wird nicht darauf eingegangen, ob eine Kontokündigung angedroht war.

Auch künftige Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsminderung sind pfändbar

BGH, Beschluss vom 10.10.2003 - IX a ZB 180/03 (im Anschluss an den Beschluss des BGH vom 21.11.2002 = WM 2003, S. 548 = BAG-SB Informationen Heft 2/2003, S. 8)

Der BGH hat bereits im oben angeführten Beschluss vom 21.11.2002 entschieden, dass Ansprüche auf Altersrente pfändbar sind, sofern die Ansprüche in einem bereits bestehenden Sozialversicherungsverhältnis wurzeln.

Die in diesem Beschluss ausgeführten Grundsätze überträgt der BGH in der nun vorliegenden Entscheidung auf die Pfändbarkeit von Rentenansprüchen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese Rente wird als laufende Geldleistung gewährt und gehört damit wie die Altersrente zu den nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen unter Berücksichtigung von § 850c ZPO pfändbaren Ansprüchen. Dabei reicht es im Hinblick auf die Pfändbarkeit aus, dass für den Anspruch eine konkretisierte rechtliche Grundlage vorhanden ist, die eine Bestimmung nach Art, Inhalt und Person des Drittschuldners ermöglicht. Das ist bei Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses nach Ansicht des BGH ohne weiteres zu bejahen.

Der Pfändbarkeit der künftigen Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsminderung steht es auch nicht entgegen, dass die Höhe der aus dem Sozialversicherungsverhältnis abzuleitenden Forderung noch ungewiss, unbestimmt oder dass unklar ist, ob eine Forderung überhaupt entstehen wird. Insoweit besteht nach Ansicht des BGH kein prinzipieller Unterschied zur Altersrente. Denn auch dort ist ungewiss, ob der Versicherte das 65. Lebensjahr vollenden wird und mit Erreichen der Altersgrenze einen Anspruch auf Altersrente geltend machen kann.

Zuständigkeit des Prozessgerichts zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

BGH, Beschluss vom 28.05.03 – IX a ZB 51/03 in Insolvenz und Vollstreckung Heft 11/03, S. 444_f

Wird eine Lohnforderung abgetreten und beruft sich der Abtretende auf eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze, so

entscheidet über den Umfang der Abtretung das Prozessgericht, nicht das Vollstreckungsgericht. Dies beantwortet die lange Zeit umstrittene Frage, wie vorgegangen werden kann, wenn bei einer Lohnabtretung Bedarf besteht, die Pfändungsfreigrenze anzuheben. Der BGH löst diesen Streit nun dahingehend, dass er sich dafür ausspricht, § 850f ZPO entsprechend anzuwenden. Allerdings kann sich der Schuldner zur Geltendmachung nicht an das Vollstreckungsgericht, sondern nur an das Prozessgericht wenden.

Trotz EV Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für Pfüb

BGH, Beschluss vom 27.06.2003 - IX a ZB 62/03 in ZVI 9/2003, S. 458f

Leitsatz des Gerichts:

Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann nicht mit Rücksicht auf eine gerichtsbekannte eidesstattliche Versicherung des Schuldners und das ihr zugrundeliegende Vermögensverzeichnis verneint werden.

Aufnahme eines Lebensgefährten in eine Mietwohnung bedarf der Erlaubnis des Vermieters

BGH, Urteil vom 05.11.2003 – VIII ZR 371/02

Der u.a. für das Wohnungsmietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat klargestellt, dass der Mieter einer Wohnung der – im Regelfall zu erteilenden – Erlaubnis des Vermieters bedarf, wenn er seinen Lebensgefährten in die Wohnung aufnehmen will. Diese Frage war bisher in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof betont, dass der – auf höchstpersönlichen Motiven beruhende und deshalb nicht näher zu begründende Wunsch des Mieters, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu begründen oder fortzusetzen, in aller Regel ausreicht, um ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme des Dritten in die Wohnung darzulegen. Die Erlaubnis kann der Vermieter nach § 553 Abs. 1 Satz 2 BGB nur versagen, wenn die Mitbenutzung der Wohnung durch die weitere Person für ihn, etwa wegen einer Überbelegung der Wohnung, unzumutbar ist.

Abgabe der EV - wie lange muss der Schuldner auf den Gläubigervertreter warten?

LG Oldenburg, Beschluss vom 18.07.2003 - 6 T 733/02 in DGVZ 2003, Nr. 10, S. 156f

Ist der verhaftete Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit, so ist ihm nicht zuzumuten, länger als ein bis maximal zwei Stunden auf den Gläubigervertreter zu

warten, damit diesem Gelegenheit gegeben wird, gezielte Fragen an den Schuldner zu stellen.

Pfändungsschutz des gemeinsamen Ehegattenkontos

LG Konstanz, Beschluss vom 16.04.2003 - 62 T 42/03 (rechtskräftig) in Rpfleger 2003, Heft 10, S. 517f

Vollstreckt der Gläubiger gegen die Schuldnerin (= Ehefrau) in das auf den Namen der Schuldnerin lautende Bankkonto und geht hierauf die Arbeitslosenhilfe des Ehemannes ein und ist die Familie der Schuldnerin dringend auf die Freigabe dieser Beträge angewiesen, so ist sie berechtigt, im eigenen Namen die Aufhebung der Pfändung zu beantragen, soweit die Arbeitslosenhilfe betroffen ist. In diesem Fall kann die Familie nicht darauf verwiesen werden, dass der Ehemann die Freigabe der Drittwiderspruchsklage über § 771 ZPO erreichen könnte.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

Der Antrag der Schuldnerin ist zulässig und begründet.

Bezüglich des Kindergeldes hat die Schuldnerin nachgewiesen, dass es sich bei dem freizugebenden Betrag um unpfändbare Ansprüche handelt. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in Ansprüche des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen sind nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt wird, pfändbar (§ 54 Abs. 4 SGB). Insoweit war daher die Pfändung bezüglich des Kindergeldes aufzuheben.

Was die Zahlung des Bundeserziehungsgeldes in I Höhe von 307 Euro betrifft, war die Pfändung auch insoweit aufzuheben, da dieser Betrag als sogen. Sozialleistung ebenfalls unpfändbar ist und der Schuldnerin in voller Höhe zusteht.

Des Weiteren waren die Zahlungen des Landratsamtes hinsichtlich der monatlichen Versicherungsleistungen in Höhe von 38,87 Euro freizugeben, da diese Beträge zweckgebunden sind und als Sozialleistung ebenfalls gern. § 55 SGB I nicht pfändbar sind.

Hinsichtlich des Arbeitseinkommens (hier Arbeitslosenhilfe) des Ehemannes war zu prüfen, ob dieses ebenfalls unter § 850k ZPO fallen könnte. Da es sich vorliegend um ein Konto der Ehefrau handelt, war zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Gemeinschaftskonto angenommen werden konnte, da beide Ehegatten lediglich dieses eine Konto haben. Danach wären die Eingänge auf diesem Konto in der jeweiligen Höhe dem Schuldner zuzurechnen, da der Ehemann hierbei nicht als Kontoinhaber auftritt. Dem Gericht ist jedoch bekannt, dass es sich bei den vollstreckbaren Ansprüchen der Gläubigerin gegenüber der Schuldnerin um voreheliche Schulden handelt. Somit würde, der Ehemann der Schuldnerin auf diesem Umwege zur Begleichung der Schulden der Schuldnerin herangezogen, für die er auch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Zustand der Zugehörigkeitsgemeinschaft) nicht haftet. Der Ehemann der Schuldnerin hätte somit die Möglichkeit, über eine Klage nach

§ 771 ZPO sein Eigentumsrecht an der Arbeitslosenunterstützung geltend zu machen. Aus den Überweisungsträgern ist auch ersichtlich, dass es sich um Zahlungen des Arbeitsamtes handelt und somit als Sozialleistung zu behandeln ist. Soweit die Pfändung daher auch die Zahlung des Arbeitsamtes hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe des Ehemannes betrifft, muss der Schuldnerin gem. § 765a ZPO in analoger Anwendung ein Antrag auf Vollstreckungsschutz zugestanden werden. Die Zahlungen des Arbeitsamtes an den Ehemann der Schuldnerin stehen dem Ehemann selbst zu und nicht der Schuldnerin.

Hieran ändert auch nichts, dass die Ehegatten nur ein „gemeinsames“ Konto haben, bei dem lediglich die Schuldnerin als Inhaberin auch eingetragen ist. Auch können im vorliegenden Verfahren nicht sämtliche Zahlungseingänge auf dem Konto als sog. Familieneinkommen gewertet werden. Zwar ist es richtig, dass § 765a ZPO allein hier nicht anwendbar ist, da der Ehemann der Schuldnerin in diesem Fall nicht antragsberechtigt ist. Jedoch ist aufgrund des finanziellen Engpasses in der Familie der Schuldnerin und aufgrund des zu erwartenden langwierigen Prozesses und aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitslosenhilfe offensichtlich unpfändbar ist, der Schuldnerin der Antrag nach § 765a ZPO zuzugestehen.

Somit kann das gleiche Ergebnis in analoger Anwendung des § 765a ZPO in Verbindung mit § 771 ZPO in einem solch offensichtlich klaren Fall erreicht werden. Es würde nämlich gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstoßen, wenn man die Schuldnerin und ihren Ehemann im vorliegenden Fall auf den § 771 ZPO mit seinen Folgen verweisen müsste.

Hinzu kommt noch, dass die Schuldnerin und ihre Familie dringendst auf die Freigabe dieser Beträge angewiesen sind, da sie ansonsten keinerlei Gelder zur Verfügung haben, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Selbst wenn jedoch eine Zusammenrechnung sämtlicher Beträge, die auf diesem Konto eingehen, stattfindet, liegt der Betrag aus den zusammengerechneten Werten mit 833,68 Euro noch weit unter dem pfändbaren Betrag des § 850c ZPO.

Daher kam das Gericht zu der Überzeugung, dass vorliegend zwar § 850k ZPO keine Anwendung findet, jedoch in Verbindung mit § 765a ZPO und § 771 ZPO die im Tenor genannten Beträge freizugeben sind, da die Schuldnerin ansonsten sozialhilfebedürftig werden würde und ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltspflichten als auch den Lebenshaltungskosten nicht mehr nachkommen könnte.

Wenn man aber zu der Überlegung kommen würde, dass sämtliche Guthaben, die auf diesem Konto eingehen, der Schuldnerin zustehen und somit mit Ausnahme des Bundeserziehungsgeldes, des Kindergeldes und der Versicherungsleistungen des Landratsamtes pfändbar wären, müsste man den Antrag der Schuldnerin unreduten und gemäß § 850f Abs. 1 ZPO die eingehenden Beträge freigeben, da die Schuldnerin diese zur Bestreitung ihrer Unterhaltspflichten und Lebenshaltungskosten unbedingt benötigt. Aufgrund der eintretenden Sozialhilfebedürftigkeit müssten vorliegend die Interessen der Gläubigerin zurückstehen.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Bundesgerichtshof zur Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss vom 25.09.2003 - IX ZB 459/02

Leitsatz des Gerichts:

Die Verfahrenskosten sind auch dann zu stunden, wenn der Schuldner die in dem maßgebenden Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten nur im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aufbringen kann.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren bildet das Eröffnungsverfahren neben dem eröffneten (vereinfachten) Insolvenzverfahren, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren und dem Restschuldbefreiungsverfahren einen besonderen Verfahrensabschnitt.

Bundesgerichtshof zur Verfahrenskostenstundung sowie zum Verhältnis zwischen dem Kostenvorschussanspruch gegenüber dem Ehegatten und der Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss vom 24.07.2003 - IX ZB 539/02 in ZVI Heft 8/03, S. 405ff

Leitsätze des Gerichts:

- a) Legt der Schuldner gegen eine die Stundung der Verfahrenskosten ablehnende Entscheidung Beschwerde ein, kann er für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; § 4a Ins^o enthält insoweit keine Sonderregelung.
- b) Lehnt das Beschwerdegericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab, weil es irrig annimmt, die Vorschriften der §§ 114ff ZPO seien durch die Bestimmung des § 4a Ins^o ausgeschlossen, ist eine Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn sie vom Beschwerdegericht zugelassen worden ist.
- c) Der Schuldner kann im Stundungsverfahren formlos die Angaben machen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob sein Vermögen voraussichtlich die anfallenden Verfahrenskosten deckt; zur Benutzung eines vom Insolvenzgericht ausgegebenen Formulars ist er nicht verpflichtet.
- d) Die Angaben sind inhaltlich am Maßstab der nach § 20 Abs. 1 Ins^o geltenden Auskunftspflicht auszurichten; sind sie unvollständig^g, muss das Insolvenzgericht den Schuldner darauf hinweisen, welche Punkte ergänzungsbedürftig sind.
- e) Der Schuldner hat gegen seinen finanziell leistungsfähigen Ehepartner keinen Anspruch auf Kostenvorschuss, wenn seine Insolvenz im wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruht, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen.
- f) Der Schuldner, dem ein Kostenvorschussanspruch zusteht, kann grundsätzlich nicht Stundung der Verfahrenskosten verlangen.

g) Einem Schuldner, der wegen Sprachschwierigkeiten nicht in der Lage ist, die ihm erteilten Auflagen zu erfüllen, hat das Insolvenzgericht einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkungspflicht als Schuldner bei vermutlichem Auslandsvermögen

BGH, Beschluss vom 18.09.2003 - IX ZB 75/03 in Zins() 22/2003, S. 1043 f

Leitsatz des Gerichts:

Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners nach § 97 InsO umfassen die Erteilung einer sogenannten Auslandsvollmacht, wenn Anhaltspunkte für Vermögen des Schuldners im Ausland bestehen und die Befugnisse des Insolvenzverwalters im Ausland nicht ohne weiteres anerkannt werden.

Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes

BGH, Beschluss vom 18.09.2003 - IX ZB 44/03 in ZInsO 22/2003, S. 1044 f

Leitsatz des Gerichts:

Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Tabelle angemeldet, so ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4a Abs. 2 Ins^o nicht allein wegen eines dem Schuldner gemäß § 175 Abs. 2 InsO vom Insolvenzgericht erteilten Hinweises auf die Rechtsfolgen des § 302 Nr. 1 InsO und die Möglichkeit des Widerspruchs zu versagen. Vielmehr ist ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der Schuldner im Rahmen seiner Möglichkeiten dartut, dass er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen im konkreten Fall nicht in der Lage ist, ohne anwaltliche Hilfe eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Erhebung des Widerspruchs zu treffen.

Bundesgerichtshof zum Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 11.09.2003 - IX ZB 37/03 in ZVI 10/2003, S. 538 = ZInsO 20/2003, S. 941

Leitsätze des Gerichts:

- a) Stellt der Gläubiger den Antrag, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, so hat er den Versagungsgrund nach den für den Zivilprozess geltenden Regeln und Maßstäben glaubhaft zu machen.
- b) Eine aufgrund richterlicher Sachprüfung ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidung reicht regelmäßig zur Glaubhaftmachung des aus ihr ersichtlichen rechtserheblichen Sachverhaltes aus.
- c) Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts setzt ein, wenn der Gläubiger den Versagungsgrund glaubhaft gemacht hat.
- d) Das Insolvenzgericht darf dem Antrag auf Versagung der

Restschuldbefreiung nur stattgeben, wenn es nach Ausschöpfung der ihm obliegenden Ermittlungspflicht zur vollen Überzeugung gelangt, dass der geltend gemachte Versagungsstatbestand erfüllt ist. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

e) Unrichtige oder unvollständige Angaben des Schuldners betreffen jedenfalls dann seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn sie sich auf eine Personengesellschaft beziehen, für deren Verbindlichkeiten er unbeschränkt haftet.

f) Unrichtige schriftliche Angaben des Schuldners liegen auch dann vor, wenn ein Dritter die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse mit Wissen und Billigung des Schuldners abgegeben hat.

Anmerkung:

Der Beschluss schafft Klarheit bezüglich einiger wichtiger Fragen, die das Verfahren der Versagung der Restschuldbefreiung betreffen. Bisher war nicht restlos eindeutig geklärt, wie weitgehend den Antragsteller die Verpflichtung trifft, den Versagungsgrund bereits im Rahmen des Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung zu belegen (Zulässigkeit des Versagungsantrags). Ebenfalls klärt der Beschluss, wie dann genau über die Begründetheit eines Versagungsantrags zu entscheiden ist. Schließlich wird die Frage entschieden, was geschieht, wenn die Frage, ob ein Versagungsgrund tatsächlich vorliegt, offen bleibt.

1. Was die *Geltendmachung des Versagungsgrundes* im Rahmen des Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung angeht (Zulässigkeit des Versagungsantrags), so hat hier nach § 290 Abs. 2 InsO der Gläubiger diesen glaubhaft zu machen. Der BGH führt zunächst nochmals aus, was Glaubhaftmachung bedeutet. Danach müssen erstens von Seiten des Antragstellers die Beweismittel beigebracht werden, die den Antrag belegen sollen. Zweitens können insoweit alle Beweismittel einschließlich der eidesstattlichen Versicherung vorgebracht werden. Drittens genügt ein geringerer Grad an richterlicher Überzeugungsbildung, um von einer erfolgreichen Glaubhaftmachung auszugehen. Es genügt bereits, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Versagungsgrund vorliegt.

2. Darüber hinaus klärt der BGH nun, was sich daraus für den Fall ergibt, dass ein Gläubiger den Versagungsgrund mittels einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung belegen will. Danach reicht eine aufgrund richterlicher Prüfung ergangene, rechtskräftige Entscheidung - damit auch ein Strafbefehl - in aller Regel zur Glaubhaftmachung des aus ihr ersichtlichen rechtserheblichen Sachverhaltes aus (im konkreten Fall hatte sich aus dem Strafbefehl ergeben, dass der Schuldner unrichtige und unvollständige Angaben zu steuerlich erheblichen Angaben gemacht hatte). Der Schuldner müsste Tatsachen, die dem ausnahmsweise entgegen stehen könnten (der BGH lässt offen, welche das sein könnten), ansonsten vortragen.

3. Soweit danach ein Versagungsantrag zulässig gestellt wurde, ist über die Frage, *ob dieser Antrag auch begründet ist* (ob also auch tatsächlich ein Versagungsgrund vorliegt), vom

Gericht *von Amts wegen* zu ermitteln. Der BGH wendet sich damit gegen die im Schrifttum z.T. vertretene, schuldnerfreundlichere Ansicht, nach der das Vorliegen eines Versagungsgrundes vom Gläubiger zu beweisen ist (Ahrens in Frankfurter Kommentar, Rdnr. 57a zu § 290 InsO, OLG Zelle NZI 2001, 596).

4. Falls trotz einer Ermittlung durch das Gericht im Rahmen der hier gebotenen Maßnahmen Zweifel am Vorliegen des Versagungsgrundes bleiben, ist der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zurückzuweisen. Der BGH begründet dies wie folgt: „Die Gesetzesstruktur geht vom redlichen Schuldner als Regelfall aus. Die Restschuldbefreiung darf daher nur versagt werden, wenn das Insolvenzgericht die volle Überzeugung (§ 286 ZPO) gewonnen hat, dass der vom Gläubiger behauptete Versagungsgrund tatsächlich besteht.“

5. Als unrichtige schriftliche Angabe des Schuldners i.S.v. § 290 Abs. 1 Nr. 2 ist auch zu werten, wenn ein Dritter die schriftliche Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse mit Wissen und Billigung des Schuldners abgegeben hat.

Nicht ausreichende Belehrung des Insolvenzgerichts gern. § 20 Abs. 2 InsO zu den Folgen der Fristversäumnis beim nachträglichen Antrag auf Restschuldbefreiung

LG Berlin, Beschluss v. 17.06.2003 – 86 T 706/03 in ZVI 10/2003, S. 536.1:

Weist das Gericht den Schuldner darauf hin, er solle die nach § 287 Abs. 2 InsO erforderliche Abtretungserklärung „um den ansonsten drohenden Rechtsverlust zu vermeiden“ spätestens innerhalb von zwei Wochen einreichen, so stellt dies keine ausreichende Belehrung über die Folgen der Fristversäumnis dar.

Das AG Charlottenburg hatte den Antrag auf Verfahrenskostenstundung zurückgewiesen, da die Schuldnerin die erforderliche Abtretungserklärung erst nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist (§ 287 Abs. 1 S. 2 InsO) eingereicht habe. Der sofortigen Beschwerde der Schuldnerin hat das Amtsgericht nicht abgeholfen. Das Landgericht Berlin hat mit dem o.g. Beschluss den angefochtenen Beschluss aufgehoben und die Sache zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen. Die Frist beginne erst nach dem Hinweis gem. § 20 Abs. 2 InsO zu laufen; ein solcher sei hier nicht erfolgt. Nach Ansicht des LG hat der Hinweis, wenn er unmittelbar an den Schuldner gerichtet wird, sowohl über das Erfordernis der Abtretungserklärung, den Beginn und die Länge der Frist sowie über die konkreten Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Insbesondere der zwingende Ausschluss von der Möglichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens muss danach der Belehrung zu entnehmen sein.

Versagung der Stundung der Verfahrenskosten bei Verweigerung von Auskünften durch den Schuldner

LG München, Beschluss v. 26.09.2003 – 14 T 13149/03 in ZVI 10/2003, S. 544 (nicht rechtskräftig)

Verweigert der Schuldner auf Nachfragen des Insolvenzgerichts Auskünfte zu Einzelheiten von Gläubigerforderungen, so kann die Stundung der Verfahrenskosten versagt werden. Das Amtsgericht hatte dem Schuldner aufgegeben, betr. zweier Forderungen zu erklären, welches Geschehen den Forderungen zu Grunde liege und aus welchem Zeitraum die Schulden stammen sowie betr. einer Darlehensforderung zu erklären, wofür das Darlehen verwendet worden sei. Die Schuldnerberatungsstelle hatte dem Gericht geantwortet, dass eine Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen nicht bestehe; die Fragen wurden dementsprechend nicht beantwortet. Darauf hin versagte das Gericht die Verfahrenskostenstundung.

Die Beschwerde hiergegen wurde vom Landgericht München zurückgewiesen. Das Landgericht führt dazu aus, § 305 InsO schränke die Auskunftspflichten nicht ein, sondern enthalte nur die Voraussetzungen, unter denen ein Insolvenzantrag eines Verbrauchers zulässig sei. Die Fragen des Gerichts seien auch nicht unwesentlich für das Verfahren, da sie den Hintergrund hätten, ob mit dem Darlehen Vermögensgegenstände finanziert worden seien. Es handle sich im vorliegenden Fall um eine grob fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht im Sinne des § 4c Abs. 1 Nr. 1 Ins^o. Wenn damit die sofortige Aufhebung einer Stundung möglich sei, liege ein Grund für die Versagung der Verfahrenskostenstundung vor, auch wenn dies in § 4a Abs. 1 InsO nicht ausdrücklich erwähnt sei.

Hinweis: Gegen den Beschluss des LG München wurde nunmehr weitere Beschwerde beim BGH eingelegt.

Vorlage beim Bundesverfassungsgericht zur Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung

AG München, Vorlagebeschluss v. 25.09.2003 – 1507 IN 39/02 in ZVI 10/2003, S. 546II

Erneut hat ein Richter am AG München einen langseitigen Vorlagebeschluss wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Derselbe Richter hatte bereits 2002 einige Vorlagen beim BVerfG mit gleicher Stoßrichtung vorgelegt. Mit Beschluss vom 03.02.2003 hat das BVerfG diese Vorlagen als unzulässig zurückgewiesen (s. BAG-SB Informationen, Heft 1/2003, S. 25ft). Der betreffende Richter am AG München sieht durch die Ankündigung der Restschuldbefreiung die Gläubiger in ihren Grundrechten aus Art. 14 und Art. 103 GG verletzt. Hinzuweisen ist diesbzgl. auf den Aufsatz von Ahrens „*Verfassungsgerichtliche Kontrolle und insolvenzrechtliches Redlichkeitspostulat*“ (ZVI 10/2003, S. 509II), in dem sich der Autor umfassend mit dem neuen Vorlagebe-

schloss im Hinblick auf die verfassungsprozessualen Anforderungen an ein Normenkontrollverfahren und dem Redlichkeitsbegriff auseinander setzt.

Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zur Anhebung des Pfändungsfreibetrages bei Gehaltsabtretung

AG Göttingen, Beschluss vom 19.06.2003 - 74 IN 247/01 (nicht rechtskräftig) in ZVI 7/2003, S. 3651:

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine Anhebung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850f Abs. 1 ZPO kommt im Insolvenzverfahren auch in Betracht, wenn der Schuldner sein Einkommen an einen Gläubiger abgetreten hat. Über einen solchen Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.
2. Der Pfändungsfreibetrag kann gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i.V.m. § 850f Abs. 1 ZPO erhöht werden, wenn der Schuldner ansonsten ohne Krankenversicherungsschutz wäre.

Forderungsanmeldung durch Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren

LG Dresden, Urteil vom 18.09.2003 - 440208/03 in ZVI 10/2003, S. 534 f

Die Anmeldung fremder Forderungen im Insolvenzverfahren durch ein Inkassounternehmen, dem die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt worden ist, stellt keinen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz dar.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei verschwiegener Erbschaft, wenn kein rechtzeitiger Versagungsantrag vorliegt

LG Hof Beschluss vom 11.09.2003 - 22 T 109/03 (nicht rechtskräftig) in ZVI 10/2003, S. 545 f

Eine Versagung der Restschuldbefreiung kommt auch über eine analoge Anwendung des § 290 nicht in Betracht, wenn eine verschwiegene Erbschaft erst nach dem Schlusstermin bekannt und deshalb kein rechtzeitiger Versagungsantrag gestellt wird.

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Erfurt, Beschluss vom 14.03.2003 - 172 1K 9/03 (Einsenderin: Cornelia Eckardt, Schuldnerberatung, Diak. Werk Apolda)

Das Gericht hat dem Schuldner vorzeitig die Restschuldbefreiung erteilt, weil kein Gläubiger im eröffneten Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet hat.

freiung erteilt, weil kein Gläubiger im eröffneten Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet hat.

Beschluss des Gerichts:

1. Der Ankündigungsbeschluss vom 09.01.2003 wird aufgehoben. Der Treuhänder wird vom Treuhänderauftrag entbunden.
2. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt.

Die Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber Insolvenzgläubigern.

Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er aufgrund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

Gründe:

In dem am 24.07.2003 eröffneten Verfahren hat kein Gläubiger eine Forderung angemeldet. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Erfurt vom 10.02.2003 aufgehoben. Eine Anhörung zur Wohlverhaltensperiode erübrigt sich, weil in diese nicht eingetreten wird. Die Verfahrenskosten sind dem Schuldner gem. Beschluss des Amtsgerichts Erfurt vom 03.05.2002 bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet.

Dem Schuldner war daher Restschuldbefreiung zu erteilen.

Hinweis: Zur Zulässigkeit einer vorzeitigen Bewilligung der Restschuldbefreiung sei auch auf die Entscheidung des AG Kiel (*Beschl. v. 13.08.2003 – 24 1K 22/99 in Zins() 22/2003, S. 1053 f*) und den Aufsatz von *Salim Khan Durani "Zur Frage der vorzeitigen positiven Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens analog 299 Ins0" (ZInsO 22/2003, S. 1037 f)* verwiesen. Nach dem Beschluss des AG Kiel kommt eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens mit Erteilung der Restschuldbefreiung auch dann in Betracht, wenn kein Gläubiger vorhanden ist, an den die aufgrund der Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Ins0 eingezogenen Beträge verteilt werden können. Im vorliegenden Fall stand eine verteilungsfähige Insolvenzmasse von 13.128, 28 DM (!) zur

Verfügung, mit der festgestellte Forderungen von 2.621,41 DM befriedigt wurden. Des weiteren waren Forderungen von 242.831,37 DM für den Ausfall festgestellt. Jedoch haben die Ausfallgläubiger (Deutsche Hyp und BHW Bausparkasse) ihren Ausfall nicht binnen der Ausschlussfrist gem. §§ 189, 190 Ins^o angemeldet. Daher wurden sie gem. § 190 Abs. 1 S. 2 Ins^o bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Aufgrund dieses Sachverhalts war kein Gläubiger mehr vorhanden, an den Einnahmen verteilt werden konnten. Das Verfahren war daher nach Auffassung des Gerichts vorzeitig zu beenden und Restschuldbefreiung zu erteilen. Der Antrag der BHW Bausparkasse auf Fortsetzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wurde abgelehnt mit der Begründung, dass der Schlusstermin ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde, so dass die Ausschlussfrist nach §§ 189, 190 Ins^o begann.

Keine Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

LG Duisburg, Beschluss v. 25.06.2003 – 7 T 112/03 in ZInsO 21/2003, S. 1005 f = ZV 11/2003, S. 588ff

Das LG Duisburg stützt mit seinem Beschluss die zuvor ergangene Entscheidung des Amtsgerichts (BAG-SB Informationen, Heft 2/2003, S. 16 f.), wonach geeignete Stellen lediglich die Befugnis haben, einen Schuldner bis zur Beendigung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu begleiten und zu beraten. Der Aufgabenbereich der geeigneten Stellen ist nach Auffassung des Gerichts in § 305 Ins^o abschließend beschrieben. Eine Befugnis zur Vertretung des Schuldners im vereinfachten Insolvenz- oder im Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensperiode) liege nicht vor. Die gleiche Meinung vertreten in zahlreichen gleichlautenden bisher unveröffentlichten Entscheidungen das AG und LG Kleve (Zu dieser Thematik s. auch den Aufsatz von Ilofineister/Richter „*Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen*“ in ZVI 11/2003).

Anmerkung zum Beschluss des LG Duisburg vom 25.06.2003 von Helmuth Göbel, Zentrale Schuldnerberatungsstelle Bonn:

Die Entscheidung befasst sich mit einer für anerkannte Insolvenzberatungsstellen (und auch für die Gerichte) wichtigen Frage: Wie weit geht die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldnern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs? (Art. 1 § 3 Nr. 9 RBERG.)

Auf den ersten Blick scheint die Sache klar: Nach § 305

Abs. 4 Ins^o ist die Vertretung[§] durch eine anerkannte Person oder einen Vertreter einer anerkannten Stelle im 2. Abschnitt des 9. Teils der Ins^o (Schuldenbereinigungsplan) erlaubt und völlig unstrittig. Da das weitere Verfahren nicht benannt ist, ist somit die Vertretung im eröffneten Verfahren nicht möglich.

Doch das Rechtsberatungsgesetz bezieht sich nicht ausdrücklich auf diesen Teil des § 305, sondern auf die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o anerkannten Stellen im Rahmen ihres *Aufgabenbereichs*. Dieser Aufgabenbereich ist nicht identisch mit dem in der Ins^o genannten Teil, sondern richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zur Ins^o. Der BGH hat in seinem Urteil vom 16.03.2000 - IZR 214/97 (NJW 2000, 2277) klargestellt, dass der Bundesgesetzgeber im RBERG bewusst Regelungen geschaffen hat, dass bei Gesetzeskonkurrenzen zwischen Bundesrecht und Landesrecht zugunsten des Landesrechts zu entscheiden ist. Das Landesrecht (hier für NRW) ist ebenso eindeutig (jedoch nicht im Sinne des LG Duisburg). Im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGIns^o) vom 23.06.98 (GV.NW. S. 435) heißt es zur Anerkennungsvoraussetzung: Eine Stelle ist als geeignet anzuerkennen, wenn 2. sie die ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der Insolvenzordnung gewährleistet (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AGIns^o NRW).

Und in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Ins^o (RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 03.07.98 IV A 4 - 6709.3) werden unter Punkt 2 „Aufgaben“ ausdrücklich die Punkte „ggf. Beratung und Begleitung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Restschuldbefreiung“ aufgeführt.

Beide landesrechtlichen Bestimmungen machen nicht bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Schluss mit dem Aufgabenbereich von anerkannten Insolvenzberatungsstellen. Die Anforderungen gehen bewusst darüber hinaus und werden auch innerhalb des Verwendungsnachweises bei den Beratungsstellen abgefragt und überprüft.

Die Angelegenheit soll nun vom BGH entschieden werden. Bleibt nur zu hoffen, dass der BGH seiner eigenen Linie treu bleibt und die bisherigen Hilfestellungen der Beratungsstellen gegen den eindeutigen Willen der Länder nicht als illegal wertet. Dann wäre nämlich - schon wieder - der Gesetzgeber gefragt. Denn ich kann nicht PKH für Anwälte im Ins^o-Verfahren verweigern, keine Anwälte nach § 4a Ins^o beordnen und dann noch die letzte Unterstützung für Schuldner ab dem eröffneten Verfahren untersagen, außer es werden noch viele Richterinnen und Richter angestellt, die dann der gerichtlichen Fürsorgepflicht nachkommen können, oder die Chancengleichheit vor Gericht wird zu Grabe getragen.

Dokumentation:

„Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität“

„Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?“ lautete die Kernfrage der Jahresfachtagung der BAG vergangenen Jahres in Berlin und beschäftigte sich auf vielfältige Weise mit dem in der Schuldner- und Insolvenzberatung immer stärker an Brisanz gewinnenden Thema „Qualitätsmanagement“.

Der Reader zu dieser Tagung bietet reichhaltige Materialien zu dieser neuen Thematik und dürfte in seiner Praxisbezogenheit auf unser spezielles Arbeitsfeld in dieser Form bisher einmalig sein.

Ausführlich werden nicht nur in einem theoretischen Beitrag von Prof. Langnickel Begriffe, Systeme und Methoden des Qualitätsmanagements erläutert, sondern deren Umsetzung an Hand einer Beratungsstellenuntersuchung und insbeson-

dere des österreichischen Qualitätshandbuchs (welches samt Anhang vollständig abgedruckt ist) am konkreten Beispiel illustriert. Ulf Groth skizziert den Weg der Schuldnerberatung vom „Sandkasten“ zur messbaren Dienstleistung; als Beispiele für jüngste Entwicklungen werden das Schuldnerfachberatungszentrum Mainz und die Bemühungen um ein bundeseinheitliches Berufsbild vorgestellt. An Hand einer detailliert ausgearbeiteten Arbeitsplatzbeschreibung dokumentieren Kolleginnen aus München ausführlich den mühevollen, aber erfolgreichen Weg zu einer tariflichen Höhergruppierung. Abgerundet wird die Dokumentation der Tagung durch eine Sammlung aller Artikel zum Thema Qualitätssicherung, die in den vergangenen Jahren im BAG-SB Info erschienen sind.

Ein kompakter und informativer Überblick für alle, die sich bereits jetzt mit dem Zukunftsthema Nr. I der Schuldnerberatung befassen wollen.

Bitte notieren

Jahresfachtagung 2004

5. bis 7. Mai

notiert von *Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

Landesarbeitsgericht Köln

Rückzahlung vermögenswirksamer Leistungen

BAG-SB ■ Vermögenswirksame Leistungen sind freiwillige Geldgeschenke des Arbeitgebers. Bis zu 40 Euro monatlich kann der Chef seinen Mitarbeitern zur Vermögensbildung spendieren. Allerdings: Wer nur kurz in einem Betrieb arbeitet, muss die Leistungen auf Verlangen des Chefs zurückzahlen.

Viele Betriebsvereinbarungen sehen vor, dass Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen erst nach einer bestimmten Betriebszugehörigkeit endgültig behalten dürfen. Und diese Zeitspanne kann durchaus lang angelegt sein. Das LAG Köln hat vor kurzem entschieden, dass Geldforderungen bis zu fünf Jahre rückwirkend möglich sind (AZ: 5 Sa 818/02).

Arbeitsgericht Frankfurt

Keine Hinweispflicht auf Fristen

BAG-SB ■ Eine Firma muss ihre Mitarbeiter nicht auf Ausschlussfristen hinweisen. Das geht aus einem Urteil des AG Frankfurt hervor (AZ: 7 Ca 5022/02). Fall: Dem Arbeitnehmer standen nach einer unwirksamen Kündigung noch Lohnansprüche i.H.v. 7000 Euro zu. Darüber kam es zu einem ausgedehnten Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber. Schließlich erhob der Angestellte Zahlungsklage vor Gericht. Zu diesem Zeitpunkt war die im Tarifvertrag vereinbarte Frist von drei Monaten für Gehaltsansprüche aber bereits überschritten. Vor Gericht vertrat der Angestellte die Auffassung, die Firma hätte ihn über diese Frist rechtzeitig informieren müssen.

Laut Urteil geht die Fürsorgepflicht des Unternehmens aber nicht so weit, dass es sich mit dem Hinweis auf eine Frist und den folgenden Zahlungsansprüchen des Mitarbeiters selbst belasten müsse. Arbeitnehmern sei ein eigener Blick in die geltenden vertraglichen Vorschriften durchaus zumutbar.

Hessisches Landesarbeitsamt

Kein Erfolg mit Vermittlungsgutscheinen

BAG-SB ■ Öffentliche und private Arbeitsvermittler in Hessen wollen enger zusammenarbeiten. Wie das Hessische Landesarbeitsamt mitteilt, wurde dies bei einem Arbeitstreffen mit dem Regionalkreis Südwest des Bundesverbandes Personalvermittlung (BPV) vereinbart. Grundsätzlich geht es dabei um die Vermittlungsgutscheine, mit denen sich seit dem 1.4.2002 Personen, die länger als drei Monate arbeitslos sind, an Private wenden können. Änderungen soll es bei der Abrechnung geben, und die Arbeitslosen sollen über die Möglichkeit, private Hilfe in Anspruch zu nehmen, offensiver informiert werden.

Die BPV hatte Anfang des Jahres angesichts von bundesweit „gerade einmal 16.000 Vermittlungen“ die Gutscheine als Flop bezeichnet. Das Verfahren sei zu aufwändig, das Honorar nicht ausreichend. Auch in Hessen sind die Zahlen bescheiden. Laut Landesarbeitsamt wurden seit April 2002 bis einschließlich Oktober 31.232 Vermittlungsgutscheine ausgegeben, davon aber nur vier Prozent (1.242) eingelöst. Noch keine Zahlen gibt es darüber, wie viele der Erfolgspremien dauerhaft in Beschäftigung führen.

Bundesanstalt für Arbeit

Zuschussbedarf 2003 / 2004

BAG-SB ■ Für 2003 rechnet die BA mit einem Zuschussbedarf von ca. 7 Milliarden Euro. Ursprünglich wollte die BA in diesem Jahr ohne Bundeszuschuss auskommen!!! Für 2004 hat man – auf Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik (insbesondere ABM und berufliche Weiterbildung) den Eingliederungstitel um 2 Milliarden Euro reduziert – um somit einen Bundeszuschuss von ca. 5 Milliarden Euro ansetzen zu können (mal sehen, wie viel es dann tatsächlich werden, bei unserer neuen „Bundesagentur für Arbeit“).

Ratgeber

Für Arbeitslose und Jobsuchende

BAG-SB ■ Die „1 1-Tipps für Arbeitslose“ geben geldwerte Ratschläge für alle, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Ausführlich werden die vielen Neuerungen durch die Hartz-Gesetze dargestellt (Stand 1.7.2003, 255 S., Bund-Verlag, 9,90 Euro).

Sie sind auf Jobsuche? Dann heißt es: Bewerbungen schreiben! Denn bevor man sich persönlich von der besten Seite zeigen kann, gilt es, die Hürde der Vorauswahl zu nehmen und dies geschieht durch die Bewerbungsmappe mit den entsprechenden Unterlagen. Und die wichtigsten Referenzen in dieser Mappe sind die Arbeitszeugnisse. Darin spiegelt sich die Einschätzung beruflicher und persönlicher Qualifikationen des Bewerbers durch den oder die letzten Arbeitgeber wider. Aber nur wenn der so Beurteilte weiß, was der Zeugnistext wirklich über ihn aussagt (Stichwort: Verschlüsselung von Zeugnisformulierungen), kann er sich im Ernstfall auch gegen möglicherweise ungerechtfertigt negative Beurteilungen zur Wehr setzen (Ratgeber u.a.: Zeugnisse lesen und verstehen, Bund-Verlag, 9,90 Euro).

Hessisches Justizministerium

Informationen im Internet

BAG-SB ■ Streit mit dem Nachbarn, richtiges Verhalten als Zeuge vor Gericht oder rechtliche Folgen eines Mahnbe-

scheides – zu solchen Fragen bietet das Hessische Justizministerium Informationsbroschüren im Internet an.

Die 13 Schriften behandeln z.B. das aktuelle Betreuungsrecht, das Verhalten bei häuslicher Gewalt, die Rolle von Schöffen bei Gericht und die Formulierung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen (www.hindj.hessen.de).

Brindespistizministerhun

Anhebung der Anwaltsgebühren

BAG-SB ■ Die „maßvolle“ Erhöhung der Gebühren für Rechtsanwälte und Sachverständige ist laut unserer Justizministerin notwendig und gerechtfertigt. Dieser Ansicht sind die Rechtsschutzversicherer keinesfalls. Nach ihrer Aussage beträgt die Erhöhung der Anwaltsgebühren und der Gerichtsgebühren durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 22 Prozent. Insgesamt komme auf die Verbraucher eine Gesamtbelastung von zwei Milliarden Euro zu, von einer maßvollen Anhebung könne daher keine Rede sein. Die Rechtsschutzversicherer befürchten, dass ihnen künftig die Kunden aufgrund der massiv verteuerten Policen weglaufen und das Neugeschäft wegbricht. Für Normalverdiener könnte Rechtsschutz unbezahlbar werden, allein Geringverdiener mit Anrecht auf Prozesskostenhilfe sowie Besserverdiener könnten sich dann noch einen Kampf um ihr Recht leisten. Weitere Neuregelung: Künftig dürfen die Anwälte die Hälfte der Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeit auch dann behalten, wenn man vor den Kadi zieht. Bisher musste dieser Aufwand voll mit den Prozesskosten verrechnet werden.

Hochschule für Bankwirtschaft

Internet-Studie

BAG-SB ■ Der Internet-Auftritt der Nassauischen Sparkasse geht am stärksten auf die Bedürfnisse der Kunden ein. Das hat eine Studie der Frankfurter HM ergeben, bei der die Web-Seiten von 100 nationalen und internationalen Banken verglichen wurden. Das Angebot der Wiesbadener Naspas überzeuge bereits auf der Startseite durch eine zielgruppen- und bedürfnisgerechte Angebotsstruktur, meinen die Autoren der HM-Studie. Überprüft wurden einer Naspas-Mitteilung zufolge Inhalt und Struktur von drei Themengebieten: „Haus bauen, kaufen, verkaufen“, „Sicherheit für das Alter aufbauen“ und „Vermögen aufbauen, planen und verwalten“.

Kommunen

Parkkrallen für Schuldner

BAG-SB ■ Eine wachsende Zahl von Städten legt die Autos hartnäckiger Steuerschuldner und säumiger Schuldner aus öffentlichen Steuer- und Mahnverfahren – von der Gewerbesteuer bis zur Stadtreinigungsgebühr – an die Kette. Heißt: Die Steuermuffel werden mit Hilfe der Parkkrallen so lange

zu Fußgängern gemacht, bis sie ihre Steuerschuld beglichen haben. In Pilotprojekten wurden damit gute Erfahrungen gemacht. Die deutlich sichtbare Kralle sei Autobesitzern oft peinlich. Sie bezahlten ihre Schulden meist innerhalb weniger Tage. (Wer selbst pleite ist, kommt scheinbar auf so Ideen).

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

„Kneipen-Deal“

BAG-SB ■ Verträge, die in Gaststätten geschlossen werden, können widerrufen werden, denn in einem Lokal sei die gleiche Überrumpelungssituation gegeben wie bei den sogenannten Haustürgeschäften.

Im vorliegenden Fall antwortete ein Mann auf eine Kontaktanzeige in einer Zeitung. Doch statt der Herzdame meldete sich unter der angegebenen Telefonnummer eine Partnervermittlung. Es wurde ein Termin in einer Gaststätte vereinbart. Dort unterzeichnete der Mann einen Vermittlungsauftrag. Er widerrief ihn aber kurze Zeit später wieder. Das allerdings erkannte die Partnervermittlung nicht an, schließlich sei der Vertrag nicht in einer Privatwohnung geschlossen worden. Die Regelung über Haustürgeschäfte finde daher keine Anwendung. Irrtum, es gilt die besondere Schutzwürdigkeit des Verbrauchers und somit das Widerrufsrecht.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Kinder bleiben Frauensache

BAG-SB ■ Diese Auffassung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Hessen hat der VGH jetzt bestätigt (AZ: 4 UE 892/97). Die Kasseler Richter wiesen die Klage eines Anwalts aus Frankfurt zurück, der die Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit auf seine Rentenansprüche gefordert hatte. Ein solches Anrecht hätten nach der Satzung des Versorgungswerks nur weibliche Mitglieder. Die Richter konnten darin keinen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Gleichbehandlung von Männern und Frauen erkennen. Die Regelung nehme vielmehr Rücksicht auf „objektiv biologische Besonderheiten“. Dem stehe nicht entgegen, dass sich in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Väter ihre Erziehungsleistungen anerkennen lassen können. Denn an das Versorgungswerk, das nach dem Prinzip einer privaten Lebensversicherung funktioniert, könne nicht derselbe Maßstab angelegt werden wie an die umlagenfinanzierte Rentenkasse.

Bundessozialgericht

Familienversicherung

BAG-SB ■ Familienangehörige mit geringem Einkommen können künftig einfacher mit dem Hauptverdiener kostenlos gesetzlich versichert werden. Nach einem Urteil des BSG (AZ: 12 KR 13/02) gilt der steuerliche Einkommensbegriff,

danach können von den Einkünften Freibeträge und Werbungskosten abgezogen werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Familienangehörige kostenlos mitversichert, sofern ihr eigenes Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Nach dem neuen Urteil des BSG liegt diese Grenze nun bei 400 Euro im Monat.

Bundesfinanzministerium

„Wilde Ehe“ - Unterhalt absetzbar

BAG-SB ■ Trauschein oder nicht – fürs Finanzamt ist das ein großer Unterschied. Nur gesetzlich Unterhaltspflichtige wie Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften können Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Doch nun hat das Bundesfinanzministerium die Abgrenzung gelockert. Wer mit der unterstützten Person zusammen lebt und „aus einem Topf wirtschaftet“, kann 7.188 Euro geltend machen. Abzuziehen sind Sozial- und Arbeitslosenhilfe, wenn sie 624 Euro im Jahr überschreiten. Die unterstützte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie mit dem Unterhaltszahler in Hausgemeinschaft lebt, keine öffentlichen Mittel und keine sonstigen Einkünfte bezieht.

Verwaltungsgericht *Minden*

Eingetragene Lebensgemeinschaft / Sozialhilfe

BAG-SB ■ Seit dem 1.8.2001 dürfen Homosexuelle vor dem Standesbeamten eine eheähnliche Verbindung eingehen. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind dabei wie Eheleute verpflichtet, im Notfall für den Unterhalt des anderen aufzukommen. Diese Pflicht, entschied das VG Minden, kommt gerade auch dann zum Tragen, wenn nur einer der Partner ein regelmäßiges Einkommen hat, der andere mittellos ist und auf Hilfe angewiesen ist.

Im zu entscheidenden Fall haben ein einkommensloser Mann und sein Lebenspartner, der geringe Einkünfte hat, beim Sozialamt einen Antrag auf Hilfe gestellt. Dies wurde abgelehnt und vom VG bestätigt. Sozialhilfe bekommt nur derjenige, der sich selbst nicht helfen oder auf die Unterstützung Dritter hauen kann. Der einkommenslose Mann muss sich deshalb zunächst an seinen Mann halten, der ihm nach Lebenspartnerschaftsgesetz zum Unterhalt verpflichtet ist und ein geringes Einkommen hat, das wenigstens vorübergehend für beide Partner ausreicht.

Mit dieser Entscheidung (AZ: 6L 899/03 PM) wurde insofern juristisches Neuland betreten, als eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die sozialhilferechtliche Behandlung eingetragener Lebenspartner fehlt. Das VG hat dieses Problem dadurch „gelöst“, dass es die Lebenspartner in Bezug auf Ansprüche nach dem BSHG genauso stellt wie andere Personen, die Sozialhilfe beziehen wollen, zugleich aber Unterhaltsansprüche gegen Dritte haben.

Bundesverfassungsgericht

Kein Vorteil für Ex-Partner

BAG-SB ■ Nach einer neuen Entscheidung des BVerfG können geschiedene, wieder verheiratete Ehepartner mit einer Neuberechnung ihrer Unterhaltszahlungen für den Ex-Gatten rechnen. Der 1. Senat hat die Rechtsprechung der Familiengerichte für verfassungswidrig erklärt, Steuervorteile aus der neuen Ehe der alten zugute kommen zu lassen. Diese Rechtsprechung hat nach dem Ende Oktober veröffentlichten Beschluss keine gesetzliche Grundlage und widerspricht auch dem Schutz der zweiten Ehe (AL: 1 BvR 246/93 und 2298/94).

Die bisherige Rechtsprechung, wonach finanzielle Vorteile aus dem Ehegatten-Splitting über einen höheren Unterhalt an den geschiedenen Ehepartner weitergegeben werden mussten, beruhte nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf der Rechtsprechung der Familiengerichte. Deshalb ist mit der jetzigen Entscheidung keine Gesetzesänderung, sondern eine Änderung der Rechtsprechung verbunden. Wiederverheiratete unterhaltspflichtige Partner können aber nur für die Zukunft eine Neuberechnung erreichen. Rückwirkende Klagen wegen Überzahlung wurden ausgeschlossen.

Bundesratsinitiative

„Gläsernes Ehegattenkonto“

BAG-SB ■ Der Bundestag befasst sich derzeit auf Initiative des Bundesrates mit einem Gesetz, das die Rechte der nichterwerbstätigen Hausfrauen und Mütter stärken soll. Es würde § 1360 BGB ergänzen: Die nichterwerbstätigen Ehegatten bekämen ein einklagbares Recht auf Auskunft über Einkommen und Vermögen. Außerdem soll deutlicher gesagt werden, dass Erwerbsarbeit und Familienarbeit gleichwertig sind, d.h. gleichen Anteil am Familieneinkommen haben. Dem Haushaltsführenden ist rechtzeitig und in ausreichender Höhe Wirtschaftsgeld zu geben sowie Geld für persönliche Bedürfnisse. Die Höhe dieser Beträge soll sich nach den Einkommensverhältnissen richten, nicht aber in das Belieben des Hauptverdieners gestellt werden.

P.S.: Der Gesetzesentwurf wird von allen Fraktionen – außer der SPD: „Geld sei in intakten Ehen kein Streitpunkt“ – unterstützt.

Bildungsministerium

Liebe und rote Zahlen

BAG-SB ■ Wenn Partnerschaften kriseln, reagieren Frauen häufig schneller als Männer und beenden die Beziehungen. Sie nehmen dafür auch wirtschaftliche Nachteile in Kauf, so eine Studie im Auftrag des Bildungsministeriums. Eine Scheidung verdoppelt das Armutsrisiko von Frauen – im Zeitraum von zwei Jahren vor der Trennung bis zu einem Jahr danach steige die Armutsquote unter ihnen von 20 auf

34 Prozent an. Dennoch seien Frauen ein Jahr nach der Trennung mit ihrem Leben zufriedener als Männer.

Trauriger Hessischer Schluss?

„Sichere Zukunft 2004“

BAG-SB ■ Als würde die „Agenda 2010“ auf Bundesebene nicht schon reichen, nee, Herr Koch hat für Hessen noch eine

eigene Giftliste.

Falls es den geneigten Leser interessiert, welche Aktionen hinsichtlich „Kahlschlag stoppen – Sozialstaat sichern“ in Hessen laufen, kann er sich – täglich aktualisiert – informieren unter: www.hessen-kahlschlag.de oder regionale Informationen zur Veröffentlichung per E-Mail an: info@hessen-kahlschlag.de schicken. (Für die Website dickes Lob an die LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V. und ihre Mitstreiter!) VIEL ERFOLG wünscht das BAG-Team!

unseriöse finanzdienstleister



AK "Geschäfte mit der Armut"



AG Darmstadt zu Dr. Meyer's Verträgen

AK „Geschäfte mit der Armut“

Auch ohne eine Sittenwidrigkeitsprüfung oder die Beziehung des § 134 BGB lassen sich Verträge mit Dr. Meyer's „kippen“. Die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des AG Darmstadt stellt auf das Haustärwiderrufsgesetz ab. Angesichts einer Vielzahl von Verträgen, die vor dem 01.01.02 abgeschlossen wurden und noch nicht abgeschlossen sind, weist das Urteil einen weiteren interessanten Lösungsweg aus:

Amtsgericht Darmstadt 308 C 276/02

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn
Kläger

Prozessbevollmächtigte:
gegen

Firma Dr. Meyer's Schuldenverwaltungs GmbH
Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Darmstadt durch die Richterin Jungblut aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2003 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.635,29 Euro nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.01.2003 zu zahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 14%, die Beklagten 86%.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Bezüglich der Kosten kann der Kläger die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Rückzahlung dreier Raten, die er an die Beklagte aufgrund eines Finanzdienstleistungsvertrages gezahlt hat.

Im Sommer des Jahres 2001 war der Kläger nicht mehr in der Lage, die laufenden Lebenshaltungskosten für sich und seine Familie aufzubringen. Er setzte sich mit der Beklagten in Verbindung. Nachdem sich der Kläger auf eine Textanzeige der Beklagten bei dieser telefonisch gemeldet hat, wurde ein Termin für den 30.07.2001 für einen Besuch eines Mitarbeiters der Beklagten bei dem Kläger in dessen Wohnung (...) in Darmstadt vereinbart. Bezüglich der Bestellung zum Hausbesuch wird auch auf die Schreiben der Beklagten Bl. 30 und Bl. 49 der Gerichtsakte verwiesen. In der Wohnung des Klägers wurde dann am 30.07.2001 ein Finanzdienstleistungsvertrag geschlossen. Bezüglich des näheren Inhaltes der Vereinbarungen wird auf den Finanzdienstleistungsvertrag (Bl. 9 - 13 d. Akte) verwiesen: Auf

Seite 5 der Vereinbarung (BI 13 d. Akte) befindet sich am Ende des Vertragstextes ein Text, welcher mit dem Begriff Widerrufsbelehrung überschrieben ist. Hierin wird ausgeführt: „Ich bin darüber belehrt worden, dass ich diesen Finanzdienstleistungsvertrag binnen einer Frist von einer Woche nach Aushändigung der Vertragskopie widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Dr. Meyers Schuldenverwaltungs GmbH, Otto-Brenner-Str. 209, 33604 Bielefeld.“

Dieser Text wurde am 30.07.2001 von dem Kläger unterschrieben. Neben diesem Text findet sich eine weitere Textstelle mit dem Inhalt „Eine Kopie dieses Vertrages habe ich erhalten.“ Auch dies ist von dem Kläger am 30.07.2001 unterschrieben worden.

Die Parteien vereinbarten eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 986,— DM und eine monatliche Verwaltungsgebühr i.H.v. 85,— DM. Die Rückführung seiner Schulden sollte durch eine monatliche Rate an die Beklagte als Treuhänderin i.H.v. DM 1.150,— erfolgen. Hieraus ergab sich eine monatliche Gesamtbelastung i.H.v. 1.235,— DM (DM 1.150,— zuzüglich DM 85,—).

Ferner erteilte der Kläger dem Rechtsanwalt Thomas Grube in Hannover eine Vollmacht (BI. 14 d. Akte) und unterzeichnete im übrigen noch einen Errechnungsbogen für die Gebühren nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung (BI. 15 d. Akte).

Für die Monate August, September und Oktober 2001 zahlte der Kläger insgesamt 3 x einen Betrag von 1.235,— DM, mithin DM 3.705,00 (Euro 1.894,34).

Gern. Rechnung vom 16.04.2002 stellte der Rechtsanwalt Thomas Grube dem Kläger einen Betrag i.H.v. 1.000,79 Euro (BI. 39 und BI. 40 d. Akte) in Rechnung. Gern. Endabrechnung vom 03. Juli 2002 (BI. 42 d. Akte) wurden von den erfolgten Zahlungen i.H.v. 1.894,35 Euro die Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 1.000,79 Euro sowie die Bearbeitungsgebühr und die monatlichen Verwaltungsgebühren i.H.v. 504,13 Euro sowie 173,84 Euro in Abzug gebracht und dem Kläger ein Guthaben i.H.v. 259,05 Euro erstattet.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2002 (Entwurf der Klageschrift) erklärte der Kläger den Widerruf des Vertrages vom 30.07.2001.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Widerrufsbelehrung der Beklagten im Vertrag vom 30.07.2001 sei formal fehlerhaft, da sie nicht ausreichend drucktechnisch hervorgehoben sei und mit der Formulierung „Ich bin darüber belehrt worden“ gegen § 11 Nr. 15 AGB a.F. verstoße. Die gesamte Widerrufsbelehrung sei unwirksam. Im übrigen sei der Finanzdienstleistungsvertrag gern. § 138 BGB nichtig, da die Beklagte entgegen den von ihr hervorgerufenen Erwartungen tatsächlich nicht bei der außergerichtlichen Schuldensanierung mitwirke. Es besteht ein krasses Missverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung. Im übrigen verstoße

die Tätigkeit der Beklagten gegen das Rechtsberatungsgesetz, da die Tätigkeit der Beklagten eine rechtsberatende Tätigkeit darstelle.

Im übrigen sei die Tätigkeit der Beklagten für den Kläger wertlos gewesen, da diese fehlerhaft gewesen sei. Ferner sei auch die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühr fehlerhaft gewesen.

Der Kläger beantragte ursprünglich,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.894,34 Euro zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 28.11.2002 hat die Klägerseite die Klage teilweise i.H.v. 259,05 Euro zurückgenommen. In der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2003 erklärte die Klägerseite diesbezüglich den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.635,29 Euro nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit (09.01.2003) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, das Haustürwiderrufsgesetz sei nicht anwendbar, da der Kläger den Mitarbeiter der Beklagten in seine Wohnung bestellt hat.

Der Dienstleistungsvertrag habe auch nichts mit einer Rechtsberatung zu tun, sondern diene in erster Linie der Erfassung der Daten. Die Beklagte hatte mit der Schuldenregulierung nichts zu tun, da dies durch Herrn Rechtsanwalt Grube durchgeführt wurde.

Die Widerrufsbelehrung sei deutlich durch Schriftart, Größe und Gestaltung hervorgehoben. Die Belehrung sei ordnungsgemäß und rechtsfehlerfrei. Im übrigen sei keine Sittenwidrigkeit gegeben, da Leistung und Gegenleistung nicht in einem auffälligen Missverhältnis stehen, da es auf die nach dem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung ankomme.

Wegen des Parteivorbringens im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze neben Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 7 HausTWG, da für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Das HausTWG ist für den hier zu entscheidenden Fall

anwendbar, da gern. Artikel 229 § 5 EGBGB auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, das HausTWG in der bis dahin geltenden Fassung anwendbar bleibt.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch in der erkannten Höhe aus § 3 HausTWG in Verbindung mit § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Kläger hat den Widerruf im Schriftsatz vom 25.06.2002, der bei der Beklagtenseite spätestens zum 10.07.2002 zugegangen ist, wirksam ausgeübt.

Dem Kläger stand das Widerrufsrecht gern. § 2 HausTWG weiterhin zu.

Bei dem zwischen Parteien geschlossenen Finanzdienstleistungsvertrag vom 30.07.2001 handelte es sich um einen Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu der der Kläger durch mündliche Verhandlungen im Bereich seiner Privatwohnung bestimmt worden ist. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 HausTWG ist nicht anwendbar. Es nicht ersichtlich, dass der Kläger den Mitarbeiter der Beklagten zu solchen Verhandlungen zu sich nach Hause gebeten hat, die konkret auf den Abschluss des Vertrages gerichtet waren. Zwar spricht hierfür der Vermerk der Beklagtenseite (BI. 30 d. Akte). Allerdings ergibt sich auch aus dem Vermerk der Beklagten (BI. 49 d. Akte) vom 27.02.2001, dass man den Kläger für ein unverbindliches Gespräch vorgemerkt hat. Hieraus ist nicht ersichtlich, dass hier bereits konkrete Vertragsverhandlungen stattfinden sollten.

Der Widerruf konnte auch noch weiterhin ausgeübt werden, da die Klausel in dem Finanzdienstleistungsvertrag vom 30.07.2001 gegen § 11 Nr. 15b AGB-Gesetz a.F. verstößt. Das AGB-Gesetz war wegen Artikel 229 § 5 EGBG weiterhin anwendbar. Zwar ist die Widerrufsbelehrung insoweit deutlich vom Vertragstext durch einen Absatz getrennt sowie mit dem Begriff Widerrufsbelehrung überschrieben. Allerdings fällt diese Klausel unter die Unwirksamkeitsklausel nach § 11 Nr. 15b AGB-Gesetz, nach der Klauseln unwirksam sind, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere in dem er diesen bestimmte Tatsachen bestätigen lässt. Mit der hier vorliegenden Klausel versucht die Beklagte, die Beweislastregel des § 2 Abs. 2 HausTWG zu ändern.

Haustürwiderrufsgeschäfte werden gern. § 1 des HausTWG erst dann wirksam, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft, wobei der Lauf der Frist gern. § 2 Abs. 1 HausTWG erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Belehrung über das Widerrufsrecht beginnt. Bei einem Streit darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Belehrung ausgehändigt worden ist, trifft die Beweislast gern. § 2 Abs. 2 HausTWG die andere Partei. Die Beklagte lässt sich hier bestätigen, dass der Kläger über sein Widerrufsrecht belehrt worden sei. Dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel, da aufgrund dieser Bestätigung die Beweisposition des Kunden, mithin des Klägers verschlechtert wird (i. d. Sinne OLG Koblenz, NJWR 1994, Seite 58ff, BGH NJW 1993, Seite 1133ff).

Das AGB-Gesetz war auch anwendbar, da hier eine vorfor-

mulierte Vertragsbedingung, die für eine Vielzahl von Verträgen, zumindest wird dies beklagtenseits nicht bestritten, verwendet wird.

Der hier zu entscheidende Fall ist so zu behandeln, als sei eine Belehrung unterblieben. Zwar erlischt dann das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung. Die Endabrechnung der Beklagten erfolgte mit Datum vom 03.07.2002 (auf BI. 42 d. Akte). Der Widerruf wurde schriftsätzlich am 25.06.2002, also vor der Endabrechnung, erklärt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Gern. § 3 HausTWG in § 812 Abs. 1 S. 1 BGB waren nach dem Widerruf die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. D.h., dass die Beklagte an den Kläger die gezahlten Raten zurückzugewähren hat. Bezüglich der Leistungen der Beklagten ist nicht ersichtlich, inwieweit hier der Kläger Leistungen zurückzugewähren hat bzw. Wertersatz zu leisten hat. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich, dass die Beklagte lediglich mit der Fassung von Daten beschäftigt war, die dann dem Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt wurden. Mit der eigentlichen Schuldenregulierung war dann nicht mehr die Beklagte, sondern vielmehr der Rechtsanwalt Grube beschäftigt.

Auf eine Unwirksamkeit wegen § 138 Abs. 1 BGB bzw. wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz kommt es vorliegend nicht mehr an.

Der Klage war mithin in der erkannten Höhe stattzugeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Die Kosten bezüglich der teilweise Klagerücknahme waren der Klägerseite aufzuerlegen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 28.11.2002 zurückgenommen. Eine Zustimmung der Beklagtenseite war zum damaligen Verfahrensstand nicht notwendig, da noch keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Bei der Klagerücknahme handelt es sich um eine Prozesshandlung, die ab Zugang bei Gericht nicht widerruflich ist, so dass es klägerseits nicht mehr möglich war, im Nachhinein bzgl. des Betrages i.H.v. 259,05 Euro den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Im übrigen war eine Erledigungserklärung nicht möglich, da das „erledigende Ereignis“, die Zahlung der Euro 259,05, vor Rechtshängigkeit (Zustellung der Klageschrift am 09.01.2003) erfolgt ist, so dass wegen § 269 III 3 ZPO die Klage zurückzunehmen war. Gründe i.S.d. § 269 III 3 ZPO, die es gerechtfertigt hätten, der Beklagtenseite die Kosten bezüglich des Teilbetrages in Höhe von Euro 259,05 aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich.

Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Entwarnung bei privater Überschuldung?

Stellungnahme zur SCHUFA-Studie „Schuldenkompass 2003“ - Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland

Prof: Dr. Udo Reiter, Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff), Hamburg

Zusammenfassung

Die Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherheit (SCHUFA) hat am 4.11.2003 einen „Schuldenkompass 2003“ vorgelegt, der teilweise auf der Auswertung der persönlichen Schuldnerdaten der SCHUFA zu Zahlungsstörungen, teilweise auf zusätzlichen Befragungen beruht. Sie interpretiert ihre Daten öffentlichkeitswirksam in der Weise, dass das soziale Problem der Überschuldung heruntergespielt, die Eigenverantwortlichkeit der Überschuldeten als Lösung suggeriert wird und die Verantwortung der Gläubiger in der Kreditvergabe ausgespart bleibt. Sie vermutet eine „Schuldenneigung“ als Charaktereigenschaft und stellt Sparquote und Vermögenszuwachs kompensatorisch der Überschuldung gegenüber. Sie relativiert die Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung.

Die von der SCHUFA gezogenen Folgerungen, die die bei ihr gemeldeten Zahlungsschwierigkeiten betreffen, sind keine Überschuldungsindikatoren. Sie stammen nach den eigenen Angaben ganz überwiegend aus kleinen kurzfristig zurückgeführten Forderungen bzw. zu 40% aus der Telekommunikationsbranche. Zwar handelt es sich auch bei Zahlungsschwierigkeiten vor allem Jugendlicher um wichtige Probleme, die mit finanzieller Allgemeinbildung behoben werden könnten. Daraus Überschuldung abzuleiten ist jedoch grob fehlerhaft. Die voreilig gezogenen Folgerungen lassen den Stand der wissenschaftlichen Forschung nicht einmal ansatzweise erkennen. Sie ähneln eher einer an bestehenden Vorurteilen orientierten wirtschaftspolitischen Auswertung der Daten..

Das iff hält es für problematisch, sogenannte Landkarten der „Zahlungsmuffel“ (so der Titel im Focus, Heft 45, S. 201) zu zeichnen und damit Redlining zu provozieren, junge Erwachsene ohne ausreichende Datenbasis zur Problemgruppe Nr. 1 zu erklären, eine Stagnation der Überschuldungsprobleme zu suggerieren und über die Probleme, die in der Zuverlässigkeit der eigenen Daten selber enthalten sind, hinwegzusehen. Leider haben auch Teile der Presse ihr Interesse an Sensation über ihre Funktion zur kritischen Berichterstattung gestellt.

Das iff verlangt auch im Interesse einer nach dem Daten-

schutzgesetz zweckgerichteten Erlaubnis zur Nutzung privater Daten, dass die SCHUFA die Wissenschaftlichkeit und Objektivität sicherstellt, marktschreierische Ergebnisse vermeidet und vor allem den Anschluss an die internationale Überschuldungsforschung sucht und ihre Daten hierfür bereitstellt.

1 Die Presse: Muss die Überschuldungsforschung umgeschrieben werden?

Die Überschuldung privater Haushalte in Deutschland hat wohl in den letzten 15 Jahren kaum jemals eine solche öffentliche Aufmerksamkeit erhalten wie durch die Vorlage des Schuldenkompass der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherheit (SCHUFA).

Hat sich der Ansatz gelohnt? Ja, wenn nunmehr auch die Öffentlichkeit in Deutschland Interesse an dem Thema entwickelt und Mittel in die Ver- und Überschuldungsforschung fließen. Nein, wenn man die bisherigen Ergebnisse anschaut, die im Wesentlichen alte Vorurteile mit teilweise indiskutabler Methodik bestätigen und an das bisher erreichte Niveau nicht herankommen.

1.1 „Licht ins Dunkel“

Die Zeitschrift Focus hat in ihrem Heft 45/2003 (S. 199 - 212) vorab informiert exklusiv die Studie ausgewertet. Mit großem Anspruch werden dort die eher dürftigen Ergebnisse der Studie unkritisch als neue Wahrheiten dargestellt. Empirische Untersuchungen und Forschungen der letzten 30 Jahre werden ignoriert; stattdessen behauptet Focus, dass der Schuldenkompass „die erste wirklich umfassende empirische Studie zur privaten Ver- und Überschuldung“ sei. Dank der SCHUFA, so Focus, tritt „Licht ins Dunkel der deutschen Schuldenlandschaft“. Das Problem der Überschuldung wird an Prominenten wie Klausjürgen Wussow und Wolfgang Lippert illustriert. Kreditumschuldungen, die in bestimmten Formen als wesentliche Gründe der Überschuldung analysiert wurden, werden sogar als Überschuldungspräventionsmittel der Banken gelobt.

1.2 „Atlas der Zahlungsmuffel" und „Atlas der Zahlungsmoral"

Mit einem „Atlas der Zahlungsmuffel und der Zahlungsmoral" werden auf der Grundlage der von der SCHUFA erstellten Landkarten – in unseliger Erinnerung an das vom amerikanischen Kongress mit dem HMDA Gesetz geächtete System des Redlining (Gebiete werden rot umrandet, in denen Banker keine Kredite mehr geben sollen) – Gebiete wie z.B. die Region Fürth in Bayern dargestellt, die eine problematische Zahlungsmoral hätten und damit potenzielle Gläubiger gewarnt. Der Oberbürgermeister der Stadt hat keine Zweifel an der Richtigkeit. Er wird mit der Entschuldigung zitiert, dass es ja bei ihm auch besonders viel Arbeitslosigkeit gäbe – was im Verhältnis zu anderen Regionen nicht einmal stimmt.

1.3 „Schuldnerkarriere"

Im krassen Gegensatz zur bisherigen Forschung behauptet die SCHUFA laut Focus: „Die Hälfte aller Zahlungsschwierigkeiten treten bereits in den ersten zwei Jahren der Kreditlaufzeit auf." Auch die – seit der Studie von David Caplovitz (Consumers in Trouble – A Study of Debtors in Default, New York: The Free Press 1974) in den USA allerdings immer wieder bestätigte – These, dass die Überschuldung vor allem ein Phänomen der Kreditabwicklung ist, weil das für die Rückzahlung erwartete verfügbare Einkommen durch Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit so nicht eintritt und die Kredite hierzu keine Lösungen anbieten, soll falsch sein. „Arbeitslosigkeit und Verschuldung hängen – überraschenderweise – nicht zwangsläufig zusammen" heißt es dort. Fälschlich wird hier bereits statt Überschuldung die Verschuldung genannt. Dass Bauherren eher „schuldeneigen" sind als Mieter, ohne deshalb arbeitslos sein zu müssen, hatte bisher noch niemand behauptet. In Fürth scheint es doch anders zu sein: Das Zitat des Oberbürgermeisters muss noch einmal herhalten.

Die SCHUFA hat nicht nur eigene Daten benutzt, sondern auch neue geschaffen. Focus titelt: „Tiefer hat noch niemand in die Schuldnerseele Deutschlands geblickt." Wie häufig, mit welchen Fragen und Hypothesen dieser Blick in die Seele erfolgte, erfährt der Leser nur an einem einzigen Beispiel. Der wissenschaftliche Leiter der Studie, ein Diplompsychologe, hatte sich eine eigene Geschichte ausgedacht: „Ein junges Paar erwartet ein Kind, der Mann nimmt einen Kredit auf, um eine schicke Wohnungseinrichtung zu finanzieren. Ist das angemessen oder nicht?" Wer zustimmt, ist „schuldeneigen". Nur weil die Wohnungseinrichtung „schick" ist und eine unschicke auch genügt hätte? Das Babybett und die notwendige Ausstattung des Kinderzimmers kann der Wissenschaftler kaum gemeint haben, da man diese Anschaffung nicht ohne weiteres durch Aufschieben der Geburt für den Sparvorgang vom Kredit befreien kann. Auch das Doppelverdiener-Paar, das den Kredit nur zur Streckung aufnimmt,

gehört kaum dazu. Im Übrigen ist Verschuldung nicht gleich Überschuldung.

Junge Erwachsene zwischen 20 und 29 Jahren werden im Unterschied zu allen bisherigen Erkenntnissen der Forschung als Hauptproblemgruppe dargestellt: „20- bis 29-Jährige haben mehr Probleme mit dem Zurückzahlen ihrer Darlehen als andere Altersgruppen." Gezählt wurden allerdings nicht die Darlehen, sondern die SCHUFA-Einträge, die ja bekanntlich alle Schulden umfassen, d.h. auch bestrittene Gebühreneinzüge der Telekommunikationsgesellschaften, die z.B. aus unfreiwilligen 0190-Einwählern stammen, oder aber den bloßen Rückstand eines Kunden mit 5 Euro beim Versandhandelshaus, weil er sich mit dem um die Rechnungshöhe streitet.

Neben dieser Einordnung der Jungen Erwachsenen gibt es im Focus dann auch die für Personen mit SCHUFA-Eintrag wenig schmeichelhaften Ratschläge: „So schützen Sie sich vor Zahlungsmuffeln."

1.4 „Eine Frage des Wissens"

Die SCHUFA verspricht auch die Lösung für das Problem des Finanz-Pisa. Mit zehn Fragen, u.a. der Frage, was eine „Rendite" sei (Anmerkung: Was soll dies bei Krediten bewirken?), wird das „Zahlungswissen" der Deutschen (im Unterschied zum vorherigen SCHUFA-Symposium) als überdurchschnittlich gut eingeschätzt. Nur Frauen wissen hier weniger als Männer. Schade, denn die SCHUFA meint laut Focus, dass wer ihre zehn Fragen beantworten kann, „am wenigsten gefährdet ist, sein Konto dauerhaft zu überziehen".

Konsequenzen sollen laut SCHUFA auch gezogen werden: „Mehr Aufklärung, am besten schon in der Schule, sei dringend notwendig." Mit dieser Lösung lenken die Kreditgeber bereits seit den 70er Jahren von Anstrengungen zur Schuldenprävention bei Kreditvergabe, Zinsbegrenzungen, Verzugsregelungen und Verbraucherinsolvenz ab. Die entscheidende Frage, „was" die Kinder lernen sollen – „Rendite"? – wird dabei nicht einmal gestreift. Dabei wird gerade diese Frage in der internationalen Financial Literacy-Diskussion seit langem kontrovers diskutiert.

1.5 Entwarnung bei der Überschuldung

Auch laut Handelsblatt (4.11.2003, S. 10) gibt die SCHUFA-Studie Entwarnung bei der Überschuldung. Der Beschluss des EU-Ministerrates vom Dezember 2001, der die Überschuldungsprävention zu einem zentralen Problem der EU-Politiken ernannte, und dem die EU-Kommission für Gesundheit & Verbraucherschutz mit ihrem aktuellen Entwurf einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie gefolgt ist, scheint dagegen offenbar irreführend. „Trotz Wirtschafts-

flaute und Arbeitslosigkeit hat sich die Zahlungsmoral der Deutschen in den vergangenen drei Jahren nicht auffällig verschlechtert" – so die SCHUFA-Studie.

Obwohl hier noch korrekt die „Zahlungsmoral“ und nicht die Überschuldung benannt ist, wird dann aber behauptet, die allgemeine Überschuldungsgefahr der Menschen sei gemessen worden. Immerhin bemerkt das Handelsblatt, dass verspätet gezahlte Handy-Rechnungen bei der SCHUFA erheblich zu Buche schlagen, obwohl sie in ihrer Höhe kaum jene fatale Folgen zeitigen, die die Umschuldungskredite der Ratenkreditbanken mit Beträgen um die 50.000 Euro erreichen, und obwohl die Handyschulden im Übrigen meist von den Eltern beglichen werden. „Je niedriger Bildungsstand und Einkommen, desto höher sei die Schuldenneigung“ berichten dann auch das Hamburger Abendblatt (4.11.2003, S. 21) und Spiegel-Online. Es fehlt aber die Information, dass hier ganz anders als bei der PISA-Studie der Bildungsstand mit lediglich 10 Wissensfragen zu einem neuartig definierten „Zahlungswissen“ entwickelt wurde.

Immerhin vermerkt der Spiegel korrekt, dass 39% der SCHUFA-Meldungen gar nichts mehr mit Krediten zu tun haben, sondern von der Telekommunikationsbranche herrühren, die damit für 3 Jahre fest SCHUFA-Einträge auch bereits bei jungen Menschen produziert, obwohl sie sich als Inkassobranche für auch zweifelhafte Unternehmen betätigt hat, die ihre Honorare für tatsächliche oder vorgetäuschte Leistungen als Telefongebühren versteckt eintreiben.

Die Süddeutsche Zeitung (4.11.2003, S. 21) berichtet erheblich distanzierter, die SCHUFA gehe mit dieser Studie davon aus, dass die Überschuldungsgefahr in Deutschland kein generelles Problem sei und verweist darauf, dass die allgemeinen SCHUFA-Statistiken nur zu 60% auf Krediten und zu 40% auf Telekommunikationsrechnungen beruhen. Woher die Handy-Erklärung der SCHUFA kommt, bleibt im Dunkeln. Eine entsprechend aufgeschlüsselte Auswertung wird nicht vorgelegt, so dass man befürchten muss, hier sei ein plausibles Ergebnis gesucht worden. Die Süddeutsche Zeitung weist auch darauf hin, dass die Kreditrückstände im Durchschnitt bei 8002 Euro liegen. Da die Zahlen für die Jungen Erwachsenen aber vor allem die kleineren Beträge betreffen, und zudem die Rückzahlung wohl in der Regel kleinerer Forderungen laut SCHUFA-Statistik zu 75% innerhalb des ersten Jahres (25% sogar innerhalb eines Monats) erfolgt, wird man die bisherige Forschung doch nicht umschreiben brauchen. Die SCHUFA deutet damit an, dass sie im Wesentlichen wenig zur Überschuldungsdiskussion beitragen kann, die eine auf Dauer angelegte Unfähigkeit zur Begleichung offener Forderungen darstellt.

1.6 Das neue Bild der Überschuldung

In der Öffentlichkeit ist damit ein merkwürdiges Bild der Überschuldung entstanden:

- Die Überschuldungssituation in Deutschland ist – laut Studie – nicht so schlimm wie angenommen.
- Der Verweis auf die Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit ist eher eine Schutzbehauptung. Vielmehr gibt es eine psychologisch bestätigte relevante „Verschuldungsneigung“ in der Bevölkerung.
- Jugendliche sind besonders schlimm. Daran sind vor allem die Handys schuld.
- Es gibt „schuldentreibende Städte und Landstriche“ in Deutschland.
- Verbraucher wissen viel über Finanzen. Das „Zahlungswissen“ der Überschuldungsgeneigten lässt aber zu wünschen übrig. Das Beste ist es, wenn in der Grundschule aufgeklärt wird. Weitere Maßnahmen, insbesondere bei den Kreditanbietern und der SCHUFA selber, sind nicht erforderlich.

Ein Bild, das in der Tat die bisherige wissenschaftliche Forschung ad absurdum führt.

1.7 Die politischen Konsequenzen

Ein solches neues Bild hätte neue politische Konsequenzen:

- Die Bemühungen der EU-Kommission und der Verbraucherverbände mit rechtlichen Regelungen zur Überschuldungsprävention gehen in die falsche Richtung. Schuldnerberatung setzt zu spät an. Wichtiger wären ein paar Schulbücher mehr. Die Inhalte dafür weiß offensichtlich die SCHUFA. Im Schuldenkompass untermauert der Vertreter der SCHUFA-Mitgliedsfirmen im Bundesverband Deutscher Banken (BDB) diese These gerade am Beispiel des EU-Entwurfs für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie.

Der BDB knüpft dabei an den CSU-Abgeordneten im Europaparlament Wüermeling an. Dieser verlangt laut Süddeutscher Zeitung vom 7.11.03, S. 22, den ganzen Entwurf der neuen Konsumentenkreditrichtlinie zu streichen. Insbesondere die neuen Grundsätze zur verantwortlichen Kreditvergabe sowie das Verbot der Kredite und Bürgschaften an der Haustür fielen dann *weg*. Kredite unter 500 € bräuchten keinen Schutz, weil dann die sozial Schwachen keine Kredite mehr bekämen. Damit werden Kreditkartenkredite, mit denen man Rechnungen unter 500 € leicht auf Kredit begleichen kann, und die bereits in den USA 60% der Überschuldung bestimmen und in England mit Zinssätzen über 29% die Armutsschere bedienen, vom Verbraucherschutz befreit. Sie können das bewirken, was man in den USA „Kreditsozialismus“ nennt: Die Armen finanzieren ihren Konsum auf Kredit und zahlen nichts mehr zurück, scheiden damit aber auch aus dem Wirtschaftskreislauf weitgehend aus.

- Wir brauchen keine empirischen Untersuchungen über Ausmaß, Wirkung und Ursachen sowie mögliche Anpassungsmechanismen der Überschuldung. Die SCHUFA hat die Zahlen schon. Damit kann auch die sonstige Kritik an der SCHUFA relativiert werden. Die Fehlcintra-

gungen, mangelnde Transparenz und Datenschutz-Fragen, die Schematisierung der Kreditwürdigkeitsprüfungen und ihre Gleichsetzung ungewichteter Meldungen und die Folgen für die Kreditvergabe und Arbeitsplatzsuche sind im Verhältnis zu den Forschungspotenzialen der SCHUFA relativiert.

2 Die SCHUFA-Studie: Wissenschaft oder Politik?

Die SCHUFA-Studie selber wurde dem Institut für Finanzdienstleistungen (iff) zeitgleich mit der Presse zugänglich. In der öffentlichen Diskussion am 4.11.2003, mit der die zuvor im Focus publizierte Studie dann vorgestellt wurde, hat der Vorstandsvorsitzende der SCHUFA allerdings auf Kritik hin gesagt, die Untersuchungen seien nur als ein erster Einstieg in die Materie anzusehen. Die SCHUFA wolle sich jeder Eigeninterpretation der Daten enthalten und ihren Datenbestand erstmals nach 50 Jahren, in denen die Wissenschaft auf ihre Nutzung verzichten musste, der Forschung öffnen.

Diese Bescheidenheit gibt aber die Studie und ihre Öffentlichkeitswirksame Darstellung inhaltlich nicht wieder.

2.1 Untersuchungsanlage

Der SCHUFA war bekannt, dass sie sich in ein von den Sozialwissenschaften seit langem behandeltes Untersuchungsfeld begab. In den USA führen die Purdue University ebenso wie die Zentralbank seit Jahrzehnten Untersuchungen durch, ebenso das Personal Finance Research Center in England, das Schuldenobservatorium in Belgien sowie das Kreditobservatorium in Frankreich. 2001 hat die GP Forschungsgruppe in München einen Bericht für Deutschland vorgelegt und die Universität Chemnitz ein entsprechendes Forschungsprojekt über die Wirkung von Überschuldung auf die Lebenslage der Betroffenen für die VW-Stiftung abgeschlossen. Das iff hat neben seinen Forschungsaktivitäten auf diesem Feld bereits drei Schuldenreporte veröffentlicht und arbeitet für 2004 an seinem vierten Bericht. Auf den Webseiten des iff (insbesondere <http://www.moncy-advice.net/index.php?id=77>) wird der Stand von Wissenschaft und Forschung ständig dokumentiert. Diese Forschungen werden im SCHUFA-Bericht leider nicht genutzt.

Hier nur ein Auszug aus den nationalen und internationalen Forschungen: Für einen europäischen Überblick siehe: U. Reifner, J. Ford (Hrsg.): *Banking for People. Vol. 2: Consumer Debts and Unemployment in Europe - National Reports*, de Gruyter, Berlin, New York 1992; U. Reifner, C. Reis (Hrsg.): *Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa*, Frankfurt a.M. 1992; N. Huls, et al.: *Overindebtedness of Consumers in the EC Member States: Facts and Search for Solutions*. Kluwer Editions Juridiques Belgique, Centre de Droit de la Consommation, Diegem, Louvain-la-Neuve 1994; U. Reifner, J. Niemi-Kiesilainen,

N. Huls. H. Springeneer: *Study of the Legislation relating to Consumer Overindebtedness in all European Union Member States* (Studie zur rechtlichen Situation überschuldeter Verbraucher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg 2003; *Consumer Debt in Europe - The Birmingham Declaration - Proceedings of the Third European Conference on Overindebtedness*, Birmingham Settlement, 1993; für Großbritannien siehe: J. Ford: *The Indebted Society: Credit and Default in the 1980's*, London: Routledge 1988; R. Berthoud, E. Kempson: *Credit and Debt*, London PSI 1992; Lord Crowther: *Consumer Credit, Report of the Committee*, London 1971; für Österreich siehe: Institut für Gesellschaftspolitik der Arbeiterkammer: *Privatverschuldung in Österreich - Konsumentenkredite zwischen Wunderwelt und Offenbarungseid*, Wien 1990 mit einer Antwort der Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft; P. Mosslechner, P. Brandner: *Ökonomische Aspekte der Verschuldung privater Haushalte*, Wien 1992; für Deutschland siehe: D. Korczak, G. Pfefferkorn: *Forschungsvorhaben zur Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland - Finaler Report*, München August 1990; U. Reifner, C. Reis (Hrsg.): *Überschuldung und Hilfen für überschuldete Haushalte in Europa*. Deutscher Verein Frankfurt am Main 1992; Institut für Finanzdienstleistungen: *Schuldenreport 1993 - Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland*, Luchterhand: Kriftel 1994; Institut für Finanzdienstleistungen: *Der neue Schuldenreport - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland*, Luchterhand: Kriftel 1995; K. Holzschek, G. Hörmann, J. Daviter: *Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland - Eine empirische Untersuchung zur Rechtssoziologie und Ökonomie des Konsumentenkredits*, Bundesanzeiger: Köln 1982; Brock, Ditmar: *Leben nach Plan*, TU Chemnitz, Lehrstuhl für Soziologie II 1998; für Belgien siehe: F. Domont-Naert: *Le Surendettement des Consommateurs en Belgique*, Rapport Final 1993 mit Unterstützung von Febecoop und der belgischen Nationalbank; vgl. auch *L'Observatoire du Credit et de l'Endettement: Prevention et Traitement du Surendettement en Region Wallone*. Charleroi 1996; für die Frage der Verbrauchereinstellungen bei der Überschuldungsbewältigung die hervorragende Langzeitstudie aus Canada: J. Duhaime: *La Vie à Credit*, Montreal 2003; zur Perspektive der Schuldnerberatung: H. Ebli: *Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems?*, Nomos: Baden-Baden 2003; die Klassiker aus den USA: D. Caplovitz: *The Poor Pay More - Consumer Practices of Low Income Families - The Cost of Paying Later*, The Installment Plan, New York: Free Press of Glencoe, 1963; D. Caplovitz: *Consumers in Trouble - A Study of Debtors in Default*, New York: The Free Press, 1974; zur neueren Kritik an der Kreditvergabe: H. Palmer, P. Conaty: *Profiting from Poverty - Why Debt is Big Business in Britain*, London: New Economic Foundation 2002; die Literaturdatenbank des Instituts für Finanzdienstleistungen enthält 341 Titel mit dem Stichwort Überschuldung (<http://www.money-advice.de/search.php?txt=MAINARE%28L%29+%DCberschuldung&subsequent=2>).

Die wissenschaftliche Betreuung des Projekts lag letztlich in den Händen der SCHUFA selber. Darüber kann auch der wiederholte Verweis auf den Beirat nicht hinwegtäuschen, dem keine Verschuldungsforscher angehören und der vielmehr die gesellschaftlichen Gruppen repräsentiert, die Interesse an den Ergebnissen haben wie Anbieter, Regierung, Verbraucherschutz und Schuldnerberatung, nicht aber das vorhandene

ne Potenzial empirischer Verschuldensforschung. Daher gehen auch deren Beiträge im Schuldenkompass nicht auf die Untersuchungsanlage selber ein, sondern stellen ihre Positionen zur Überschuldungsdiskussion dar (vgl. S.61 - 80).

Für die Untersuchungen hat man Psychologen beauftragt. Auch dies ist eine Vorentscheidung für mögliche Ergebnisse, weil die Psychologie mit ihren Instrumenten die Ursachen bei den Betroffenen selber („Überschuldete sind selber schuld“) und nicht wie die in der Verschuldungsforschung beheimatete Soziologie umfassender im Verhältnis Individuum - Gesellschaft („Überschuldung ist ein allgemeines Phänomen der wachsenden Einkommensunsicherheiten in einer Kreditgesellschaft“) untersuchen kann.

2.2 Das Zahlenmaterial und die empirische Basis

Das Grundproblem der Studie liegt in einer problematischen Metamorphose: SCHUFA-Einträge seien repräsentativ für Zahlungsstörungen, Zahlungsstörungen seien repräsentativ für Überschuldung und die so gewonnenen Überschuldungsdaten sagten etwas über die Kreditaufnahme aus. Dem stehen gegenüber:

- Die SCHUFA hat nicht alle Zahlungsstörungen in ihren Meldungen. Nicht alle Meldungen haben etwas mit Zahlungsunfähigkeit zu tun.

Nicht alle Gläubiger sind der SCHUFA angeschlossen, nicht alle Gläubiger melden in gleicher Weise und Regelmäßigkeit. Die SCHUFA ist nicht der einzige Anbieter und hat daher nicht alle Daten. Unter den 60 Mio. Deutschen, die bei der SCHUFA eingetragen sind, finden sich viele gut Verdienende, und ein Ministerialbeamter staunte kürzlich nicht schlecht, als auch er als Säumiger sich dort wieder fand, ebenso wie eine Bankerin, die beim Otto-Versand eine Ware nicht bezahlt hatte, weil diese falsch geliefert wurde.

- Zu den der SCHUFA gemeldeten Zahlungsstörungen gibt es keine Sozial- und Einkommensdaten, die erst die Überschuldung als Verhältnis von Einkommen/Vermögen zu Schuldenlast ergeben können.

Die Gleichsetzung jeder gemeldeten Zahlungsstörung mit einem Überschuldungsindikator lässt sich nicht halten. Da Falschmeldungen, Fehlmeldungen, nicht anerkannte Rechnungen, nachlässiges Zahlungsverhalten die SCHUFA-Daten relativieren. Außerdem ist die SCHUFA keine Monopolorganisation, sondern hat [Konkurrenten](#), so dass etwa die Abnahme von Meldungen auch auf Marktanteilsverluste der SCHUFA hindeuten könnten. Eine Auswertung ihres eigenen Marktanteils fehlt nämlich in der Studie. Besonders gravierend aber erweist sich auch das undifferenzierte Nebeneinanderstellen von Schulden nach Höhe und Art. Alle Überschuldungsuntersuchungen sowie die Statistiken der Schuldnerberatungsstellen weisen aus, dass die durchschnittliche Verschuldung bei Überschuldung über 10.000 € liegt. Dies bedeutet, dass ein erheblicher, wahrscheinlich der überwiegende Datenbestand der SCHUFA, gar nicht auf Überschuldung hin-

weist.

- Bankschulden und sonstige Dienstleistungsschulden können nicht ohne Rücksicht auf den Zeitraum der Begleichung sowie ihre Höhe bei der Bezugnahme der Zahlungsstörungen auf die Überschuldung gleichgesetzt werden.

40% der Meldungen betreffen Telekommunikationsrechnungen. Ihre häufig sehr kurzfristige Nichtzahlung ist kein Überschuldungsindikator, sondern ein Säumigkeitsindikator. Drei Viertel aller Meldungen betreffen kurzfristig zurückgeführte Schulden. Auch dies widerspricht der Überschuldung. Im Bankensektor gibt es zudem Kompensationsmöglichkeiten für Überschuldung, die den Zeitpunkt hinauszögern. So ist bei einer Reihe von Teilzahlungsbanken bekannt, dass sie bei Zahlungsschwierigkeiten nicht immer den Kredit fällig stellen, sondern Umschuldungen anbieten, die den Kredit in die Zukunft strecken und dabei die Schulden exponential erhöhen. Das so genannte Umschuldungskarussell führt dann zu keiner SCHUFA-Eintragung, obwohl seine Beschleunigung immer ein deutlicher Indikator für Überschuldung ist. Wenn schon in der Holzschek/Hörmann-Studie Anfang der 80er Jahre festgestellt wurde, dass 30% der Neukreditaufnahme der Umschuldung dient, so kann das tatsächliche Ausmaß der Überschuldung nur unter Einbeziehung solcher Kompensationsmechanismen festgestellt werden. Auch auf dem Girokonto lassen sich keine eindeutigen Indikatoren feststellen. Es liegt im Belieben einer Bank, ob sie bei Kontoüberziehung den Überziehungskredit kündigt und damit einen SCHUFA-Eintrag provoziert, oder aber die für sie lukrative Überziehungsprovision von 4% und mehr auf den über das Limit hinausgehenden Betrag berechnet und damit auf eine SCHUFA-Meldung verzichtet. In der Praxis ist es auch zu beobachten, dass Ratenkredite nur deswegen nicht Not leidend werden, weil die Raten aus einem Überziehungskredit bezahlt und damit doppelt verzinst werden. Diese erläuternden Informationen gerade bei Bankschulden wären von den Mitgliedsfirmen der SCHUFA ohne weiteres zu erlangen. Daraus könnte geschlossen werden, wie sich das Verhältnis der effektiv ausgezahlten Kreditsummen im Verhältnis zur ausstehenden Gesamtschuld (inkl. Zinsen) verändert hat. Die auch von der SCHUFA festgestellte und in den Bundesbankberichten viel deutlicher ausgewiesene Tendenz zu immer langfristigeren Konsumentenkrediten deutet nämlich darauf hin, dass das Überschuldungsvolumen zur Zeit exponential steigt, aber auf Kosten der Zukunft der Verbraucher die aktuelle Liquidität nicht so belastet, weil es nur verschoben wird, wie wir dies auch aus der Staatsverschuldung der 90er Jahre kennen. Das Ergebnis lässt sich heute in den USA beobachten, wo dies bereits Jahre früher vonstatten ging, und nunmehr mit rund 1,5 Millionen Verbraucherkonkursen im Jahr der Zusammenbruch des privaten Verschuldungssystems zu Lasten insbesondere des unteren Drittels der Bevölkerung zu befürchten ist.

- Zahlungsschwierigkeiten aus sonstigen Schulden sind häufige Haushaltsprobleme bei unerfahrenen Menschen, die von Überschuldung gesondert betrachtet werden müssen.

Gerade Jugendliche, aber auch eher emotionale Menschen haben häufig Probleme mit der Haushaltsführung. Diese im Bekanntheitskreis jeder Person sichtbaren Menschen artikulieren ihren notorischen Geldmangel und behindern sich im wirtschaftlichen Fortkommen. Hier kann finanzielle Allgemeinbildung Fähigkeiten

ten und Kenntnisse vermitteln, die helfen können. Die SCHUFA-Meldungen geben ein recht treffendes Bild von dieser Gruppe, deren Rückstände auf Zahlungen kurzfristig und nie lebensbedrohlich, nicht bankmäßig und vor allem nicht besonders hoch sind. Entgegen weitläufigen Annahmen sind sie nicht typische Vorstufen der Überschuldung. Sie werden zudem begrenzt durch die Sanktionen der Anbieter, die die Gegenleistung (Handy- und Telefonkündigung, Verweigerung weiterer Einkäufe im Versandhandel, Verweigerung eines Girokontos etc.) verweigern und damit den Prozess begrenzen können. Erst wenn diese Personen, was relativ unwahrscheinlich ist, trotz dieser Rückstände im Bankensektor Kredit erhalten, werden daraus Bankschulden, die zur Überschuldung führen. Dabei sind Ausnahmen von Telefonrechnungen über mehrere 1.000 Euro durchaus möglich, aber nicht typisch.

2.3 Die einzelnen Behauptungen

2.3.1 Junge Erwachsene sind mehr betroffen als andere?

Die SCHUFA entnimmt ihren Zahlen, dass 20 - 24jährige mehr Zahlungsschwierigkeiten als die übrigen Altersgruppen haben. Nach den Daten der verschiedenen Überschuldungsuntersuchungen sind demgegenüber die 25 - 35jährigen die typischen Problemhaushalte, da in dieser Phase Familiengründung, Arbeitsplatzunsicherheit und Mobilität mit Altschulden kumulieren. Hier käme es auf die Höhe der Forderungen, die Gründe der SCHUFA-Meldung sowie die Zeit bis zur Begleichung der Schulden an. Dies wird nicht ausgewiesen. Auch die These, dass diese Zahlungsstörungen vor allen Dingen im Bankensektor auftreten, ist nicht belegt, da man nicht die absoluten Zahlen von Zahlungsstörungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der gewährten Stundungen und Kredite und vor allen Dingen ohne Rücksicht auf die Wechselbeziehungen zwischen etwa dem Girokonto und den Zahlungen bei Handel und Dienstleistern ziehen kann.

2.3.2 Kreditausfälle sind zurückgegangen?

Ganz problematisch ist schließlich die Aussage, dass die Kreditausfälle zurückgegangen sind. Dies hat in der Presse zu leichtfertiger) Behauptungen geführt, nämlich dass sich die durch die steigenden Insolvenzen, Kreditkontingentierungen und die Ankündigung höherer Kreditverweigerung sowie angesichts hoher Wertberichtigungen entfachte Überschuldungsproblematik entspannen würde. Wie sich aus der eigenen Statistik der SCHUFA ergibt, sind die Meldungen über Kreditausfälle gerade bei Schulden über 10.000 € die überschuldungsverdächtig sind, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Da die SCHUFA die meisten Meldungen im Bereich geringer Außenstände hat (die bei weitem meisten Meldungen betreffen Rückstände von unter 2000 €), haben diese Entwarnungen mit dem Thema Überschuldung kaum etwas zu tun. Hier rächt sich, dass die SCHUFA ganz grundsätzlich glaubt, dass die bei ihnen eingehenden Meldungen, und zwar jede gleich wie die andere, als Indikatoren für Überschuldung herangezogen werden können, darüber hinaus auch mehrfach in der Untersu-

chung bei den Meldungen einen Verschuldungsgrad entnimmt, der dort nicht repräsentativ enthalten ist. Hierzu müsste sie z.B. das Sozioökonomische Panel des DIW oder die Haushaltsstichprobe des Statistischen Bundesamtes befragen.

2.3.3 „Überschuldungsgeneigte“ Städte und Gemeinden?

Besonders problematisch sind die geplotteten Überschuldungskarten für die Bundesrepublik Deutschland, wo bestimmte Landesteile als besonders anfällig für Zahlungsstörungen aufgelistet werden. Diese Karten muten an wie die unseligen amerikanischen Redlining-Karten, die die U.S. Banken in den 70er Jahren aufstellten, um ihren Mitarbeitern zu vermitteln, in welchen Gebieten keine Kredite mehr zu vergeben sind. Die von der SCHUFA geplotteten Karten sind zudem noch inkorrekt, weil sie ja nur die SCHUFA-Meldungen mitteilen und damit Meldungen umfassen wie die des Otto-Versands für einen Kunden, der die Rechnung nicht zahlt, weil die Ware falsch geliefert wurde, oder den Zahlungsrückstand eines Ministerialbeamten bei einer Telefonrechnung betrifft, der bestritt, die Gebühren ausgelöst zu haben. Da grundsätzlich der Rückstand mit 50 € genauso wie der Rückstand mit 50.000 € jeweils eine Nennung bekommt, erweisen sich die Häufigkeiten als für die Überschuldung^g, irrelevant und irreführend. Entsprechend staunt man auch, dass in wirtschaftlichen Problemgebieten teilweise weniger Nennungen auftauchen als in prosperierenden Gebieten Süddeutschlands. Eine Anfrage in der Schuldnerberatung dieser Länder hätte leicht Aufschluss über diese voreiligen Schlüsse geben können.

Es wird damit nicht bestritten, dass die SCHUFA-Zahlen grob mit von Überschuldung stärker betroffenen Landesteilen korrelieren könnten. Nur, dies ist nicht belegt und insbesondere im Detail mit einer mindestens 80%igen Fehlerquote belegt. Im Übrigen sollte die SCHUFA sich genau überlegen, ob sie solche Karten wirklich herausgibt, weil sie als negative Wirtschaftswerbung für diese Gemeinden und als Anreiz zur Kapitalflucht konsumorientierter Anbieter dienen können.

2.3.4 Hohe Arbeitslosigkeit korreliert nicht unbedingt mit Überschuldung?

Eine weitere Fehleinschätzung dürfte darin liegen zu behaupten, dass Arbeitslosigkeit sich nicht unmittelbar auf Überschuldung auswirkt. Der Zusammenhang gehört zum einhelligen Ergebnis aller bisherigen empirischen Untersuchungen in Kreditgesellschaften der westlichen Welt. Die SCHUFA misst den Zusammenhang an der Zunahme der eidesstattlichen Versicherungen. Zunächst haben die eidesstattlichen Versicherungen Konkurrenz durch die Verbraucherinsolvenzverfahren bekommen und zwar genau in dem Zeitpunkt, der hier gemessen wird, von 1990 bis 2002, so dass überall dort, wo Insolvenzverfahren in Anspruch genommen werden, die eidesstattliche Versicherung nicht mehr gesondert notwendig ist. Im Übrigen hängt die Anzahl

der eidesstattlichen Versicherungen auch davon ab, inwieweit sich Gläubiger von ihrer Abgabe überhaupt etwas versprechen.

Immerhin weisen die SCHUFA-Zahlen dann aber in vielen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit diesen Zusammenhang auf, weshalb die Pressemeldungen hier eher interessiert erscheinen, die Eigenverantwortung der Überschuldung vor dem sozialen Schicksal der Arbeitslosigkeit erscheinen zu lassen.

2.3.5 Die Deutschen haben die Note „gut“ in finanzieller Bildung?

Die SCHUFA hat neben der Auswertung ihrer eigenen Daten auch noch Studien vorgelegt, die das Wissen und die Verschuldungsneigung aufzeigen sollen.

Dazu wird mit der aus Marketin⁸untersuchungen bekannten GfK ein neu definiertes „Zahlungswissen“ bei 1000 Haushalten abgefragt, das begrifflich nicht in die herkömmlichen Kategorien von Wissen. Kenntnis, Handlungskompetenz und Fähigkeit eingeordnet und auch in seiner Funktion sowie seinen Dimensionen und Indikatoren nicht so bestimmt ist, wie es für empirische Untersuchungen erforderlich ist.

Es wurde durch zehn Fragen (wohl reine Wissensfragen), die im Bericht nicht aufgedeckt werden, abgefragt. Tatsächlich dürfte in der Finanziellen Allgemeinbildung soziale (Handlungs-)Kompetenz und Fähigkeit zur Analyse der eigenen Liquidität erheblich überschuldungsrelevanter sein, als das Wissen über Begrifflichkeiten. Die Entwicklung der Fragen ist dann für eine empirische Studie auch mehr als merkwürdig. In der Präsentation wurde mündlich ausgeführt, dass man „gängige Schulbücher“ durchforstet und daraus häufig wiederkehrende Angebote zu Fragen genutzt habe, wodurch die Schulbuchautoren zu Herren der Untersuchungsfragen wurden. Eine Frage hat sich laut Bericht nach der Bedeutung des Begriffs „Rendite“ erkundigt. Warum die Klärung dieses Begriffes zum Zahlungswissen bei Krediten beiträgt, bei denen es für die Verbraucher bekanntlich keine Rendite gibt, bleibt unerfindlich.

Das iff hat in seinem Projekt „Finanzielle Allgemeinbildung“ (vgl. U. Reifner: Finanzielle Allgemeinbildung – Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft, Nomos: Baden-Baden 2003) allerdings darauf hingewiesen, dass die gesichteten Schulbücher kaum handlungsanleitendes Wissen zu Finanzdienstleistungen vermitteln. Das iff führt zur Zeit eine umfassendere Schulbuchanalyse durch und hat bereits mit der Bertelsmann Stiftung und Infas eine empirische Erhebung zum Teilbereich des finanziellen Allgemeinwissens in der privaten Altersvorsorge vorgelegt (Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Vorsorgereport. Verlag Bertelsmann Stiftung: Gütersloh 2003). Die Schulbuchautoren zu Sehern des überschuldungsrelevanten Wissens zu machen, ist methodisch kaum haltbar. Im Übr-

gen enthält die Studie damit eine vollkommen andere Richtung. Werden die Begriffe nämlich häufig in der Schule unterrichtet, dann beantwortet die Studie wie eine verspätete Klassenarbeit die Frage, ob es sich dabei ohnehin um Gemeinplätze handelt oder ob die Schüler gut aufgepasst haben. Ob ihre Kenntnis zur Überschuldungsprävention etwas nützt, ist damit nicht beantwortet. Die Klassenarbeit ist mit der Durchschnittsnote „gut“ dann erstaunlich ausgefallen.

Die eigentlich entscheidende und bisher ungelöste Frage ist aber, was man eigentlich wissen muss, um sich im Finanzdienstleistungssektor vernünftig bewegen zu können. An dieser Frage arbeiten vor allem in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, aber neuerdings auch in Kontinentaleuropa, eine Reihe von Instituten und Wissenschaftlern, wobei die Meinungen durchaus kontrovers sind. Das iff hat sich damit in den letzten 5 Jahren zusammen mit Pädagogen auseinandergesetzt und einen Ansatz entwickelt, der sich eng am Problem orientiert, dem Problem der Überschuldung. Danach ist solches finanzielles Allgemeinwissen notwendig, das Verbrauchern in den verschiedenen Stufen von der Bankauswahl über die Kreditaufnahme über die Störung und Anpassung bis hin zur Insolvenz die Fähigkeit vermittelt, die in dieser Situation für sie möglichen Entscheidungen besser und mit geringerer Beeinträchtigung für ihre soziale Lage zu treffen. Dass dabei auswendig gelernte Begriffe wenig nützen, wissen die meisten aus eigener Erfahrung. So hat das iff in seinen umfassenden Untersuchungen zu gescheiterten Baufinanzierungen im Auftrag des Bundesbauministeriums schon vor 10 Jahren darauf hingewiesen, dass die überwiegenden Insolvenzfälle aus Bausparfortfinanzierungen kamen, die selbst für Experten im Wesentlichen in ihren Gefahren und Auswirkungen nicht kalkulierbar und verstehbar sind. Bei den besonders benachteiligenden Kapitallebensversicherungskrediten hat die Rechtsprechung die Sittenwidrigkeit teilweise sogar mit dem Argument abgelehnt, die Verbraucher hätten ohnehin keine andere Wahl gehabt, als diese Konstruktion zu wählen, weil solche langen Laufzeiten nur in dieser ungünstigen Form angeboten werden. Was hier finanzielles Wissen über die Konstruktion helfen soll, muss erst noch erschlossen werden.

Im Bereich der finanziellen Bildung befinden wir uns somit gerade erst am Anfang einer notwendigen Diskussion, bei der die Illusion, dass Verbraucher, die etwas über Finanzwirtschaft verstehen, sich auch in Kreditfragen richtig verhalten, in Frage gestellt ist.

Entsprechend merkwürdig sind auch die Ergebnisse. Die Studie kommt dazu, dass im Durchschnitt die Deutschen 7,7 von 10 möglichen Punkten beim Zahlungswissen haben. Dies wäre, in Schulnoten umgesetzt, eine Durchschnittsnote von gut. Demgegenüber kommt die Commerzbank in ihrer bei Prognos in Auftrag gegebenen Studie zu dem genau gegenteiligen Ergebnis, offensichtlich weil die von ihr gestellten Fragen, die wir an anderer Stelle ähnlich kritisch gewürdigt

haben (<http://www.iff-hamburg.de>), einfach schwerer gestellt waren. Bei der zusammen mit der Bertelsmann Stiftung vom iff über Infas durchgeführten Bevölkerungsumfrage zum Wissen über Produkte der privaten Altersvorsorge wird gar nicht erst versucht, daraus einen generellen Wissensgenerator zu machen, sondern aufgezeigt, wo Verständnis und Wissenslücken und mangelnde Handlungskompetenz bestehen. Dabei wurde im Übrigen auch deutlich, dass Wissen erfahrungsabhängig ist.

2.3.6 Überschuldete sind „überschuldungsgeneigte“ Menschen?

Ganz im Dunkeln bleibt bisher die Kategorie „überschuldungsgeneigt“, mit der die Bevölkerung in vier Kategorien unterteilt wird (stark schuldengeneigt, deutlich schuldengeneigt, schuldenneutral, angepasst/schuldengeneigt). Wie viele hier befragt wurden, wie man gemessen hat, lässt sich auch nur an dem oben wiedergegebenen Beispiel des „Jungen Paares mit der schicken Wohnungseinrichtung“ demonstrieren, bei dem - einfach gesagt - aus der Frage „Würden Sie einen Kredit aufnehmen?“ die hohe Zustimmung mit einer „Verschuldungsneigung“ und dann unbeschrieben auch zugleich mit einer „Überschuldungsneigung“ identifiziert wird.

Die Studie greift hier, ohne dies auszuweisen, auf Schemata der integrativen Theorie in der Psychoanalyse zurück. Aus deren therapeutischer Begrifflichkeit zur Behandlung psychischer Krankheiten wird das psychologische Verhaltensschema *Reversibilität, Disengagement* (dazu J. Kuhl: *A Theory of Action and State Orientation*, in: J. Kuhl & J. Beckmann (Hrsg.): *Volition and Personality: Action versus State Orientation*, Hogrefe: Göttingen/Toronto 1993), *kalkulierte Mindestleistung* und die *Reaktanz* (dazu C.B. Wortmann, J.W. Brehm: *Responses to uncontrollable Outcomes: In Integration of Reactance Theory and the learned helplessness Model*, in: L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology*, Bd. 8, S. 277 - 336, Academic Press: New York 1975) entnommen. Während in der Psychoanalyse diese Begriffe durchaus nicht unumstritten benutzt werden, um bei manifesten psychischen Störungen Therapieerfolge zu erzielen, setzt die Studie bereits voraus, dass Überschuldung als Phänomen psychischer Störung eingeordnet werden kann. Diese implizite Psychologisierung führt dann zum diffamierenden Etikett der „Verschuldungsneigung“, wenn neben der Überschuldung noch ein paar Einstellungen vorhanden sind. Angesichts der Verankerung der Überschuldung im objektiven Bedingungsgeflecht von Einkommen und Kredit ist dies nicht akzeptabel. Hier sind die kanadischen Langzeitstudien von Duhaime (2003) oder die Chemnitzer Studie erheblich weiterführender. Duhaime ist der Frage nachgegangen, warum Menschen in gleicher objektiver Überschuldungslage ganz unterschiedlich damit fertig werden und eben nicht jeder Arbeitslose nach der Karenzzeit von 15 Monaten in eine eher hoffnungslose Insolvenz verfällt. Auch Duhaime findet vier Verhaltensgruppen, doch diese Gruppen sind empirisch am Geld- und Konsum-

verhalten und nicht theoretisch psychoanalytisch ausgedacht. Zudem findet er die Zuordnungen nur durch Langzeitbeobachtung und Tiefeninterviews und nicht auf Grund von stereotypen Fallbeispielen.

Warum bei Vorliegen dieser Merkmale die Menschen weniger Schulden aufnehmen möchten als bei Vorliegen der anderen Merkmale, bleibt bei der SCHUFA-Studie im Dunkeln. Gleichwohl wird mit diesen Gruppen erheblich gerechnet und damit insgesamt suggeriert, man könne die Überschuldung weg erziehen bzw. durch Bildung wesentlich steuern. Dann machen auch die Statements des Vertreters des Bundesverbandes Deutscher Banken in dem Band Sinn, dass weniger Verbraucherschutz und mehr Eigenverantwortung hier besser wären.

2.3.7 Überschuldung relativiert durch hohe Sparquote und Vermögen?

In dem Forschungsfeld „Umfeld“ bringt die SCHUFA Fakten aus öffentlich zugänglichen Statistiken. Es beginnt aber mit Einkommen und Sparquote. Indem auf das Ansteigen des verfügbaren Einkommens bei tendenziell sinkender Sparquote Ende der 90er Jahre hingewiesen wird, wird übersehen, dass Sparquote und Überschuldung nur marginal etwas miteinander zu tun haben, weil das betroffene untere Drittel der Bevölkerung nicht spart, wie eine Reihe von deutschen wie amerikanischen Untersuchungen herausgearbeitet haben (siehe zuletzt Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Vorsorgereport*, 2003). Die Überschuldeten können und sollten auch am Sparprozess nicht teilnehmen, weil das Beste Sparen immer die Kreditrückzahlung ist. Die schichtenspezifischen Sparquoten, die in den beiden unteren Quintilen negativ, und im obersten besonders positiv sind, deuten daher beim Ansteigen der Sparquote auf eine Verschärfung der Gegensätze in der Gesellschaft hin und keineswegs auf eine Problemverschärfung.

Das gleiche gilt für die unsinnige und unkommentierte Gegenüberstellung von Geldvermögen zu Konsumentenkrediten. Wenn die SCHUFA damit suggerieren will, dass die Verschuldeten und Überschuldeten mehr Geldvermögen gebildet haben, so ist dies falsch, wie aus den allgemein verfügbaren Daten der Haushaltsstichprobe des Statistischen Bundesamtes sowie aus dem Sozioökonomischen Panel des DIW abzulesen ist.

Auch die Zahlen zum Konsumentenkredit sind nicht nachvollziehbar. Während sie nach Angaben der SCHUFA stagnieren und nach ihrer Grafik unter 200 Mrd. € liegen, gibt die Bundesbank für 2002 ein Volumen von 224 Mrd. € für 2002 und eine Steigerung um 2 Mrd. € gegenüber dem Jahr 2000 an. Die Ratenkredite haben sich danach in diesem Zeitraum sogar um 6 Mrd. € erhöht. Demgegenüber titelt die SCHUFA mit ihrer Grafik: „Sinkender Anteil von Ratenkrediten seit 1991, Stagnation seit 1999“. Dieses falsche Ergebnis wird durch einen statistischen Fehler in der

Definition des „Anteils“ erreicht. Die Ratenkredite werden in der Grafik nicht nur auf ihre Gruppe der Verbraucher-kredite, wo sie erheblich gestiegen sind, sondern zusätzlich noch auf die Wohnungsbaukredite bezogen, was keinen Sinn macht, weil Ratenkredite im Wohnungsbau nicht vergeben werden.

Schließlich sieht man selbst bei den Privatinsolvenzen fallende Kurven: „Verfahrensanzahl steigt, Abweisungen und Forderungen sinken.“ Das klingt versöhnlich, ist es aber nicht. Um fallende Kurven zu erzeugen, wird die eher nichts sagende Kategorie „mangels Masse abgewiesen“ benutzt, die es in der hier gemeinten Form in der Verbraucherinsolvenz seit Ende 2001 gar nicht mehr gibt, weil die Verfahrenskosten nunmehr gestundet werden können. Gleichwohl wird die Grafik bis 2003, aber dort nur bis Juni, fortgeführt, was grafisch zu dem falschen Eindruck führt, die Kurven würden insgesamt ab 2002 fallen. Tatsächlich werden hier Halbjahreszahlen den Ganzjahreszahlen der Vorjahre gegenübergestellt. Der starke Anstieg von 3.357 Privatinsolvenzen im Jahr 1999 auf 21.441 Verfahren im Jahre 2002 hätte mehr Information statt der Verwirrung gebracht.

2.3.8 Darf die SCHUFA ihr anvertraute persönliche Daten so auswerten?

Die vorgenommene Art der wirtschaftspolitischen Auswertung ist auch rechtlich nicht unproblematisch. Die Daten sind der SCHUFA nicht nur von den Gläubigern, sondern auch von den Schuldern zur zweckentsprechenden Verwendung anvertraut. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil mit dem die damalige SCHUFA-Klausel als zu weit gehend für rechtswidrig erklärt wurde, ausgeführt: „Das Bundesdatenschutzgesetz hat sich grundsätzlich für den Schutz personenbezogener Daten entschieden (BGHZ 80, 311 (312) = NJW 1981, 1738 = LM BDSG Nr. 1). Es untersagt zwar die Speicherung und Übermittlung solcher Daten nicht schlechthin. macht sie aber in den §§ 24, 32 BDSG von einer Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten abhängig“ (BGH Urteil vom 19.09.1985, AZ III ZR 213/83, NJW 1986, 46-48 unter 1.5.a; ebenso OLG Koblenz, Urteil vom 12.04.1990, AZ 2 U 1157/88, ä la card, Euro-Journal (ACE) 1990, 108 = CR).

Zwar verstößt die SCHUFA mit einer rein statistischen Auswertung nicht gegen den Datenschutz einzelner. Auch sollte die Wissenschaftsfreiheit durch den Datenschutz nicht behindert werden. Mit einer eher wirtschaftspolitischen Auswertung würde die SCHUFA aber gegen den kollektiven Sinn und Zweck der SCHUFA-Klauseln verstoßen, da ihr die Daten nicht zu Marketingzwecken überlassen werden. Kein säumiger Zahler dürfte damit einverstanden sein, dass mit seinen Daten Urteile wie „Zahlungsmuffel“ oder andere diskriminierende Bewertungen verbunden werden, Verbraucherschutz angegriffen wird und Überschuldungslandkarten gezeichnet werden. Insofern sollte die SCHUFA jede Sorgfalt bei der Nutzung der persönlichen Daten der Verbraucher üben.

3 Schlussfolgerungen

Der Schuldenkompass ist ein wichtiger Schritt der Anbieter hin zur notwendigen Diskussion der Überschuldung in Deutschland, die bisher eher verhindert wurde. Die vorstehende Kritik ist aber notwendig, weil auch die Tradition in anderen Ländern gezeigt hat, dass das Thema Überschuldung und seine Bewältigung kontrovers und mit verschiedenen Interessen besetzt ist. Die SCHUFA als Vertreter der Anbieter und Gläubiger ist der Gefahr nicht vollständig entgangen. ihre Daten mit anbieterorientierten Sichtweisen zur politischen Behandlung des Problems Überschuldung zu vermischen. Dies hat der Wissenschaftlichkeit der Studie erheblich geschadet und sie teilweise falsch und oberflächlich gemacht. Da sie die Daten im Rahmen des Datenschutzes nur von den Verbrauchern anvertraut erhalten hat, muss sie sich verpflichtet fühlen. sie nur unter Wahrung der Kriterien strenger Wissenschaftlichkeit auswerten zu lassen.

Beklemmend ist die Rolle der Presse, die ihrer angestammten Aufgabe einer kritischen Berichterstattung offensichtlich bei solchen komplexeren Themen nicht mehr gerecht werden kann. Dies birgt die Gefahr, dass unter dem Schein wissenschaftlicher oder durch Zahlen suggerierter Objektivität produzierte Ideologien ihre ungehinderte öffentliche Verbreitung immer dann finden werden, wenn sie nur plausibel genug und auf allgemeinen Vorurteilen aufbauend kommuniziert werden.

4 Zehn Thesen zur weiteren Erforschung der privaten Überschuldung

1. Überschuldung ist ein gravierendes Problem sozialer Diskriminierung und Verarmung. Verschuldung ist demgegenüber ein notwendiges Element einer Marktgesellschaft, die Chancen eröffnet, aber auch Gefahren beinhaltet.

Verschuldung spiegelt die Möglichkeit ungleichzeitiger Leistungen in einer immer arbeitsteiliger operierenden Wirtschaft wieder. Verschuldung ist produktiv, wenn das hierdurch erreichte Fremdkapital so genutzt werden kann, dass es noch über *die* Kapitalkosten hinaus einen zusätzlichen Nutzen hervorbringt. Dies gilt auch für Verbraucher, wenn sie durch diesen Nachsparprozess frühzeitig Konsummöglichkeiten wie PKW, Haus oder Urlaub nutzen oder ihr Lebenseinkommen gleichmäßiger so verteilen können, dass Engpässe überwunden werden können. Verschuldung ist unproduktiv, wenn sie so teuer ist („Wucher“), dass der Nutzen daraus den Vorteil nicht erreicht, wenn eine Notlage ausgebeutet wird, wenn ein nicht behebbarer dauernder Einkommensmangel temporär auf Kosten der Zukunft ausgeglichen wird.

Überschuldung liegt vor, wenn der Schuldner auf Dauer nicht mehr in der Lage sein wird, die fälligen Forderungen mit seinem Vermögen oder zu erwartendem Einkommen zu begleichen.

2. Überschuldung von Verbrauchern, bei denen regelmäßig kein liquides Vermögen vorhanden ist, bedeutet, dass das für die Schuldentilgung vorgesehene Einkommen ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden ist.

Überschuldung ist daher immer relativ. Sie spiegelt die Tatsache wieder, dass im Kredit ein Vorgriff auf zukünftiges Einkommen erfolgt. Fällt dieses Einkommen teilweise weg (Arbeitslosigkeit, Herabstufung, Kurzarbeit, Krankheit) oder wird es durch erhöhte Konsumausgaben (Kinder, Unfall, Krankheit, Ehescheidung) belastet, so tritt nach einer Zeit (ca. 15 Monate), in der vorhandene Reserven aufgebraucht und Konsumausgaben (Reparaturen, Ersatzbeschaffungen) aufgeschoben werden können, eine Zahlungsstörung ein. Diese Zahlungsstörung muss bei Fälligkeit des Gesamtkredites zur Überschuldung führen, weil der Verbraucher, der eine Rate nicht bezahlen kann, auf jeden Fall nicht die gesamte Restkreditsumme sofort bezahlen kann. Ist die Minderung des verfügbaren Einkommens temporär, dann kann durch Kreditanpassungsmaßnahmen ggf. auch durch Entschuldung in Insolvenzverfahren die Überschuldung überwunden werden.

Überschuldung kann daher bei geringer Verschuldung ebenso eintreten, wie hohe Verschuldung nicht per se zur Überschuldung führt. Deshalb ist es unsinnig, die Verschuldungszahlen als Indikatoren für Überschuldung zu nutzen. Ebenso unsinnig ist das Aufwiegen von Sparquoten gegenüber Verschuldungszahlen, weil alle Untersuchungen belegen, dass die Sparquoten vornehmlich nicht in den Kredithaushalten erzielt werden, sondern in den oberen 3/5 der Haushalte.

3. Überschuldung ist nur im Bedingungs-dreieck von subjektivem Kreditwunsch, objektivem Kreditangebot und den Bedingungen der Kreditstörung erklärbar.

Über 80% der Überschuldungsfälle liegen Kreditaufnahmen zugrunde, die bei Abschluss noch rational und sinnvoll waren, dann aber durch individuell nicht vorhergesehene Einkommenseinbußen oder Ausgabensteigerungen sowie falsche Anpassungsversuche nachhaltig gestört wurden. Bei etwa 13% sehen die meisten Untersuchungen den Anteil derjenigen, die bereits bei Beginn mehr Kredit wollten und auch bekamen, so dass von Anfang an hätte klar sein müssen, dass eine Überschuldung droht.

Eine Reihe von Untersuchungen hat gezeigt, dass nicht nur das etwa 1% der Kreditnehmer, sondern auch bestimmte

Kreditformen und Kreditanbieter besonders überschuldungsgeneigt sind, weil sie kaum Anpassungen erlauben, hohe versteckte Kosten haben und durch Provisionssysteme Anreize für unproduktive Kreditvergaben geben. Dazu gehören Ratenkredite über Vermittler zur Umschuldung, Haustürkredite, Kombinationsfinanzierungen wie Bauspar-sofortfinanzierungen, Spekulation auf Kredit wie in der Immobilienfondsfinanzierung ebenso wie einige Anbieter, die die dauernden Umschuldungen und Aufstockungen mit Zusatzversicherungen zu einer besonderen Erwerbsquelle gemacht haben oder prüfungsfreie Kredite (Kreditkarten- und Überziehungskredite) stimulieren. Diese Kreditgeber sind in der Schuldnerberatung notorisch.

4. Überschuldung lässt sich nicht einfach an der Häufigkeit von gemeldeten Zahlungsschwierigkeiten messen.

Die der SCHUFA gemeldeten Zahlungsschwierigkeiten umfassen mehrheitlich kurzfristige und kleine Forderungen insbesondere aus dem Bereich der sonstigen Dienstleistungen. Darunter befinden sich wegen Reklamation berechnete, aber vom Anbieter nicht anerkannte Zahlungsverweigerungen, Forderungen aus vergesslichem oder nachlässigem Zahlungsverhalten, Forderungen, die der Schuldner überhaupt nicht kennt (Abwesenheit, nur von Dritten behauptet etc.). Außerdem sind der SCHUFA die Vermögensverhältnisse und das Einkommen der Schuldner mit Zahlungsstörungen nicht bekannt, so dass allenfalls die längerfristigen aus Bankkrediten herrührenden höheren Zahlungsrückstände hier einen Eindruck geben.

Umgekehrt gibt es eine hohe Dunkelziffer von versteckter, der SCHUFA nicht gemeldeter Überschuldung, wo aus Gewinngründen an sich nachhaltig gestörte Beziehungen kostenpflichtig umgeschuldet und die Laufzeit verlängert werden. Diese Schuldenlawinen können sich als schlummernde Zeitbomben weiterentwickeln, weil der Schuldner kein Kapital mehr erhält, seine Schulden aber ständig steigen.

5. Überschuldung durch gekündigte Bankkredite ist der verlässlichste Indikator. Schulden aus anderen Verhältnissen haben zwar häufig dazu beigetragen, lösen jedoch nicht die Überschuldung aus.

Bankkredite stehen am Ende einer Verschuldungskette. Solange Bankkredite erreichbar sind, führen alle anderen Schulden nicht zur Zahlungsunfähigkeit. Kreditkarte und Kontoüberziehung sorgen dafür. Wer kreditunwürdig ist, ist meist schon vorher überschuldet. Diese größer werdende Gruppe in der Bevölkerung ist von allen produktiven Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Mitgliedsfirmen der SCHUFA sind daher die beste Quelle für Überschuldungsuntersuchungen. Sie kennen die Anzahl und den Betrag der

Umschuldungen, Neukreditaufnahmen, Verzugsfälle, Überziehungsprovisionen, Wertberichtigungen, bestrittene Forderungen. Sie sollten der SCHUFA ihre Daten öffnen.

6. Die vollständige Verhinderung von Überschuldung ist in der modernen Marktwirtschaft mit unsicheren Einkommensbedingungen nur möglich, wenn auch Arbeitslosigkeit und andere nicht voraussehbare Belastungen verhindert werden könnten. Dies hindert aber nicht, die Überschuldungsfälle zu minimieren und in den verbleibenden Fällen in ihren Auswirkungen sozial zu mildern.

Die Kreditgeber können, da sie statistisch die Überschuldungsfaktoren kennen und in Werbung, Angebot, Kündigungsverhalten und vorhandenen Anpassungsmechanismen beeinflussen, an dieser Aufgabe besonders mitwirken. Verbraucherbildung kann überhöhte Kreditaufnahmen eindämmen, zur Einwirkung auf Anbieter befähigen („exit“ und „voicc“) und vor allem ein weniger selbstschädigendes Verhalten in der Krisensituation selber ermöglichen. Staat, Arbeitgeber und Versicherer können die Verfestigung des Einkommens sowie die Vorsorge für Ausgabenrisiken befördern.

7. Banken haben eine Mitverantwortung. Werbung und Informationen bei Kreditabschluss können transparenter, verständlicher und stärker auf die Folgen der Überschuldung bezogen werden.

Überbewertete Notkredite und Umschuldungskonstruktionen lassen sich gesetzlich einschränken.

Kreditgebern kann zur sorgfältigeren Risikoprüfung das Ausfallrisiko und seine Folgen vollständig zugeordnet werden.

Dem 1% aller Kreditnehmer (13% der Überschuldeten), das „zu viel“ Kredit aufnimmt, kann entsprechende Erziehung zur Sparsamkeit helfen.

Liquiditätsfolgen können in Werbung und Vertragsanbahnung transparenter gestaltet werden (Pflicht zur beispielhaften Kostenangabe, zur Darstellung eines konkreten Liquiditätsplanes mit Bezug auf das erwartete Einkommen).

Bei Produkten, bei denen die Kreditwürdigkeitsprüfung abgeschafft ist und die Verantwortung beim Verbraucher selber liegt, können besondere Gefahrtragungsregelungen den Vertrieb eindämmen.

Kredite in unfreiwilligen Situationen (Haustürkredite, Überumpelungskredite) können verboten werden.

8. Im Störungsfall können unnötige Kündigungen ein-

geschränkt und geeignete Anpassungsmechanismen bereitgestellt werden, die die Not nicht ausnutzen.

Kündigungsschutz bei Störungen, die noch keine Überschuldung bedeuten, aber durch Kündigung dazu werden würden.

Pflicht zur Bereitstellung von Kreditanpassungsmechanismen, die temporäre Liquiditätsengpässe ohne Zusatzkosten und Schuldenspirale zulassen (Zinsstundung, Tilgungsstreckung, sanfte Umschuldungen).

Angemessene, uneigennützig, objektive und kostengünstige Kreditberatung im Störungsfall durch die Verbraucherzentralen oder Schuldnerberater.

Kostengünstige Gruppenversicherungen für die Krisenfälle.

Bildungsmaßnahmen, die die Wirkungen von Kredit und insbesondere langer Laufzeiten und der Zinsen auf die zukünftige Liquidität verstehbar machen sowie die Möglichkeiten der Nutzung von Insolvenz und Schutzregeln zur Rehabilitation erklären und greifbar machen.

9. Bei endgültiger Überschuldung sind Mechanismen erprobt, die die Wertberichtigung unproduktiver Schulden ermöglichen und wirtschaftliche Rehabilitation bewirken. Schuldnerberatung spielt hier eine wichtige Rolle.

Anpassung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an ein Insolvenzverfahren mit Rehabilitationscharakter.

Begleitung der Rehabilitation durch Lernprozesse, die Multiplikatoren- und Präventivfunktion haben.

Schutz der für die Neuorganisation notwendigen Mittel sowie der persönlichen Integrität des Schuldners.

10. In der Überschuldungsforschung müssen alle Beteiligten zusammenarbeiten – jeder in seiner spezifischen Rolle und Kompetenz.

Überschuldungsforschung ist Aufgabe einer an methodischer Klarheit und objektiver Wahrheit und Sachlichkeit ausgerichteten Wissenschaft. Traditionell hat sich die Soziologie damit beschäftigt. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Psychologie behandeln notwendige Teilmen-

Überschuldungsforschung kann nicht direkt oder indirekt durch entsprechende Auftragsbedingungen gesteuert von einer Interessengruppe übernommen werden. Anbieter, Gläubiger und ihre Kreditsicherungseinrichtungen, Verbraucherverbände und Schuldnerberatung ebenso wie das staatliche

Bildungssystem und die Bankenaufsicht müssen jedoch mit der Wissenschaft hier zusammenarbeiten, um die notwendigen Daten und Erfahrungen beizusteuern und die Implementationsmöglichkeiten der Ergebnisse abzuschätzen.

Interessierte Überschuldungsforschung ohne wissenschaftlichen Anspruch ist verschleierte und damit missbrauchsanfällige Überschuldungspolitik. Sie sollte dann auch den Mut haben, auch als politische Auftragsforschung aufzutreten.

Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung'

Pro': Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal

1. Problemstellung

Eine Paradoxie begleitet die soziale Schuldnerberatung in den über zwanzig Jahren ihrer zunehmenden Bedeutung als beraterisches Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit: Je notwendiger ihre Angebote für Überschuldete wurden, desto unsicherer wurden ihre personellen und sachlichen Rahmenbedingungen. Dabei trifft die von der Jugendhilfe bekannte Unterstellung auf die soziale Schuldnerberatung gar nicht mal zu, dass mit dem Anwachsen der Trägerangebote – gewissermaßen proportional - auch die Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen zunehme, mehr oder weniger unabhängig von feststellbaren Hilfebedarfen. Unbestritten ist in der Fachöffentlichkeit die Tatsache seit Jahren ansteigender Zahlen überschuldeter Haushalte in Deutschland: Im Jahr 1999 waren es 2,77 Mio. überschuldete Haushalte, eine Zunahme seit 1994 um 40,5%. Dann ist aber der in den letzten Jahren insbesondere in der Jugendhilfe gepflegte Mechanismus zur Kostensenkung in seiner Anwendung auf die soziale Schuldnerberatung besonders fragwürdig, die Angebote der Träger auszutrocknen, um damit vermeintlich die Nachfrage von Hilfebedürftigen und Leistungsberechtigten zu minimieren. Dass die Strategie der öffentlichen Kostenträger, die Eingangstüren zu den Schuldnerberatungsstellen möglichst klein zu gestalten, damit der Eingang von nicht so vielen gesehen und benutzt wird, trotz der enorm gestiegenen Zahl an überschuldeten Haushalten aufzugehen scheint, ist deshalb zynisch, weil darauf vertraut wird, dass sich die Subjekte der Ausgrenzung regelmäßig nicht gegen ihre Ausgrenzung wehren werden.

Als rechtspolitisches Problem stellt sich noch eine zweite Paradoxie: Trotz eines in der Rechtsliteratur nach dem noch geltenden Sozialhilferecht anerkannten individuellen Rechtsanspruchs auf soziale Schuldnerberatung halten sich die öffentlichen Kostenträger regelmäßig nicht an das rechtsstaatliche Gebot des Grundgesetzes, dass die Verwaltung dem Gesetzesvorbehalt unterworfen, an geltendes Recht und Gesetz gebunden ist. Die vermeintliche Lücke im Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung, die hier zu Lasten der Überschuldeten und ihres Beratungsanspruches restriktiv ausgeschöpft wird, sind Auslegungsspielräume, unbestimmte Rechtsbegriffe in der Leistungsgewährungsvorschrift des § 17 BSHG, die zwar gerichtlich überprüft, aber nur im engen Rahmen wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes von den Leistungserbringern beklagt werden können.

Und beide Paradoxien haben mit einer Dritten zu tun, dem Grundverständnis von Sozialstaatlichkeit und Subsidiarität nicht zufällig seit der Wende in Deutschland. Nach der katholischen Soziallehre, die weitgehend unserem Sozialstaatsverständnis zugrunde liegt, gehören zur Subsidiarität zwei Seiten: Negativ, die freiheitssichernde Komponente gegenüber dem Staat (neudeutsch übersetzt: Fordern von Eigenverantwortung), und positiv, die kooperative Freiheit bzw. Solidarität (neudeutsch: Fördern des aktivierenden Staates). Das meint - jetzt unabhängig von den Vokabeln der Agenda 2010 -, dass die Gesellschaft dasjenige übernehmen solle, was der einzelne nicht selbst, sondern gerade nur die Gesellschaft leisten könne. Subsidiarität, die sich hierzulande m.E. im freien Fall befindet, ist also eine grundsätzliche normative Orientierung, deren Sinn und Preisgabe angesichts aufkommender Dominanzen rein betriebswirtschaftlicher und fiskalischer Kriterien bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen in Frage steht. Es gibt mittlerweile in Deutschland eine Hegemonie des Ökonomischen über das Soziale. Paradox ist daran, dass nach den Grundsätzen der katholischen

Vortrag auf der Fachtagung „Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen – Forum 2003: Gesetzliche Neuregelungen, Dienstleistungen für Joh-Center, Finanzierungsfragen und Überprüfung der Wirksamkeit“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 16. 10./17.10.2003 in Frankfurt/Main

Soziallehre, der verfassungsgemäßen Sozialstaatlichkeit, der Subsidiarität das Ökonomische dem Sozialen dienen müsste. Nehme ich die benannten drei Paradoxien als allgemeine Problemstellung zusammen und beziehe diese auf den gegenwärtigen sozialpolitischen Status der sozialen Schuldnerberatung, dann ist zu ahnen, dass uns Lobbyisten einer sozialstaatlich ausgerichteten Schuldnerberatung trotz – oder besser: wegen – der Agenda 2010 noch ein streitbarer Weg bevorsteht.

Die an mich adressierte Fragestellung nach dem Regelungsbedarf einer gesetzlichen Neuverankerung der sozialen Schuldnerberatung verstehe ich deshalb als Auftrag, unter Überprüfung der gesetzlich geltenden, ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten und gegebenenfalls davon unabhängig zu empfehlenden Regelungen zu einem gangbaren Ausstieg aus den vorgenannten Paradoxien zu kommen und damit – zumindest was die gesetzlich möglichen Wege angeht – zu einer bedarfsgerechten und von mehr Planungssicherheit getragenen Angebotsstruktur sozialer Schuldnerberatung in Deutschland beizutragen. Der Bearbeitung dieser Fragestellung will ich in der Weise nachgehen, dass ich zunächst in aller gebotenen Kürze den Status quo feststellen möchte, also die geltende Rechtslage und ihre Umsetzungsprobleme (2.). Dazu zählt konsequent dann auch, dass wir uns die weitgehend anerkannten Qualitätsstandards der sozialen Schuldnerberatung in Erinnerung rufen, gewissermaßen als fachliche Prüfbausteine der gesetzlichen Neuerungen (3.), um dann erst zum eigentlichen rechtlichen Schwerpunkt zu kommen, der Verortung der sozialen Schuldnerberatung im SGB II und im SGB XII. Zur rechtlichen Prüfung gehört ferner die Frage, inwieweit die über 65-Jährigen und voll Erwerbsgeminderten als Überschuldete nach dem jüngsten Grundsicherungsgesetz einen Beratungsanspruch haben (4.) und die Frage, welcher Regelungsbedarf für die Zukunft der sozialen Schuldnerberatung herauskommt bzw. anders oder neu formuliert werden müsste (5.). Aus all dem ergeben sich dann abschließend Schlussfolgerungen für die weitere Fachdebatte.

2. Verständigung über die geltende Rechtslage und ihre Umsetzungsprobleme

Wegen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen auf Sozialleistungen ist grundsätzlich der individuelle Rechtsanspruch auf soziale Schuldnerberatung von der Gewährleistung einer ausfinanzierten, bedarfsgerechten Angebotsstruktur an Schuldnerberatungsstellen zu unterscheiden. Deshalb zunächst Feststellungen zum individuellen Rechtsanspruch und erst anschließend zur Leistungsgewährleistung.

2.1. Der individuelle Rechtsanspruch

Unstreitig gehören zum Rechtsanspruch auf Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes nach den Regelungen der §§ 11, 12 BSHG auch persönliche Hilfen (§ 8 BSHG) zur Überwindung der Situation der Abhängigkeit von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Dies ist gesetzlicher Ausdruck des für alle Hilfearten geltenden „Befähigungsgebotes“ nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG einerseits und der Gleichrangigkeit der Hilfeformen nach § 8 BSHG andererseits. Immer dann, wenn Anspruch auf HLU im Einzelfall gegeben ist, besteht ein Bedarf nach persönlicher Hilfe, besteht ein individueller Beratungsanspruch. Diese Herleitung des Anspruchs auf persönliche Hilfe zur Überwindung einer Notlage hat auch und gerade Gültigkeit für den in dem § 17 BSHG besonders erwähnten Fall der Schuldnerberatung. Der Beratungsanspruch ist in diesen Fällen Bestandteil der HLU, gegebenenfalls auch abgeleitet aus § 72 BSHG, ist danach nicht aus den §§ 8, 17 BSHG zu begründen.

Auch für diejenigen, die noch nicht im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt stehen, bedarf es keines Rückgriffs auf § 17 Abs. 1 BSHG, weil ohnehin sozialhilferechtlich ein bedarfsbezogener umfassender Soll-Anspruch auf Beratung nach den §§ 11, 12, 8 in Verbindung mit § 6 BSHG gegeben ist, soweit die dort beschriebene Notlage noch nicht eingetreten ist, sondern lediglich einzutreten „droht“. Verstärkt wird der Beratungsanspruch für Überschuldete, denen der Bezug von HzL bevorsteht, nach § 17 Abs. 1 BSHG: Liest man die Alternative „Vermeidung“ im Kontext von Satz 2 des gleichen Absatzes, dann macht die Hinwirkungspflicht bei „weiterer Beratung“ deutlich, dass eine erforderliche Beratung im Einzelfall geboten sein kann, die nicht nur eine Hinwirkungspflicht auf die Fachberatungsdienste, sondern auch einen Beratungsanspruch begründet, wenn unspezialisierte Beratung nicht aussichtsreich erscheint. Dies ist im Einzelfall gegeben, wenn ein Erstgespräch in der Beratung ergibt, dass besondere Schwierigkeiten einer fachlich besonders qualifizierten, betreuenden Beratung bedürfen. Eine gesetzliche Hinwirkungsverpflichtung macht keinen Sinn, wenn damit nicht auch eine Beratungsverpflichtung einhergeht. Auch bei der Alternative „Vermeidung“ besteht trotz der reduzierten Soll-Leistung ein Anspruch auf „weitere Beratung“, wenn HLU-Bezug wegen besonderer Schwierigkeiten im Einzelfall zu erwarten ist und eine fachlich qualifizierte Beratung die gebotene Hilfe verspricht. Wegen der weitgehenden Parallelität des SGB XII mit dem BSHG sollte diese letzte Argumentation in Erinnerung bleiben.

In diesem Zusammenhang ist - bei aller inhaltlichen Wertschätzung des Positionspapiers des Arbeitskreises Finanzierung der AG SBV² vom Februar 2003 - die nicht richtige, zu defensive Beurteilung der Rechtsgrundlagen der sozialen Schuldnerberatung zu kritisieren, wenn dort lediglich auf die

² vgl. W. Just, U. König, M. Stark, Finanzierung der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen, Heft 2/2003, S. 24ff

§§ 6, 8, 10, 17 BSHG verwiesen wird. Erklärbar ist dies mir, weil häufig der individuelle Beratungsanspruch mit der Leistungsgewährleistung vermischt, also der Fokus auf die Ausfinanzierung gelegt wird. Wir haben aber gesetzlich gegenwärtig einen individuellen Beratungsanspruch nach den §§ 11, 12, 8 i.V.m. 6 BSHG unabhängig von der Frage, ob dies die öffentlichen Kostenträger inhaltlich teilen und nach Gesetz im Einzelfall umsetzen, und unabhängig von der Frage, ob die öffentlichen Kostenträger die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 17 BSHG nutzen, die gesetzlich gewollte Leistungsgewährleistung aus fiskalischen Gründen restriktiv zu handhaben.

2.2. Zur Finanzierung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur

§ 17 BSHG ist nach geltender Rechtslage die zentrale Leistungsgewährleistungsvorschrift für eine bedarfsgerechte Ausfinanzierung der Angebote der sozialen Schuldnerberatung. § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG spricht davon, dass bei Schuldnerberatung durch Schuldnerberatungsstellen in den dort genannten Fällen „angemessene Kosten“ für eine Beratung übernommen werden sollen. Einen generellen Durchbruch hinsichtlich einer umfassenden und gesicherten Finanzierung hat diese Formulierung nicht bewirkt. Im Gegenteil: Die gravierende Unterfinanzierung der meisten Beratungsstellen hat Ausmaße angenommen, dass von einer bedarfsgerechten Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags, geschweige denn der Qualitätsstandards der sozialen Schuldnerberatung längst nicht mehr gesprochen werden kann. Anschauliche Beispiele für die derzeitige Handhabung kommunaler Finanzierungen nach § 17 BSHG finden sich dem oben genannten Positionspapier der AG SBV.³

Dabei haben die zuständigen öffentlichen Träger – unabhängig vom § 17 BSHG – schon allein nach § 17 Sozialgesetzbuch Buch 1 darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, weil die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Im Vorgriff auf spätere Ausführungen sei schon hier angemerkt, dass diese grundsätzliche Vorschrift des sozialen Leistungsrechts auch zukünftig für die Umsetzung der neuen Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII Geltung behält.

Wenn auch die Auffassung besteht, dass § 17 Abs. I Satz 1 BSHG eine Bündelung von Aussagen sei, die sich hinsichtlich des individuellen Rechtsanspruches bereits aus anderen Vorschriften des BSHG ergeben haben, so haben wir Fachleute uns vorschnell wegen der erstmaligen Erwähnung der Schuldnerberatung in einem Sozialleistungsgesetz gefreut und verkannt, dass es hier zwar um einen harten Rechtsan-

spruch geht, aber auf eine weiche Leistung. Und das sozial- und rechtsstaatliche Vertrauen trug nicht weit, auch wenn wir uns auf Fachtagungen immer sagen konnten, dass dann, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, wenn bei entsprechendem Beratungsbedarf die Schuldnerberatung als Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers zu erbringen ist und wenn der Sozialhilfeträger diesen Bedarf selbst nicht durch seine Beratung decken kann, ein Beratungsangebot zu angemessenen Kosten durch Dritte sicherzustellen ist. Das hätte eigentlich dazu führen müssen, dass wegen der Rechtsqualität des § 17 BSHG als einer objektiven Rechtsverpflichtung mit Aufgabenzuweisung an den öffentlichen Träger diese rechtzeitig und ausreichend für bedarfsdeckende Schuldnerberatungsangebote hätten sorgen müssen. Die überaus unbefriedigende Unterfinanzierung der Angebotsstruktur der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland hat im Zuge der Agenda 2010 dazu geführt, die sich abzeichnenden Sozialreformen zur Arbeitsvermittlung, zur Grundversorgung sowie die sozialgesetzlichen Neuerungen daraufhin zu prüfen, ob nicht die soziale Schuldnerberatung gesetzlich in den erforderlichen Inhalten und Leistungsumfängen deutlicher und rechtsverbindlicher als nach dem geltenden BSHG abgesichert werden kann. Für die Beurteilung des Neuen möchte ich zunächst die weitgehend anerkannten Standards in der sozialen Schuldnerberatung - auch wenn sie hinlänglich unter uns Fachleuten bekannt sind - in Erinnerung rufen.

3. Anerkannte Standards in der sozialen Schuldnerberatung

Fachliche Standards haben sich in der sozialen Schuldnerberatung in vielfältiger Hinsicht entwickelt. Sie betreffen z.B. die Ziele und Aufgaben, die Rahmenbedingungen, die Beratungsmethodik und Berufsqualifikation. Die Anforderungen an Schuldnerberatung haben sich dabei im Laufe der Jahre in vielerlei Hinsicht verändert und erweitert. Von besonderem Interesse für die Beurteilung einer gesetzlichen Neuverortung der sozialen Schuldnerberatung ist die Frage, ob dabei die anerkannten Standards der Beratungsmethodik ausreichend beachtet werden. Zu den für mich wesentlichen Fachbegriffen der Beratungsmethodik der sozialen Schuldnerberatung zählen

- hinsichtlich des Zugangs zur Beratung: die Kostenlosigkeit, die Anonymität und der Vertrauensschutz, die Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit,
- hinsichtlich der Beratung selbst: die ganzheitliche Entwicklungsbegleitung, die sog. Kompetenz der Kompetenz.

Zur Frage der anerkannten Standards in der Beratungsmethodik der sozialen Schuldnerberatung sagt das Positionspapier der AG SBV nur wenig, aber immerhin so viel, dass es

a.a.O., s. 28



für die Gruppe derjenigen Ratsuchenden, deren finanzielle und wirtschaftliche Krise durch sowohl materielle als auch psycho-soziale Probleme ausgelöst sein kann, nicht auf reine Wissensvermittlung oder primär finanziell-rechtliche Beratung ankomme, sondern zudem auf eine ganzheitliche, sozialpädagogisch orientierte, fallbezogene Hilfe. Ferner sei die Aktivierung der Selbsthilfemöglichkeiten relevant. Das Positionspapier klammert damit - vielleicht als selbstverständlich vorausgesetzt - die überaus wesentliche Frage des methodischen Zugangs zur Schuldnerberatung aus. Ich möchte deshalb betonen, dass die kostenlose, anonyme und von Freiwilligkeit getragene Entscheidung des Ratsuchenden, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, deshalb bedeutsam ist, weil niemand zur Schuldnerberatung gezwungen werden darf, weil eine Beratungsbeziehung notwendig Vertrauen braucht, die durch eine gewährte Anonymität des Ratsuchenden wesentlich befördert wird. Beratungsstellen, die mit "zugewiesenen" Klienten arbeiten, haben mit hohen Abbruchquoten in der Beratung zu rechnen. Die "Schuld" wird dann häufig bei den Klienten gesucht, die unzuverlässig seien, und weniger im fehlerhaften Konzept der Beratungsstelle.'

Schon immer wurde die Ausführung der Beratung von Überschuldeten als ganzheitliche Methode bzw. Beratungsform in der Sozialarbeit verstanden. Das hat damit zu tun, dass eine einseitige Beschränkung auf rein wirtschaftliche oder kaufmännische Fragestellungen in der Schuldnerberatung unzureichend ist und keine dauerhafte Abhilfe in der Verschuldungsproblematik - vor dem Hintergrund der sozialen Auswirkungen - verspricht. Oftmals ist deshalb die fachliche Kooperation mit z.B. Lebensberatung, Suchtberatung, Erziehungsberatung erforderlich, die insoweit konsequent und zuverlässig von einer Person (dem Fallmanager) der Schuldnerberatungsstelle organisiert und gesteuert werden muss. Gleichwohl ist die Selbstständigkeit des Ratsuchenden zu wahren, der - beraten durch die Schuldnerberatung - entscheidet, zu welchem Zeitpunkt im Beratungsverlauf welche von den Schuldnerberatern vorgeschlagenen Hilfen in Anspruch genommen werden sollen.

Vom Grundsatz her gilt, dass soziale Schuldnerberatung entwicklungsbegleitend angelegt ist, dass der Ratsuchende, je nach Fähigkeit, Vorbildung und Informationsstand, soweit als möglich selbst aktiv werden soll. Ziel der Beratung ist es immer, dass der Betroffene, zumindest langfristig, in die Lage versetzt wird, seine soziale und materielle Situation selbstständig zu regeln. Die Stärkung vorhandener Ressourcen und die Vermittlung praktisch umsetzbarer Kompetenzen in kleinen Schritten sind dabei die wichtigsten Aufgaben auf dem Weg zur Selbsthilfe.'

Und nicht zuletzt lege ich Wert auf den Grundsatz, dass den Fachkräften in der sozialen Schuldnerberatung eine sog. Kompetenz der Kompetenz zukommt. Gemeint ist mit diesem Grundsatz, der aus der Debatte um die Zulässigkeit der Rechtsberatung als notwendiger Teil der sozialen Schuldnerberatung herrührt, dass nur die Fachkräfte aus der Beratung im Einzelfall die Kompetenz haben können, darüber zu entscheiden, welche der eigenen Fachkompetenzen zu welchem Zeitpunkt in Absprache mit dem Ratsuchenden gebraucht und in den Entschuldungsprozess einzubringen sind.

Vor diesem Hintergrund unverzichtbarer Standards der Methodik der Schuldnerberatung ist nun zu prüfen, ob mit den vorliegenden Gesetzentwürfen eines SGB II und SGB XII eine zukunftsfähige soziale Schuldnerberatung gewährleistet werden kann.

4. Verortung der sozialen Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII

Bevor ich im einzelnen die einschlägigen Vorschriften der Gesetzentwürfe des SGB XII und SGB II auf ihre Relevanz für die soziale Schuldnerberatung abklopfen werde, ein paar Worte zu dem damit einhergehenden grundsätzlichen sozialpolitischen Paradigmenwechsel in Deutschland.

Hintergrund der neuen Sozialgesetzbücher in Umsetzung der Agenda 2010 ist die Grundformel des sog. aktivierenden Staates - ausgedrückt in den Begriffen des Förderns und Forderns.

§ 3 Abs. 1 SGB II definiert das „Fördern“ als Leistungen, die zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.

§ 2 Abs. 1 SGB II definiert das „Fordern“. Dort heißt es: Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Diese Grundformel geht auf die amerikanische Workfare-Strategie zurück und meint Programme, bei denen von den Zielpersonen verlangt wird, als Gegenleistung für Sozialhilfe Arbeit zu verrichten.' In der modernisierten Form, dem „New-Style-Workfare“ der 90er Jahre in den USA, wird

4 vgl. R. Kuntz. Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: P. Schruth u.a., Schuldnerberatung als Soziale Arbeit, 5. Auflage, Beltz-Verlag 2003

5 a.a.O.

nicht einfach von Arbeitszwang gesprochen, sondern von Fördern, von Hilfe in dem Sinne, dass verschiedene Arbeits- und Ausbildungsprogramme dem Wohlfahrtsempfänger helfen sollen, Zugang zu regulärer Arbeit zu finden: Workfare meint eine Verschiebung staatlicher Leistungen weg von materiellen Hilfen und hin zu Dienstleistungen wie Beratung, Arbeitsvermittlung, Bewerbungstrainings, Praktika, aber auch Kinderbetreuung, Drogen- und Schuldnerberatung, der zukünftigen Arbeit von Fallmanagern in den Job-Centern. Dem Workfare-Ansatz liegt die Unterstellung zu Grunde, Sozialhilfeempfängerinnen könnten zwar arbeiten, täten dies aber nicht, da sie in einem Leben mit Unterstützung kognitiv und affektiv gefangen seien (sog. Armutsfalle).⁶ Aus dieser Unterstellung werden üblicherweise zwei Strategien abgeleitet, die miteinander kombinierbar sind: Zum einen Sozialleistungen zu kürzen und zu streichen, um damit die Möglichkeit eines arbeitsfreien Einkommens zumindest zu reduzieren und den Zwang zur Erwerbsarbeit finanziell zu setzen und zum anderen die schon beschriebene Workfare-Strategie mit seinem Fallmanagement, mit dem das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild mit zunehmendem Druck konformisiert werden soll (erst sanfter Beratungszwang, dann Zwang zu den einseitigen Festlegungen im Eingliederungsvertrag, dann Geldentzug). Individuelle Rechte werden aufgehoben, indem das Fördern als Kann-Leistung und das Fordern als Muss-Leistung ausgestaltet wird. In der Umsetzung zielt Workfare nach dem SGB II auf Abdrängung und Ausschluss einer großen Zahl von nicht erwerbsfähigen und nicht ausreichend willigen (ehemaligen) Sozialhilfe- und ArbeitslosenhilfeempfängerInnen aus dem Kreis derjenigen, die sich nicht dem Diktat des Eingliederungsvertrages ausreichend unterwerfen.

Es werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, dafür aber der Druck, in jedwede Beschäftigung gezwungen zu werden, verschärft mit massiven Sanktionsmöglichkeiten. Gab es bisher in den allgemeinen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher noch sozialetische Leitformeln, wie z.B. im § 1 Abs. 2 BSHG die „Führung eines Lebens..., das der Würde des Menschen entspricht“ oder im § 1 Abs. 2 Punkt 4 SGB immerhin auch das Ziel, „unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken“, so fehlen solche Leitformeln hier völlig. Gravierend sind dementsprechend die Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II). Selbst die Begründung spricht hier eine deutliche Sprache: „Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Ranges. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren... Grundsätzlich müssen die

persönlichen Interessen zurückstehen.“ Die Zielerreichung der sog. Modernisierung der Arbeitsvermittlung wird auf diese Weise einfacher operationalisierbar: Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges. Dies unterstreicht, dass im Gesetz Anhaltspunkte für Rechte der Hilfebedürftigen fehlen, die Hilfe zu erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Das Gesetz verpflichtet lediglich dazu, z.B. junge Menschen unter 25 Jahren in (irgend)eine Beschäftigung, in (irgend)eine Ausbildung oder in (irgend)eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gegenüber diesem Regime des Arbeitszwangs werden den jungen Menschen keinerlei Rechte eingeräumt.⁷

Vor diesem Hintergrund fragt sich, von welcher Rechtsqualität und welcher fachlichen Relevanz die in § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II genannte Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung ist. § 16 SGB II regelt die möglichen Leistungen zur Eingliederung. Diese umfassen im Kern den bisherigen Leistungskatalog des SGB III (§ 16 Abs. 1 SGB II) und darüber hinaus im Prinzip alles, was im Einzelfall für die Zielerreichung (Minderung oder Wegfall des Leistungsbezugs) für sinnvoll erachtet wird, denn Abs. 2 eröffnet der Agentur für Arbeit die Möglichkeit zur Erbringung „weiterer Leistungen“, von denen acht Leistungen unter „insbesondere“ aufgezählt werden – darunter auch die Schuldnerberatung. Der Vorschrift fehlt als enumerative Ermessensnorm jede verbindliche Rechtsqualität, die als minimale Qualitätsanforderung für eine soziale Schuldnerberatung vorauszusetzen ist: So fehlt es an einem individuellen Rechtsanspruch auf Beratung von überschuldeten Hilfebedürftigen, es fehlt an einer verbindlichen Leistungsbeschreibung, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage für die Leistungserbringer. „Fördern“ ist eben eine ins freie Ermessen der Fallmanager der Job-Center gestellte Dienstleistung (als wären sie die neuen „Hausmeister“ für alle Lebensfragen), ohne Lebenslagenbezüge und Indikationen, ohne Festlegungen von Bedarfs- und Förderkriterien, ohne Gewährleistungen von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang kann soziale Schuldnerberatung nach den anerkannten Standards und mit den erforderlichen Planungssicherheiten nicht erbracht werden.

Das Nachfolgegesetz für das BSHG, das im Entwurf vorliegende SGB XII, hat im wesentlichen die Grundstruktur des Sozialhilferechts beibehalten, ist aber im Anwendungsbereich wegen des SGB II reduziert auf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige. Bevor ich auf die Regelungen zur Unterstützung der Schuldnerberatung eingehe, ist wegen des sozial 'echtlichen Dreiecksverhältnisses zu prüfen, ob das neue Gesetz einen individuellen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung einräumt.

Nach § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe die Hilfe zum

6 I. Lodemel/H. Trickey, Ein neuer Vertrag für Sozialhilfe. In: Ch. Stelzer-Orthofer, Zwischen Welfare und Workfare. Soziale Leistungen in der Diskussion, Linz 2001. S. 129

7 a.a.O., S.127

8 C. Reis, Hartz-Gesetzgebung — Was wird aus benachteiligten jungen Menschen. In: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 2/2003. S.70ff

9 So die richtige Analyse des Paritätischen Berlin in einer Lese- und Arbeitshilfe zum Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Stand: 25.7.2003).

Lebensunterhalt sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung. Wegen des allgemeinen Charakters der Leistungsbeschreibung ist hierin lediglich eine Aufgabenzuweisung an den öffentlichen Sozialhilfeträger zu sehen, also kein individueller Anspruch auf Beratung. Nach § 11 Abs. 1 SGB XII „werden die Leistungsberechtigten beraten“ und zwar „zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches“. Auch hier lässt sich dem Wortlaut kein eindeutiger individueller Rechtsanspruch entnehmen, sonst wäre im Gesetzestext von „haben Anspruch auf oder „ist zu gewähren“ die Rede. Immerhin lässt sich daraus ableiten, dass der Beratung – neben der Geldleistung HzL – eine überragende Bedeutung für die Aufgabenerfüllung durch den öffentlichen Sozialhilfeträger zukommt. Dem entspricht auch die gesetzliche Neuerung einer Leistungsabsprache mit dem Hilfebedürftigen in einem individuellen Förderplan. Entscheidend dürfte für die Feststellung des individuellen Rechtsanspruches vielmehr die dem BSHG entsprechende Verknüpfung mit dem Anspruch bzw. mit dem zu erwartenden Anspruch auf HzL sein. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind – entsprechend dem § 11 BSHG – Personen auf Hilfe zum Lebensunterhalt leistungsberechtigt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Dieser Identität im Gesetzeswortlaut mit dem BSHG entspricht ebenso die bekannte Gleichrangigkeit der Hilfeformen nach § 10 SGB XII, der die Dienstleistung neben der Geld- oder Sachleistung benennt, und – vergleichbar dem alten § 8 Abs. 2 BSHG – die Beratung als Dienstleistung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten anspricht. Es bleibt also nach dem SGB XII beim alten Rechtszustand, dass für Bezieher von HzL nach den §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 10 SGB XII und für Ratsuchende mit zu erwartendem HzL-Bezug ergänzend nach § 15 SGB XII ein individueller Rechtsanspruch auf Beratung, und im Bedarfsfalle auf soziale Schuldnerberatung besteht.

Die maßgebliche Leistungsgewährleistungsvorschrift ist § 11 Abs. 5 SGB XII. Vergleicht man den neuen Gesetzeswortlaut mit § 17 BSHG, fällt auf, dass der erste Halbsatz des 1. Absatzes mit der tatbestandlichen Zielgruppenbeschreibung (Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen der HzL) weggelassen wurde. Dies wohl lediglich redaktionell, weil genau darauf als Voraussetzung einer angemessenen Kostenübernahme verwiesen wird. Hier heißt es u.a., dass die „angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“. Damit setzt sich das Finanzierungsdrama rund um die fiskalisch-restriktive Auslegung des Begriffes „Angemessenheit“ fort, obwohl dem Gesetzgeber die öffentlich vorgetragenen notwendigen

Novellierungswünsche nach einer verbindlicheren gesetzlichen Finanzierungsgrundlage der sozialen Schuldnerberatung bekannt sein dürften.

Für das bestehende Angebot an Schuldnerberatungsstellen gilt, dass bei Beratungsleistungen im Rahmen des SGB XII – wie beim alten BSHG – der Nachrang, die vorrangige Inanspruchnahme entsprechender Dienste anderer Fachkräfte bzw. Sozialleistungsträger zu beachten ist.

Die neue große Weggabelung ist zunächst die ausreichende Erwerbsfähigkeit, die darüber entscheidet, ob die Ratsuchenden den Voraussetzungen des SGB XII oder dem Fallmanagement der Job-Center nach dem SGB 11 unterliegen. Gesetzlich stellt dies § 21 SGB XII klar, der Leistungen der Sozialhilfe für Erwerbsfähige und deren Angehörige grundsätzlich ausschließt und nur wenige einzelne Ausnahmen wie einmalige Beihilfen, den Sonderfall der Schuldenübernahme und die HzL bei stationärer Unterbringung zulässt. Die Folge ist, dass die große Zahl von 38% der durch Arbeitslosigkeit bedingten Überschuldung erwerbsfähiger Ratsuchender schon mal als Klientel der sozialen Schuldnerberatung nach SGB XII herausfällt. Rechnen Klienten dem Grunde nach zum Anwendungsbereich des SGB XII, ist das Nachrangprinzip des § 2 SGB XII zu beachten und nach Abs. 1 zu prüfen, ob er/sie „die Leistung von anderen (...) erhält“. Zu einer restriktiven Auslegung sei schon hier angemerkt, dass die Leistung, von der hier die Rede ist, kaum von anderen als von den Stellen der sozialen Schuldnerberatung selbst in der gebotenen Fachlichkeit zu erbringen sein dürfte. Und der Nachrang ja nur dann zum Tragen kommen kann, wenn der Klient die Leistung faktisch „erhält“, also nicht nur erhalten könnte. Hier bleibt allerdings die zukünftige Praxis abzuwarten.

Soweit in dem jüngsten Positionspapier der AG SBV vom September 2003 davon die Rede ist, dass auch für Personen über 65 Jahren oder für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die Leistungen des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) beanspruchen können oder erhalten, kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII bestehe, muss noch einmal der Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII bemüht werden. Nach § 2 Abs. 1 SGB XII erhält keine Sozialhilfe, wer die Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Fraglich ist, ob die soziale Schuldnerberatung überhaupt zum Leistungsbereich des GSiG zählt, denn nur dann kann überhaupt von Vorrang und Nachrang ausgegangen werden. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 GSiG ist zur Frage, was die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst, von Dienstleistungen die Rede, „die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind“. Gemeint sind Dienstleistungen, die erforderlich sind, um den Zweck des GSiG zu erreichen, nämlich die Hürden der verschämten Altersarmut zu minimieren und den Zugang zu den Geldleistungen der Grundsicherung zu erleichtern. Noch deutlicher ist an § 5 Abs. 3 GSiG abzulesen, dass der Nachrang des SGB XII nicht die Angebote der sozialen Schuldnerberatung für die Zielgruppen des GSiG umfasst,

wenn es dort heißt, dass der Sozialhilfeträger Personen, die Sozialhilfe erhalten, auf die Leistungen des GSIG hinzuweisen und Antragsformulare beizufügen hat.

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis halte ich fest, das SGB II gibt den Leistungsberechtigten keinen individuellen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung, stellt die Beratungsförderung ins Ermessen des jeweiligen Fallmanagers. Es fehlt demzufolge an einer verbindlichen Leistungsbeschreibung und Finanzierungsgrundlage für die Träger der sozialen Schuldnerberatung. Für den Anwendungsbereich des SGB XII und die sich daraus ergebenden Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Schuldnerberatung gilt, dass nach dem neuen SGB XII ein individueller Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung wie nach dem BSHG besteht, an der Leistungsgewährung hat sich bezogen auf den alten § 17 BSHG im neuen Gesetz nichts geändert.

5. Unerfüllter Regelungsbedarf

Wenn die Sozialhilfeträger insgesamt von ca. 1 Mio. erwerbsfähigen Hilfeempfängern durch deren Wechsel zur Zuständigkeit der Arbeitsämter entlastet werden, könnten die freien Ressourcen stärker als früher auf die verbleibenden Aufgaben nach dem SGB XII, insbesondere auch auf die Aufgaben nach § 11 Abs. 5 SGB XII – die soziale Schuldnerberatung – konzentriert werden. Damit bestünde die haushalterische Chance, nicht nur nach schlechter Kasenslage die jeweiligen Träger einer Schuldnerberatungsstelle relativ willkürlich und zumeist restriktiv und nachrangig zu finanzieren.

Eine redliche Handhabung der Angemessenheit der Kostenübernahme könnte dann beinhalten, dass die öffentliche Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle (z.B. durch Zuschüsse) in der Höhe mindestens alle schuldnernerischen Hilfen umfasst, die notwendig und geeignet sind, die Notlagen der (drohenden bzw. eingetretenen) Überschuldung im Einzelfall zu überwinden. Hierzu gehören anerkanntermaßen insbesondere die ganzheitliche Beratung, Hilfen zur Entschuldung, zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen, Hilfen im Kontakt mit Gläubigern, Ämtern und Institutionen. „Angemessen“ sind 100% der Kosten, die einer Schuldnerberatungsstelle bei der Durchführung einer notwendigen und geeigneten Schuldnerberatung im Einzelfall entstehen. Was dies insgesamt notwendigerweise beinhaltet, hat das schon erwähnte Positionspapier der AG SBV evident gemacht: 2 Beratungsfachkräfte je 50.000 Einwohner für Gesamtdeutschland, also eine Verdoppelung der gegenwärtig in der sozialen Schuldnerberatung tätigen ca. 1600 Beratungsfachkräfte.' Dies entspräche den höchstrichterlichen Auslegungskriterien zur

„angemessenen Kostenübernahme“ nach § 17 BSIIIG und dementsprechend 7U § 11 Abs. 5 SGB XII, nach denen die Kostenübernahme für erbrachte Leistungen der Schuldnerberatung nur dann „angemessen“ ist, wenn damit die Schuldnerberatung sich im Einzelfall überflüssig macht, wenn sie also erfolgreiche Hilfe zur Selbsthilfe bewirkt (hat). Dieser affirmative Vorschlag einer wirklich angemessenen Kostenübernahme für die Leistungserbringer sozialer Schuldnerberatung trägt nach den gemachten Erfahrungen allerdings einen deutlichen Pessimismus in sich.

Weitergehend und konsequent nach den gemachten Ausführungen ist der von der AG SBV wieder aufgegriffene, in den 90er Jahren schon mal gemachte Vorschlag einer eigenständigen Gesetzesvorschrift, die die Beratung durch die Schuldnerberatung und deren Finanzierung in einer Vorschrift im achten Kapitel des SGB XII („Hilfe in anderen Lebenslagen“) regelt. Als § 68 (neu) SGB XII, der den jetzigen § 11 Abs. 5 SGB ab dem 2. Satz ersetzen würde, sollte geregelt werden:

1. Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe, insbesondere in Form sozialer Schuldnerberatung zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage erforderlich ist.
2. Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, die Notlagen der überschuldeten Personen und ihrer Angehörigen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfungen und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2-4 SGB XII gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.

Dieser Novellierungsvorschlag des SGB XII macht nur Sinn, wenn der Zugang der Leistungsberechtigten nach dem SGB zur Beratungsleistung des (neuen) § 68 SGB XII ausdrücklich als Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII aufgenommen und damit gewährleistet wird.'

10 a.a.O., S. 28

Wenn es unter der Annahme, dass ein individueller Rechtsanspruch auf soziale Schuldnerberatung besteht, nicht gelingt, nach geltender bzw. zu novellierender Gesetzeslage eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur öffentlich ausfinanziert Schuldnerberatung zu erhalten, also die eingangs erwähnten Paradoxien zum Schaden derjenigen, die auf soziale Schuldnerberatung angewiesen sind, fortgelten sollten, schlage ich als ultima ratio vor, an der Rechtsprechung des BVerwG zum sog. Systemversagen strategisch anzuknüpfen. Unter „Systemversagen“ ist verwaltungsrechtlich allgemein zu verstehen, dass es den Anspruchsberechtigten trotz umfassender Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten nicht möglich ist, an die ihnen zustehende (Sozial-)Leistung zu gelangen. Dies ist der Fall, wenn Anspruchsberechtigte bei der zuständigen Sozialverwaltung als Überschuldete um Beratung bitten und ohne umfassende fachgerechte Prüfung ihres Beratungsbedarfs und im Bedarfsfalle ohne fachgerechte Leistungsbewilligung bzw. -erbringung abgelehnt werden. Im einzelnen setzt die Feststellung eines Systemversagens voraus, dass:

- eine Ablehnung der Leistung rechtswidrig ist, rechtswidrigerweise nicht entschieden wird,
- die Leistung nicht rechtzeitig gewährt wird.

Bei einer fehlerhaften Leistungserbringung (also Schlechterfüllung) ist zudem dann von einem Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen auszugehen, wenn

- der ursprüngliche Anspruch auf Hilfe nicht (vollständig) erfüllt wurde.

Die praktische Folge ist, dass die auf die Beratungsleistungen der sozialen Schuldnerberatung Angewiesenen sich die Leistung selbst beschaffen und die daraus entstehenden Kosten von der zuständigen Sozialverwaltung erstattet verlangen dürfen. Wenn die Träger der Schuldnerberatungsstellen auch zukünftig nur noch überlegen, ob sie unter den Bedingungen der Unterfinanzierung ihr Angebot einstellen, dann haben sie nichts zu verlieren und sollten gegebenenfalls mit Unterstützung der AG SBV Projekte der Selbstbeschaffung verfolgen, um wenigstens auf diese Weise dem rechtsstaatlichen Anspruch auf Schuldnerberatung im Einzelfall auf die Beine zu helfen.

Schlussbemerkungen

Die Agenda 2010 mit ihrem Regime des Arbeitszwangs passt grundsätzlich nicht zu den unverrückbaren Grundsätzen und Qualitätsstandards der sozialen Schuldnerberatung. Dies nicht nur aus den beratungsmethodischen Gründen der Freiwilligkeit und des Vertrauensschutzes, sondern weil die Frage der Erwerbsfähigkeit eines überschuldeten arbeitslosen Ratsuchenden zwar eine der Hauptursachen für Überschuldung, aber kein ausschlaggebendes Regulativ im Zugang zur Schuldnerberatung und regelmäßig auch in der Bewältigung der Überschuldungsprobleme durch Schuldnerberatung ist. Die soziale Schuldnerberatung hat ein Topfdenken im Schoße der Arbeitsverwaltung nicht verdient, weil sie sich damit ihrer vornehmsten Eigenschaft, der gewachsenen Qualitätsstandards, beraubt. Im Jahre 1991 hat die Bundesanstalt für Arbeit ihre Monopolstellung auf Arbeitsvermittlung mit guten Gründen verloren¹² und in der Folge konnten eine Vielzahl an niedrigschwelligen Projekten der Arbeitsvermittlung insbesondere für schwererreichbare und schwervermittelbare Langzeitarbeitslose (insbesondere in der Jugendsozialarbeit) aufgebaut werden. Dies nun radikal rückgängig zu machen und einer Behörde ohne sozialpädagogischem Fachauftrag die Organisation und Finanzierung niedrigschwelliger Beratung unter Kautelen des Forderns und des Zwangs zu überlassen, muss scheitern, wird scheitern. Die Angebotsstruktur der sozialen Schuldnerberatung braucht nicht den langen Arm des Monopols der Arbeitsvermittlung, sie braucht ausfinanzierte, bedarfsgerechte Trägervielfalt, die nach ihren eigens entwickelten Qualitätsstandards arbeiten kann.

Bedauerlicherweise ist es mit dem SGB XII zu keiner Sozialhilfereform gekommen, die die evidenten Probleme der Unterfinanzierung der sozialen Schuldnerberatung zu lösen hilft. Deshalb wird es mehr denn je darauf ankommen, dass wir in Zeiten der Agenda 2010 als Lobbyisten einer qualitativen Schuldnerberatung deutlich in der Öffentlichkeit für eine eigenständig abgesicherte Gesetzesgrundlage für die Leistungserbringung der sozialen Schuldnerberatung eintreten. Gelingt deren Umsetzung nicht, ist zu befürchten, dass wir auch bei der sozialen Schuldnerberatung in absehbarer Zeit ein Monopol öffentlicher Leistungserbringung bekommen werden.

¹¹ Ggf. ist auch insoweit § 5 SGB 11 daraufhin zu überprüfen.

¹² Übrigens war dies eine Folge einer ersten nachhaltigen Erfahrung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht.

Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Der Bundestag hat am 17.10.2003 neben der Sozialhilfereform (SGB XII) auch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Erwerbsfähiger zu einer neuen Leistung eines „Arbeitslosengeld 11“ in einem SGB II beschlossen. Beide Gesetzentwürfe haben auf die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung große Auswirkung. Bleibt es bei dieser Regelung, fehlt zukünftig eine gesetzliche Grundlage zur finanziellen Absicherung einer für alle (überschuldeten) Ratsuchenden zugänglichen sozialen Schuldnerberatung. Dies bedeutet gegenüber der zur Zeit gültigen Rechtslage eine deutliche Verschlechterung für Menschen in einer Überschuldungssituation. Insbesondere werden Personen, die noch erwerbstätig sind, vom Zugang zur Schuldnerberatung ausgeschlossen. Sie müssten demnach erst arbeitslos werden, um eine Chance auf Schuldnerberatung zu bekommen. Es ist nur schwer vorstellbar, dass dies politisch so gewollt sein kann.

Die Gesetzentwürfe stehen auch im Widerspruch zu der Feststellung der Bundesregierung im ersten Armuts- und Reichtumsbericht, wonach die Schuldnerberatung eine Schlüsselrolle in Entschuldungsprozessen einnimmt und ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist.

Die AG SBV hält es nach eingehender Prüfung der vorliegenden Gesetzentwürfe für notwendig, eine Gesetzesergänzung vorzuschlagen und die politischen Funktionsträger im Gesetzgebungsverfahren - auf Bundes- und Landesebene - von deren notwendiger Umsetzung zu überzeugen.

1. Derzeitige kommunale Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung

Wegen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen auf Sozialleistungen ist grundsätzlich der individuelle Rechtsanspruch auf soziale Schuldnerberatung von der Gewährleistung einer ausfinanzierten, bedarfsgerechten Angebotsstruktur an Schuldnerberatungsstellen zu unterscheiden. Immer dann, wenn Anspruch auf HLU im Einzelfall gegeben ist oder einzutreten droht, besteht ein Bedarf nach persönlicher Hilfe, besteht ein individueller Beratungsanspruch nach den §§ 1, 12, 8, 6 BSHG. Diese Herleitung des Anspruchs auf persönliche Hilfe zur Überwindung einer Notlage hat auch und gerade Gültigkeit für den im § 17 BSHG besonders erwähnten Fall der Schuldnerberatung. Der Beratungsanspruch ist in diesen Fällen Bestandteil der HLU. Die daraus abgeleitete Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Leistungsgewährung ist in § 17 BSHG geregelt. Danach sind die angemessenen Kosten einer weiterführenden Beratung - wie der Schuldner-

beratung - dann vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn eine Lebenslage, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung über § 17 BSHG, insbesondere für den Personenkreis, der noch keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, stellt trotz unterschiedlicher Handhabung in den Kommunen bisher eine Rechtsgrundlage dar, die sowohl Erwerbstätigen - präventiv - als auch nicht Erwerbstätigen (Arbeitslosen, Sozialhilfebeziehern) den Zugang zur Schuldnerberatung ermöglichen kann.

2. Geplante kommunale Finanzierungsgrundlage der sozialen Schuldnerberatung

Eine Unterstützung durch die Schuldnerberatung können erwerbsfähige Personen im Alter von 15 - 65 Jahren gemäß § 16 SGB II erhalten, wenn diese „für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich“ ist. Als soziale Eingliederungsleistung ist u.a. auch die Schuldnerberatung in Abs. 2 genannt. Der Vorschrift fehlt als enumerative Ermessensnorm jede verbindliche Rechtsqualität, die als minimale Qualitätsanforderung für eine soziale Schuldnerberatung vorauszusetzen ist: So fehlt es an einem individuellen Rechtsanspruch auf Beratung von überschuldeten Hilfebedürftigen, es fehlt an einer verbindlichen Leistungsbeschreibung, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage für die Leistungserbringer. „Fördern“ ist eben eine ins freie Ermessen der Fallmanager der Job-Center gestellte Dienstleistung, ohne Lebenslagenbezüge und Indikationen, ohne Festlegungen von Bedarfs- und Förderkriterien, ohne Gewährleistung von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang kann soziale Schuldnerberatung nach den anerkannten Standards und mit den erforderlichen Planungssicherheiten nicht erbracht werden.

Um eine bundeseinheitliche Gewährungs- und Handhabungspraxis der Schuldnerberatung zu ermöglichen, empfiehlt die AG SBV eindringlich den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Leistungsinhalte, Qualitätsstandards und die angemessene Finanzierung verbindlich regelt. Die AG SBV ist bereit, an der Entwicklung einer entsprechenden Vereinbarung konstruktiv mitzuwirken.

Das Nachfolgesetz für das BSHG, das im Entwurf vorliegende SGB XII, hat im wesentlichen die Grundstruktur des

Sozialhilferechts beibehalten. Es ist aber im Anwendungsbereich wegen des SGB II reduziert auf nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige mit dem Fokus auf Hilfen in besonderen Lebenslagen. Zukünftig wird nur noch ein geringer Teil der (überschuldeten) Ratsuchenden überhaupt über die gesetzliche Berechtigung nach dem SGB XII soziale Schuldnerberatung in Anspruch nehmen.

Im Entwurf des neuen Sozialhilferechts (SGB XII) ist die Unterstützung durch die Schuldnerberatung in § 11 Abs. 5 geregelt. Hier heißt es u.a., dass die „angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“. Diese Regelung entspricht dem noch geltenden § 17 BSHG mit all seinen Problemen der Unterfinanzierung der sozialen Schuldnerberatung.

3. Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung einer vorbeugenden Schuldnerberatung

Die vorliegenden Gesetzentwürfe des SGB II und SGB XII regeln sowohl für erwerbsfähige Arbeitsuchende als auch für die Restzielgruppen des SGB XII unzureichend den Zugang Überschuldeter zur sozialen Schuldnerberatung. Insbesondere aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ist es endlich notwendig, für alle Personenkreise mit besonderer Lebenslage der Überschuldung ein soziales Schuldnerberatungsangebot zu ermöglichen, damit sie wegen der mit der Überschuldung verbundenen Folgen ihren Arbeitsplatz nicht verlieren bzw. ohne materielle und persönliche Not aufnehmen können, ohne fortlaufend bzw. wiederkehrend die Kassen der Kommunen und der Sozialleistungsträger zu belasten. Dies kann eine eigenständige gesetzliche Regelung im SGB XII sicherstellen, wenn dort alle Personenkreise der Überschuldung als Klientel einer Hilfe in besonderer Lebenslage anerkannt werden.

4. Regelungsvorschlag der AG SBV

Die AG SBV schlägt vor, die Beratung durch die Schuldnerberatung und deren Finanzierung insgesamt im achten Kapitels des SGB XII „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gesetzlich zu regeln. In Anlehnung an einen bereits Anfang der 90er Jahre von der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAG FW) gemachten Gesetzesvorschlag sollte als § 68 (neu) SGB XII (der den jetzigen § 11 Abs. 5 SGB ab dem 2. Satz ersetzen würde) geregelt werden:

1. Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe, insbesondere in Form sozialer Schuldnerberatung zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage erforderlich ist.
2. Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig

und geeignet sind, die Notlagen der überschuldeten Personen und ihrer Angehörigen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfungen und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

3. Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 - 4 SGB XII gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.

Dieser Novellierungsvorschlag des SGB XII macht nur Sinn, wenn der Zugang der Leistungsberechtigten nach dem SGB II zur Beratungsleistung des (neuen) § 68 SGB XII ausdrücklich als Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII aufgenommen und damit auch für erwerbsfähige Arbeitssuchende gewährleistet wird.

Wenn die Sozialhilfeträger insgesamt von ca. 1 Mio. erwerbsfähigen Hilfeempfängern durch deren Wechsel zur Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit entlastet werden, könnten die freien Ressourcen stärker als früher auf die verbleibenden Aufgaben nach dem SGB XII, insbesondere auch auf die Aufgaben nach dem (neuen) § 68 SGB XII – die soziale Schuldnerberatung – konzentriert werden. Damit bestünde auch aus haushalterischen Gesichtspunkten die Chance, die soziale Schuldnerberatung unter Beachtung ihrer beratungsmethodischen Standards in ihrer sozialstaatlichen Aufgabenerfüllung langfristig abzusichern.

Fazit

Wenn es bei den jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelungen bleibt, werden vor dem Hintergrund der dann gegebenen öffentlichen Finanzierungsmodalitäten die Zugänge zur sozialen Schuldnerberatung erheblich eingeschränkt bzw. verwehrt. Die folgende Übersicht veranschaulicht dies.

Personengruppe	Anspruch auf SB	Kommentar
Sozialhilfeempfänger	§ 11 SGB XII	wie bisher nach § 17 BSHG, aber die Zahl der Hilfeempfänger ist deutlich geringer
Empfänger von Leistungen nach dem Grundversicherungsgesetz	keinen	
erwerbsfähige Arbeitslose	§ 16 SGB II	Kann-Leistung, die vom Ermessen des Fallmanagers abhängt
Erwerbstätige	keinen	

Streichung der Zuschüsse für die hessischen Schuldnerberatungsstellen

Offener Brief an die hessische Sozialministerin Silke Lautenschläger vom 24.09.2003

Sehr geehrte Frau Ministerin Lautenschläger,

die hessische Landesregierung hat sich erklärtermaßen die Sanierung des Landeshaushalts vorgenommen. Als Bundesverband, der sich seit mehr als 15 Jahren mit den durch die Ver- und Überschuldung privater Haushalte entstehenden Problemen befasst, wissen wir um die Komplexität und die Schwierigkeiten dieser Aufgabe.

Völlig unverständlich ist uns jedoch, dass Sie dieses Projekt zu Lasten der Träger sozialer Dienste realisieren wollen. Neben lokalen Beschäftigungsinitiativen, Projekten zur Integration Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, Erziehungsberatungsstellen, Frauenprojekten, Einrichtungen von pro familia u.a., haben Sie auch verkündet, den Zuschuss für die hessischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Höhe von derzeit knapp 2 Mio. € komplett zu streichen.

Dieser Schritt ist umso unverständlicher, als erst vor wenigen Monaten eine Wirksamkeitsstudie der Evangelischen Fachhochschule Berlin in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin (s. Anlage) nachgewiesen hat, dass die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen kosteneffizient ist, nachhaltig überschuldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Motivation zum Erhalt des Arbeitsplatzes fördert und arbeitslose Menschen mit existenziellen wirtschaftlichen Problemen erfolgreich bei ihren Bemühungen um die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützt.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist seit vielen Jahren über Partei- und Landesgrenzen zu einem anerkannten Instrument der Armutsbekämpfung und -vermeidung geworden. So wird etwa auch im Sozialbericht der bayerischen Staatsregierung die Zielsetzung der Schuldnerberatung hervorgehoben: „Schuldnerberatung ... hat die Zielsetzung, Einzelpersonen wieder eine optimistische Perspektive und aktive Lebensplanung zu ermöglichen, die Selbsthilfefähigkeit zu stärken durch Bewusstmachung der Ursachen der Überschuldung (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Einkommensentwicklung, Bankinteressen, fehlende Bereitschaft zum Konsumverzicht etc.). Weitere Hilfen sind Aufstellung eines Wirtschafts- und Tilgungsplanes, Verhandeln mit Gläubigern und Unterstützung bei der Umschuldung im Zusammenwirken mit Banken (Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern. S. 39).“

Schuldnerberatung ist somit erwiesenermaßen ein äußerst wirksames und mittelfristig auch kostenneutrales Mittel zur

nachhaltigen Konsolidierung öffentlicher und privater Haushalte. Für eine zielorientierte und sparsame Finanzplanung empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Entscheidung zu korrigieren und die Zuschüsse für die hessischen Schuldnerberatungsstellen in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Wir möchten es dabei nicht versäumen, Sie auf ein weiteres offenkundiges Missverständnis hinzuweisen: In der Frankfurter Rundschau vom 19.09.2003 werden Sie sinngemäß mit der Äußerung zitiert, nach Wegfall der kostenfreien Insolvenzberatung[§] durch die vom Land Hessen bisher geförderten Schuldnerberatungsstellen könnten diese Aufgaben zukünftig von Rechtsanwältinnen auf der Basis der Beratungs- und Prozesskostenhilfe wahrgenommen werden. Hierbei verkennen Sie leider die Tatsache, dass gemäß § 4 InsO in Verbindung mit § 121 ZPO die Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts nur ausnahmsweise (in besonders schwierigen Fällen) übernommen werden können. Die Kosten für die zeit- und personalaufwändige Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs bleiben dabei ohne entsprechende Finanzierung!

Die Abwicklung der mit geringen Beträgen refinanzierten gerichtlichen Insolvenzverfahren ist für die Anwaltschaft somit völlig unrentabel und spielt in der alltäglichen Praxis nur eine untergeordnete Rolle. Zudem belasten auch die Kosten für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe den öffentlichen Haushalt.

Die von Ihnen geplante Streichung des Zuschusses für die hessische Schuldner- und Insolvenzberatung hätte fatale Folgen für die Betroffenen, aber auch für die Volkswirtschaft. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass rund 55% des Bruttoinlandproduktes auf der Nachfrageseite durch den privaten Konsum abgedeckt wird. Wenn eine immer größere Zahl von Haushalten aufgrund vorliegender Überschuldung aus dem Wirtschaftskreislauf herausfallen, so hat dies auch nachhaltig negative Folgen für die volkswirtschaftliche Entwicklung.

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen ist im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr bundesweit um 70% auf rd. 23.000 gestiegen; hinzu kommen noch etwa 22.000 Privatinsolvenzen von Personen, die formal dem Regelinsolvenzverfahren unterliegen (Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, ZInsO, 3/2003, S. 115ff). Für das laufende Jahr wird mit einem weiteren beträchtlichen Anstieg gerechnet.

Das Verbraucherinsolvenzrecht hat gesellschaftspolitisch

mittlerweile einen ausgesprochen hohen Stellenwert, der sich u.a. auch in der Etablierung neuer Fachzeitschriften in renommierten Verlagen seit in Kraft treten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 manifestiert (Neue Zeitschrift für das Insolvenzrecht/NZI im Beck Verlag, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/Zins^o im ZAP Verlag; Zeitschrift für Verbraucher und Privatinsolvenzrecht/ZVI im RWS Verlag). Dieser Relevanz wird von Seiten der Schuldnerberatung wie auch von Gläubigerseite Rechnung getragen. So wird etwa die ZVI vom RWS-Verlag in Verbindung mit unserem Verband und dem Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen herausgegeben.

Die Problematik steigender Überschuldungszahlen bei Privathaushalten (insbesondere auch von gescheiterten Existenzgründern) wurde Ende der 80er Jahre von der damals unionsgeführten Bundesregierung bereits erkannt. Zur Problemanalyse und Maßnahmenentwicklung wurde seinerzeit von der Bundesregierung das Gutachten „Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ in Auftrag gegeben. Die damalige Familienministerin, Hannelore Rönsch, hat im Vorwort dieses Gutachtens kurz und bündig Klartext gesprochen. „Das Entstehen von Überschuldung kann eingedämmt werden. Für die Auflösung ent-

standener Überschuldungssituationen muss es mehr Lösungswege geben, Überschuldungsprobleme dulden keine Vertagung.“ Diese Aussagen haben heute mehr denn je Gültigkeit.

Für weitere Informationen, auch im Rahmen persönlicher Gespräche, stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

g2

Klaus Hofmeister

Werner Sanio

- Vorstandsmitglieder -

Anlagen:

Wirksamkeitsstudie der Evangelischen Fachhochschule Berlin in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin (BAG-Informationen, 3-2003, S 55 ff)

- Belegexemplar der Zeitschrift für Verbraucher und Privatinsolvenzrecht/ZVI



Hessisches Sozialministerium Postfach 31 40 • D-65021 Wiesbaden

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
z. Hd. Herrn Klaus Hofmeister
und Herrn Werner Sanio
Vilhelmsstr.11
34117 Kassel

50 a 1491

Herr Lamm

Direkte Kommunikation (Durchwahl):

Telefon: (0611) 8 17 - 3389

Telefax: (0611)

E-Mail:

Wiesbaden, C, . November 2003

Verbraucherinsolvenzverfahren
Ihr Schreiben vom 24.09.2003

Sehr geehrter Herr Hofmeister, sehr geehrter Herr Sanio,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. September.

Die Hessische Landesregierung zieht mit ihrem Sparpaket die Konsequenzen aus dem seit drei Jahren anhaltenden Nullwachstum in Deutschland mit seinen dramatischen Folgen auch für die Einnahmesituation in Hessen. Die große Herausforderung besteht zurzeit darin, unser Gemeinwesen vor diesem Hintergrund sozial und gerecht zu gestalten.

Bei meinen Entscheidungen ist höchste Priorität darauf gelegt worden, eine Grundversorgung für alle in Not geratenen Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Dies wäre bei einer gleichmäßigen Kürzung aller freiwilligen Leistungen nicht möglich gewesen. Daraus folgt, dass verschiedene Programme stärker belastet oder (wie die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung) ganz aus der Landesförderung herausgenommen werden mussten.

Der Wegfall der Landesförderung bedeutet aber nicht das Ende der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Hessen. Neben den anerkannten

- 2 -

Dostojewskistraße 4 D-65187 Wiesbaden

Zentrale Kommunikation: Telefon: (061 1) 817 - 0

E-Mail: poststellehsm.hessen.de

Telefax: (061 1) 80 93 99 Internet: <http://www.hessen.de/efism>

Schuldnerberatungsstellen können z. B. auch Rechtsanwälte und Steuerberater als „geeignete Personen“ beraten.

Nach den hier dargelegten Gründen für die nicht einfach zu treffende Entscheidung hoffe ich auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Lautenschläger

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Zukunftssicherungsgesetz (ZSG)

Thomas Zipt, LAG SB Hessen

Die Landesregierung beabsichtigt, mit Artikel 11 des ZSG den bisherigen § 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 18.5.1998 aufzuheben und in Folge die bisherige Festbetragsfinanzierung zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben zugelassener Insolvenzstellen ersatzlos zu streichen.

Grundsätzlich haben wir als Schuldnerberater/innen Verständnis dafür, dass bei unzureichenden Einnahmen Ausgaben kritisch überprüft und reduziert werden müssen. Dies gilt selbstverständlich auch für gewährte Zuschüsse im sozialen Bereich. Wir unterstützen daher ausdrücklich geeignete Formen des Controllings.

Die beabsichtigte vollständige Streichung der Landesfinanzierung ist aus unserer Sicht aus rechtlichen und sozialpolitischen Gründen jedoch nicht gerechtfertigt. Auch übersteigen die zu erwartenden Folgekosten die beabsichtigten jährlichen Einsparungen. So ist mit zwingenden Mehrausgaben im Justizressort zu rechnen.

Wir begründen unsere Ablehnung wie folgt:

1. Eine Kompensation der ausfallenden Landeszu-

schüsse ist nicht möglich. Diese ist auch nicht Aufgabe der jeweiligen Sozialleistungsträger.

Die bekannte finanzielle Situation der kommunalen Haushalte lässt eine Kompensation der ausfallenden Landeszuschüsse nicht zu.

Die örtlichen Sozialhilfeträger werden daher zwangsläufig überdenken müssen, für welche Bevölkerungsgruppen zukünftig das Angebot Schuldnerberatung aufrecht erhalten bleiben kann.

Es liegt nahe, sich auf die Bezieher von Sozialhilfe und auf diejenigen zu beschränken, die unmittelbar Gefahr laufen, zu Sozialhilfebeziehern zu werden (§ 17 BSHG) und in Konsequenz die Beratung von Erwerbstätigen folglich auszuschließen, zumindest jedoch deutlich einzuschränken.

2. Das Beratungsangebot in Hessen wird deutlich verringert.

Wir gehen davon aus, dass sich das Beratungsangebot in Hessen um bis zu 50% reduzieren werden muss. Folge wird sein, dass pro Jahr ca. 15000 hessische Haushalte keine Beratung mehr erhalten werden.

3. Vermögenslosen Überschuldeten wird der sozialpolitisch gewollte Zugang zu einem Insolvenzverfahren erschwert bzw. verwehrt.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Insolvenzordnung (InsO) zum 1.1.1999 die Möglichkeit geschaffen, dass Überschuldete durch ein mehrljähriges Verbraucherinsolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erreichen können. Von dieser ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubten, vorsätzlich begangenen Handlungen sowie Geldstrafen u.ä. Während des Verfahrens müssen sich die Antragsteller/innen als „redlich“ erweisen (Einsatz der Erwerbskraft und weitere sog. „Obliegenheiten“).

Die Beantragung des Insolvenzverfahrens ist jedoch bewusst nur als letzte Möglichkeit geschaffen worden. Daher ist immer zunächst ein ernsthafter Versuch einer außergerichtlichen Einigung zu unternehmen. Scheitert der Regulierungsversuch, ist dies von „geeigneten Personen“ (i.d.R. Rechtsanwälte/innen) oder vom jeweiligen Bundesland zugelassenen „geeigneten Stellen“ im Sinne von § 305 Abs.1 InsO zu bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung kann dann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt werden.

Nur ein äußerst geringer Teil der Überschuldeten ist in der Lage, den außergerichtlichen Regulierungsvorschlag in der vorgeschriebenen Art und Weise durchzuführen.

Dies begründet sich einerseits in der Komplexität der zu leistenden Tätigkeiten und andererseits aber auch in häufig vorhandenen lebenspraktischen und/oder psychosozialen Problemen. Ein Großteil der Betroffenen ist daher auf profunde fachliche und intensive Hilfe angewiesen.

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist zwar grundsätzlich denkbar, jedoch nur in wenigen Fällen möglich.

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist zwar grundsätzlich denkbar, sie müsste jedoch in Form der Beratungshilfe durch Rechtsanwälte/e/innen ebenfalls aus dem Landes(justiz)haushalt bezahlt werden (ohne dass die Anwaltschaft eine umfassende psychosoziale und hauswirtschaftliche Beratung für Schuldner/innen gewährleisten könnte, so dass eine baldige erneute Überschuldung droht).

Wir haben in den letzten Wochen Anwaltskanzleien schriftlich befragt, die im Bereich der außergerichtlichen Schuldenregulierung tätig sind. Durchgehend wurde von diesen ausgeführt, dass

- man aufgrund der geringen Gebührensätze nicht im Rahmen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, sondern nur gegen deutlich höhere Pauschalen tätig werden und

- die Beratung von Klientel mit lebenspraktischen und/oder psychosozialen Problemen ablehne. Insofern sind die meisten Überschuldeten auf die qualifizierte Hilfe zugelassener Insolvenzberatungsstellen angewiesen.

Die geplante Streichung der Landesförderung wird die bereits bestehenden erheblichen Wartezeiten bei Insolvenzberatungsstellen jedoch deutlich verlängern. Da ein auch nur ansatzweise bedarfsdeckendes quantitatives Beratungsangebot nicht mehr zu realisieren sein wird, werden sich bereits kurzfristig jahrelange Wartezeiten ergeben.

4. Die ersatzlose Streichung der Landesmittel verletzt den Vertrauensschutz.

Die Träger von Insolvenzberatungsstellen haben in den Ausbau der Beratungskapazitäten investiert. Sie mussten hierzu längerfristig bindende Anstellungs-, Miet- und Leasingverträge eingehen. Dies war unvermeidlich, da Beratungsprozesse und die hierfür benötigte Infrastruktur nicht kurzfristig planbar sind. In meist mehrjährigen Beratungen wurde und wird nachhaltige Verantwortung für das betreute Klientel übernommen.

Der kurze Zeitraum zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des Gesetzes lässt ein fristgerechtes Aussteigen aus bestehenden Verträgen nicht zu. Die Träger sind daher von Folgekosten betroffen.

Hiermit wird gegen den Vertrauensschutz verstoßen.

5. Das Bundesland Hessen durchbricht die Praxis der Bundesländer.

Fast alle Bundesländer fördern durch Festbetragsfinanzierungen oder Einzelfallpauschalen Insolvenzberatung durch zugelassene Beratungsstellen für ihre Bürger/innen und Bürger. Durch die geplante Streichung würde Hessen vom bisherigen Vorbild zum bundesweiten „Schlusslicht“ werden.

6. Es besteht eine indirekte Verpflichtung zur Finanzierung von Insolvenzberatung.

Der subjektive Anspruch Überschuldeter auf Teilhabe an dem Verbraucherinsolvenzverfahren erfordert die Existenz „geeigneter Stellen“ im Sinne von § 305 Abs.1 Ins^o und die Möglichkeit, diese auch in einem zumutbaren Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Wie unter Punkt 1 dargestellt, ist die Finanzierung der Beratung von Erwerbstätigen, die nicht unter den Personenkreis des § 17 BSHG fallen, nicht gesetzliche Aufgabe des örtlichen Sozialleistungsträgers.

7. Die finanzielle Folgekosten übersteigen den beabsichtigten Einsparungseffekt.

Der Senat Berlins hat die Effizienz der für Insolvenzberatung verausgabten Landesmittel von der Evangelischen Fachhochschule Berlin in einer umfangreichen Studie untersuchen lassen und in diesem Jahr veröffentlicht. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass jeder Euro, der in Schuldnerberatung investiert wird, 2 Euro Folgekosten der öffentlichen Haushalte verhindert. Dies hat dazu geführt, dass Berlin trotz einer weitaus schlechteren finanziellen Haushaltslage als Hessen Schuldnerberatung im bisherigen finanziellen Rahmen weiterfördert.

8. Die Justiz wird stärker belastet.

Das zuständige Fachreferat kann aufgrund der Insolvenzberatungsstatistik des Jahres 2002 darstellen, in wie vielen Beratungsfällen durch Insolvenzberatungsstellen erfolgreich eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern vereinbart und hierdurch ein aufwändiges und kostenintensives gerichtliches Insolvenzverfahren vermieden wurde.

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch – in der Regel an der Ablehnung durch Inkassofirmen –, ist – wie ebenfalls der Insolvenzberatungsstatistik des Jahres 2002 zu entnehmen – aufgrund der präzisen Vorbereitung durch Insolvenzberatungsstellen teilweise eine Zustimmungsersetzung im Schuldenbereinigungsplanverfahren möglich gewesen, so dass auch hier die Kosten eines Insolvenzverfahrens ver-

mieden werden konnten.

Nach der vorliegenden Erfahrung entsprechen die von zugelassenen Insolvenzberatungsstellen vorbereiteten Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in aller Regel den Erfordernissen. Dies trifft – so die Aussagen vieler Insolvenzgerichte – auf sonstige Anträge, auch von Rechtsanwält/inn/en eingereichte, häufig nicht zu. Folgen sind das Abweisen von Anträgen, umfangreiche gerichtliche Ermittlungen und bei Regelinsolvenzverfahren die Notwendigkeit, kostenintensiv Gutachten in Auftrag zu geben.

Bleibt der Weg zur Restschuldbefreiung verbaut, versuchen Gläubiger weiterhin, durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ihre Forderungen zu realisieren. Fehlt den Überschuldeten eine Perspektive, die vorhandenen Schulden überwinden zu können, wird meist über Jahre und Jahrzehnte oft ohne Erfolg vollstreckt. Dies verursacht zwangsläufig auch erhebliche Kosten der Justiz. Während der Dauer von Insolvenzverfahren sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt.

Der Wegfall der Landesfinanzierung und die in Folge zwangsläufig verringerten Beratungskapazitäten werden die Regulierung der vorhandenen Verbindlichkeiten deutlich verzögern und daher vermeidbare Belastungen der Justiz bedingen.

Wir erachten es daher für rechtlich und sozialpolitisch zwingend erforderlich, die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zu fördern und bitten daher, von der geplanten Streichung der Landeszuschüsse abzusehen.

Abschied von der sozialen Schuldnerberatung?'

Thomas Zipf, Schuldnerberatung der Stadt Darmstadt

Der Begriff der sozialen Schuldnerberatung (SB) wird traditionell verwandt, um zu begründen, dass SB nicht nur reine Schuldenabwicklung ist, sondern vielmehr deutliche lebenspraktische, psychosoziale und präventive Aufgaben hat. Hieraus leitet sich die Auffassung her, SB als Arbeitsgebiet der Sozialen Arbeit zu definieren. Daher ist es legitim, das Thema meines Beitrages, die Frage nämlich, ob Abschied von der sozialen SB zu nehmen ist, pointierter zu formulieren und zu fragen: Ist SB noch Soziale Arbeit bzw. soll sie es bleiben?

¹ Vortrag auf der Fachtagung „Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen – Forum 2003: Gesetzliche Neuregelungen, Dienstleistungen für Job-Center, Finanzierungsfragen und Überprüfung der Wirksamkeit“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 16. 10./17.10.2003 in Frankfurt/Main

Hier zunächst einmal ein persönlicher Einschub. Als Sozialarbeiter bin ich seit 1987 als spezialisierter Schuldnerberater tätig. Wenn ich nach meiner beruflichen Tätigkeit gefragt werde, antworte ich, ich sei Sozialarbeiter. Die Reaktion besteht in einem eher verständnislosen „Ah ja!“. Falls nachgefragt wird, was ich da denn so mache, antworte ich, ich sei Schuldnerberater. Sofort steigt das Interesse des Gegenübers rapide an und oft ergeben sich Gespräche, die den berühmten „Bekanntnen“ oder die eigene Erfahrungen der Gesprächspartner zum Gegenstand haben. Nicht verschweigen will ich, dass ich den Beruf des Sozialarbeiters die ersten Jahre bei der Frage nach der Profession unterschlagen habe.

Warum ich dies erzähle? Es zeigt die geringe gesellschaftliche Akzeptanz von Sozialarbeit, an der wir allerdings selber nicht unschuldig sind. Wir haben teilweise selber ein gespal-

tenes Verhältnis zu einem schwer zu erklärenden Arbeitsgebiet, und wir haben lange geglaubt, dass sich die Sozialarbeit aus sich selber heraus begründe und dass dies alle verstehen, obwohl wir das jedem Berufe eigene „Fachchinesisch“ verwenden, das allerdings außerhalb der Pädagogik kaum noch verstanden wird (Beispiel: Ganzheitlichkeit).

Wir befinden uns in einer gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung, die das Solidaritätsprinzip als Grundpfeiler unserer Gesellschaft zunehmend in Frage stellt. Dies wirkt sich zwangsläufig auch in der Sozialen Arbeit und natürlich auch in der Finanzierung dieses Arbeitsfeldes aus. So hat das Bundesland Hessen – ja keineswegs eines der ärmsten – angekündigt, die bisherigen Landeszuschüsse für Insolvenzberatung von bisher knapp zwei Millionen EURO ab 2004 vollständig zu streichen. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen wahrscheinlich eine Steilvorlage für andere Bundesländer (s. jetzt NRW).

Dieser gesellschaftlichen Entwicklung müssen wir uns stellen, um - ich sage es mal salopp - „zu retten, was zu retten ist“.

Ein Hinterfragen, ob es nicht sinnvoll ist, Bestehendes aufrecht zu erhalten, outet ja heutzutage bereits den ewig Gestrigen. Reformieren an sich ist zum Synonym für Entwicklung und Zukunft und zum rhetorischen Allheilmittel geworden. Ohne Zweifel ist es immer sinnvoll, bestehende Konzepte kritisch zu überprüfen. Dies setzt jedoch ein Innehalten und ein Sich-Zeit-Nehmen voraus.

Wenn wir daher die Entwicklung der SB in den letzten Jahren Revue passieren lassen, stellen wir fest, dass sich seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 die Wahrnehmung von SB weitgehend auf Insolvenzberatung reduziert hat. Dies liegt aber auch an uns, denn die Fachdiskussion und auch die schuldnerberaterische Praxis sind, abgesehen von der leidlichen Finanzierungsfrage, stark auf die Ins^o fokussiert.

Da wir nicht mehr in der Lage sind, die nach wie vor wachsende Zahl Ratsuchender zu bewältigen und uns die finanziellen Mittel zum Ausbau, teilweise sogar zum Weiterführen, unseres Beratungsangebotes fehlen, werden konzeptionelle Auswege gesucht. Huber u.a. namhafte Kollegen fordern 2000 in den BAG-Nachrichten den Paradigmawechsel – vom Klienten zum Kunden.² Mesch formuliert dort im folgenden Jahr „ein an der Mitarbeit des Ratsuchenden orientiertes ökonomisches Konzept“.³ Die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen wurde bereits – begründet mit beraterischer Effizienz an einigen Orten Voraussetzung für spätere individuelle Beratung. Die Beratung per Internet wird propagiert. Die Klientenmitfinanzierung wird eingefordert und umgesetzt, aber auch heftig angefeindet. Insolvenzverfahren werden als

„Turbo-Entschuldung“ propagiert und mit dem dann bestehenden Schutz vor Zwangsvollstreckungen begründet. Ohne Zweifel überdenkenswerte Ansätze, die aber deutlich zeigen, unter welchem Druck SB steht.

Als Sozialarbeiter muss es mir jedoch erlaubt sein, zu fragen:

1. Welches Klientel passt zu diesen Ansätzen?
2. Wohin führen diese Ansätze die SB?
3. Wo erhält ausgegrenztes Klientel Beratung?
4. Wie ist erfolgreiche SB zu messen?

Stellen wir uns zunächst die Frage, welches Klientel zu diesen Beratungsansätzen letztlich passt.

Es sind die – wenn wir ehrlich sind – uns sehr angenehmen Überschuldeten,

die vieles selber erledigen können und nur begleitend den Rat des „Coaches“, vielleicht auch mal seine Unterstützung brauchen, die ihre Situation ziemlich präzise kennen, diese darstellen und gemeinsam mit uns analysieren können, mit denen wir uns auf unserem intellektuellen und fachlichen Niveau unterhalten können, die ihr Leben „im Griff“ haben und damit „InsO-fähig“ sind, die sich „rechnen“, d.h. ordentliche Fallzahlen garantieren und – soweit unsere Finanzierung einzelfallabhängig⁴, ist – rentabel, zumindest aber kostendeckend sind!

Es sind meist Ratsuchende, die schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon aufgrund der Höhe der Überschuldung oder der großen Zahl an Gläubigern als InsO-Fälle gelten, dann gar nicht erst SB in Anspruch nehmen brauchen oder dürfen und gleich auf spezielle Wartelisten kommen, teilweise auch beschleunigt beraten werden. Voraussetzung ist natürlich, dass sich deren Selbst- und unsere Fremdeinschätzung als richtig erweisen und weder Versagungsgründe noch deliktische Forderungen bestehen und spätere Obliegenheiten erfüllt werden.

Propagiert wird zunehmend, dass eine außergerichtliche Einigung von wenigen Ausnahmen abgesehen und bei mehr als drei Gläubigern ohnehin aussichtslos sei. Die beabsichtigte Novellierung der InsO wird diese Entwicklung entgegen der eigentlichen Absichten forcieren, indem ein Schuldenbereinigungsplanverfahren erheblich aufwändiger vorzubereiten sein wird und nur noch auf Schuldnerantrag stattfinden soll. Hier wird es Schuldnerberatung dann ermöglicht, das Außergerichtliche weiter zu minimieren.

Wer erinnert sich eigentlich noch an die „Vor-InsO-Zeit“?! Auch damals haben wir reguliert, obwohl das „Drohpotential“ eines InsO-Verfahrens noch nicht zur Verfügung stand. Unsere Erfahrungen in Darmstadt zeigen, dass mit intensivem außergerichtlichen Verhandeln, mit individuellen Regulierungsplänen und mit zähem Nachverhandeln ca. 60 % der Fälle außergerichtlich oder durch Zustimmungsersetzung und damit ohne Insolvenzverfahren gelöst werden können. Um hier entsprechenden Überlegungen vorzubeugen: Wir haben

² Eham u.a.: Vom Klienten zum Kunden — Paradigmawechsel in der Schuldnerberatung“. BAG-SB Informationen 1/2000

³ Mesch: „Begleitende Insolvenzberatung“, BAG-SB Informationen 3/2000

keine Fondsmittel. Wir bieten in aller Regel keine Zahlungen aus dem Unpfändbaren an, und ca. 2/3 unseres Klientels haben keinen pfändbaren Einkommensteil.

Im Übrigen sei hier auch daran erinnert, dass der Gesetzgeber das InsO-Verfahren als „Notnagel“ geplant hat und die Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung ausdrücklich stärken wollte und dies mit der kommenden Novellierung weiterhin will. Hier wirkt die Vernachlässigung, das Infrastellen des außergerichtlichen Regulierungsversuches – und einige Kollegen hatten ja gar dessen Abschaffung vorgeschlagen – kontraproduktiv und stellt in Konsequenz auch die Berechtigung von SB in Frage!

Wohin führt diese Entwicklung die SB, hatte ich als zweite Frage formuliert.

SB läuft Gefahr, zur Entschuldungshilfe für den Mittelstand und diejenigen zu werden, die noch in hohem Maße über Eigenfähigkeiten verfügen. Wir müssen uns jedoch fragen, ob soziale SB mit den psychosozialen Inhalten und lebenspraktischen Hilfen hier noch benötigt wird. Hier reicht u.U. eine „technische“ Hilfe, die keiner oder fast keiner pädagogischen Kompetenz mehr bedarf. Hier kann und soll die Beratung von spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt werden (s. BRAGO-Änderungen), hier reichen qualifizierte Arbeitshilfen für den Schuldner-PC aus! Wenn unsere pädagogische Leistung ausschließlich noch darin besteht, dass wir vielleicht verständlicher erklären können als andere, ist soziale SB nicht mehr begründbar und auch nicht mehr finanzierbar. Natürlich bedarf es dann in der SB auch keiner Sozialarbeiter mehr!

Da wir festgestellt haben, dass nur ein geringer Teil der Ratsuchenden zu der zugegebenermaßen pointiert dargestellten Beratungspraxis passt, müssen wir uns natürlich fragen, wer den Rest berät oder – wenn ich es böswillig formuliere – noch beraten will und noch beraten darf (s. Hartz-Reform). Erinnern wir uns zunächst an eine klassische Zielbestimmung schuldnerberaterischer Einzelfallhilfe, die meiner Auffassung nach weiterhin Gültigkeit hat. *Höfker u.a.* formulierten 1989:

„SB versteht sich als Hilfsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen und zu minimieren. SB in der Sozialen Arbeit ist damit Teil umfassender Lebensberatung, ist ebenso Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Hilfe. Die Schwerpunkte des Beratungsangebotes der SB in der Sozialen Arbeit liegen – neben finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen Fragen – vornehmlich in der erforderlichen psycho-sozialen Beratung und in evtl. notwendigen pädagogisch präventiven Hilfen.“

Zielgruppe sind daher vornehmlich Ratsuchende,

- die oftmals nur kurzfristig orientiert handeln oder handeln können,

4 Hörer, Mündler, Westerath, Kuntz: „Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“, 1989

die Ängste, teilweise sogar sehr massive Ängste haben, mit denen eine Verständigung aufgrund unterschiedlichen Wissensstandes und unterschiedlichem Sprachgebrauch erschwert ist,'

die vorübergehend u.U. aber auch nachhaltige lebenspraktische, psychosoziale Krisen durchlaufen, die einen uns persönlich eher fremden Umgang mit Problemen haben,

die, kurz gesagt, nicht dem Idealbild des handlungsfähigen Verbrauchers in einem globalen Markt entsprechen und

die sich – vergleicht man beraterischen „Aufwand“ und „Ertrag“ - nicht rechnen.

Diese Ratsuchenden sind das klassische Klientel Sozialer Arbeit und lange auch das hauptsächliche Klientel von SB gewesen. Sie müssen es auch bleiben, teilweise wohl aber auch erst wieder werden!

Dieses Klientel wird jedoch zunehmend ausgegrenzt, und hierzu werden wir ja heute noch die Vorhaben aus Berlin (Stichwort Hartz usw.) hören. Wenn nicht wir als Sozialarbeiter, wenn nicht wir als Träger Sozialer Arbeit Widerstand leisten, wer dann?

Nun werden mir sicherlich einige ein zwar ehrenwertes, aber überaltertes Grundverständnis von Sozialer Arbeit und erst Recht von SB vorwerfen!

Kommen wir daher auf die vierte und letzte von mir eingangs formulierte Frage zurück, der Frage nämlich, wie der Erfolg von SB zu messen sei.

Eham, Huber u.a. weisen darauf hin, *„dass das Ziel „Kundenzufriedenheit“ sich UM so mehr durchsetzen wird, je mehr die Finanzierung der S'B von der Qualität, dein Umfang und dein nachvollziehbaren Ergebnis der einzelnen Beratungsleistung abhängig ist“*.⁶ Dem stimme ich zu! Aber wir müssen definieren, was unter den verwendeten Begriffen „Kunde“, „Qualität“ und „nachvollziehbares Ergebnis“ zu verstehen ist.

Beschränken möchte ich mich aus Zeitgründen auf den Begriff des „Kunden“. Wer sind also unsere Kunden?

„Kunden“ – ein diskussionswürdiger Begriff übrigens – sind einerseits diejenigen, die uns mit dem Wunsch nach Beratung aufsuchen und andererseits diejenigen, die uns finanzieren.

Die Bedürfnislagen der Ratsuchenden, ihre „Aufträge“ als „Kunden“ haben – so mein Eindruck in der Fachdiskussion und der Praxis an Bedeutung verloren. Dies ist verwunderlich, da wir originär mit ihnen und für sie arbeiten! Es wird zu Unrecht davon ausgegangen, dass alle, die uns aufsuchen, entschuldigt werden wollen und auch bereit sind, ein InsO-Verfahren in Anspruch zu nehmen. Als Zugangsvoraussetzung werden schematisierte Beratungsabläufe vorgegeben

5 Hiermit ist nicht Verwendung unterschiedlicher Sprachen, sondern unterschiedlicher Begrifflichkeiten und Wortschätze gemeint.

6 Eham a.a.O.

und verstärkt vor dem ersten Gespräch zu erbringende „Hausaufgaben“ gestellt - wie das Ausfüllen von Haushaltsplänen, Gläubiger- und Forderungsverzeichnissen und Personalbögen. Wer diese „Hausaufgaben“ nicht erledigt, läuft Gefahr, nicht beraten zu werden oder befürchtet dies zumindest. So grenzen wir aus, schaffen Zugangshürden, die nur ein Teil des Klientels überspringen kann und nur die überspringen, die genau wissen, was sie wollen.

Alle diejenigen, die „nur“ Fragen haben, die erst mal schauen wollen, was SB anbietet und wer dort berät - alles wie ich finde legitime Anliegen - und alle diejenigen, die sehr angstbesetzt sind, bleiben außen vor. Sarkastisch formuliert, müssen wir uns fragen, wie weit es her ist mit der Kundenzufriedenheit, wenn wir zunehmende Teile der Überschuldeten bereits vor dem Beratungsstart ausgrenzen!

Wer uns als „potentieller Kunde“ sprechen will, muss dies dürfen und können! Dies erfordert eine Konzeption, die kurzfristige Gespräche als Maßnahme der Krisenintervention ermöglicht. Es muss aber auch unsere Aufgabe sein, nach Klärung der Umstände und nach erfolgter Krisenhilfe auf vorhandenes Selbsthilfepotential zu verweisen. Soweit ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind und soziale SB nicht benötigt wird, ist dann eben an qualifizierte Rechtsanwaltskanzleien zu vermitteln.

Wenden wir uns nun denjenigen zu, die uns finanzieren. Direkt oder indirekt wird SB vornehmlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Wir werden heute ja noch die Vorhaben der Politik hören. Das Sozialrecht soll in relevanten Teilen umgebaut werden. Demnach werden wir es zukünftig mit drei Gruppen von Überschuldeten zu tun haben.

Grob differenziert lassen sich diese aufteilen in:

1. Arbeitslose, die erwerbsunfähig sind oder als erwerbsunwillig eingestuft werden.
2. Arbeitslose, die als arbeitsfähig und arbeitswillig angesehen werden.
3. Erwerbstätige und Selbstständige, die keine Leistungsempfänger sind.

Für die zweite Gruppe werden wir zuständig bleiben, da sich hier Finanzierungsgrundlagen herleiten lassen.

Die Zuordnung zu der ersten Gruppe der Erwerbsunfähigen, vor allem der Erwerbsunwilligen, stellt eine bewusst gewählte gesellschaftliche Ausgrenzung dar, die leider vom Großteil der Gesellschaft mitgetragen wird. Sie wird sich für diesen Personenkreis im Geldbeutel, aber auch im erschwerten Zugang zu Beratung, deutlich bemerkbar machen. Sozialpolitisch müssen wir hier gegenhalten und fordern, dass auch dieser Personenkreis weiter Zugang zu SB haben muss und dass dies auch weiterhin aus öffentlichen Geldern finanziert wird. Die AG SBV, der ich mit Gaststatus als Vertreter des Deutschen Städtetages angehöre, hat sich hier bereits eindeutig positioniert.

Als dritte Gruppe habe ich die Erwerbstätigen und auch die Selbstständigen, d.h. die Nicht-Leistungsempfänger genannt. Bisher konnten wir diesen Personenkreis ebenfalls entweder „stillschweigend“ oder durch großzügige Auslegung des § 17 BSHG mit beraten, und vermehrt hat sich SB - wie dargestellt - auch durch Zugangshürden und konzeptionelle Ansätze auf dieses Klientel konzentriert. Auch hier ist keine Finanzierungsgrundlage mehr vorgesehen. Diese Gruppe wird nur noch beraten werden können, wenn dies über vom jeweiligen Bundesland finanzierte Insolvenzberatung möglich bleibt oder wenn andere Finanzierungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Hier wird die Mitfinanzierung durch Gläubiger und Ratsuchende propagiert.

Auf die Mitfinanzierung durch Gläubiger - wenn auch ein spannendes Thema - möchte ich hier aus Zeitgründen nicht eingehen. Eine finanzielle Beteiligung der Ratsuchenden ist als Grundgedanke überzeugend. Müssen wir nicht auch für jeden Personalausweis, jede Kfz-Anmeldung usw. bezahlen? Heißt es nicht auch: Was nichts kostet, ist nichts wert?

Zunächst ist es natürlich ein Widerspruch, dass diejenigen, die uns aufsuchen, weil sie eben zu wenig Geld zum Leben und zum Schulden abzahlen haben, SB bezahlen sollen. Wir wissen doch alle, dass der Großteil der Ratsuchenden über keinen pfändbaren Einkommensanteil verfügt. Können wir ernsthaft fordern, dass, nachdem wir jahrelang für die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gekämpft haben, nunmehr aus dem vom Gesetzgeber zu Recht als unpfändbar definierten Einkommensrest SB mitfinanziert wird? Wenn wir diese Frage bejahen sollten, ist die hier dann erzielbare Eigenbeteiligung den entstehenden Verwaltungsaufwand überhaupt wert?

Verbleiben diejenigen, die einen pfändbaren Einkommensanteil haben. Nun wissen wir aber, dass viele über den pfändbaren Einkommensanteil nicht verfügen können, da entweder bereits gepfändet wird oder in erheblichem Umfang oft auch aus dem Unpfändbaren bereits Zahlungen auf die vorhandenen Schulden erfolgen. Sicher, es gibt auch einen kleinen - in Folge der InsO-Einführung gestiegenen - Teil an Ratsuchenden, die möglicherweise zahlen könnten. Wenn man davon absieht, dass diese oftmals an Rechtsanwaltskanzleien vermittelt werden können, ist zu fragen, wo hier die finanzielle Grenze zu ziehen ist. Wer will entscheiden, ob kostenlos beraten wird oder ob - und wenn, in welcher Höhe - eine Selbstbeteiligung zumutbar ist? Zumindest wird es dann unumgänglich sein, dass alle Träger einen gemeinsamen soliden und fundierten Gebührenkatalog entwickeln und erproben. Aber um hier allzu große Erwartungen zu dämpfen: Ich habe unsere derzeitigen laufenden Beratungsfälle dahingehend ausgewertet. Nimmt man als Grundlage den noch freien pfändbaren Lohnanteil, ergeben sich umgerechnet auf jede Beraterstelle monatliche Einnahmen von 65,86 €!

Mehrere Aspekte werden im immer stärker aufkommenden Ruf nach Gebühren aber zu sehr ausgeblendet.

Die Diskussion wird ja auf dem Hintergrund teilweise unzureichender und wegbrechender Finanzierungen geführt. Ich

behaupte jedoch, und dies zeigt die jüngste Entwicklung, dass Eigenbeteiligungen der Klienten verstärkt von den Finanzieren) eingefordert werden und diese ihre Zuschüsse entsprechend kürzen werden.

Wollen wir uns weiterhin von gewerblicher Schuldenregulierung distanzieren können – und das müssen wir –, müssen wir einen transparenten Leistungskatalog entwickeln und diesen in Abgrenzung zur gewerblichen „Konkurrenz“, die mit sofortiger Beratung wirbt, nach „außen“ auch vermitteln können. Hier rächt es sich, dass es bisher immer noch nicht gelungen ist, zu einer einvernehmlichen Definition von SB mit festgelegten Inhalten und Ausbildungsnotwendigkeiten zu kommen.

Ganz abgesehen davon, dass es ernstzunehmende rechtliche Bedenken gegen eine Kostenbeteiligung gibt, wie sie Judith Dick vom „AK Geschäfte mit der Armut“ letztes Jahr in den BAU-Nachrichten schlüssig dargelegt hat,⁷ spricht als wesentliches Argument gegen eine solche Kostenbeteiligung die sich zwangsläufig ändernde Beziehung zwischen Ratsuchenden und Beratenden. Überschuldete kaufen dann Beratung ein. Und wer etwas kauft, hat Anspruch auf ein deutlich definiertes Produkt, auf maßgeschneiderte Lösungen. Sonst wird SB zum Überraschungsei!

Müssen wir nicht dann das Verbraucherrecht anwenden, wobei die Verbraucher die die Beratung einkaufenden Ratsuchenden sind?

Übertragen wir das Rücktrittsrecht auf Beratung bei Unzufriedenheit des Kunden. Auch der Vergleich mit der anwaltlichen Dienstleistung gem. §§ 61 Iff BGB liegt nahe (z.B. mit Schadensersatzpflicht bei verspäteter Leistungserbringung und mit jederzeitigem Auftragsentzug gem. § 627 BGB). Werden wir unser Beratungsangebot dann überhaupt noch als „Gesamtprodukt“ anbieten oder müssen wir „Bausteine“ vermarkten: Schuldenerfassen für 199 €, Schriftverkehr pro Schuldverhältnis 28,90 €, Budgetberatung 299 €, psychosoziale Beratung und lebenspraktische Begleitung je nach Schwierigkeitsgrad zwischen 199 € und 799 €! Zu Recht fordern wir von Handwerkern u.a. einen Kostenvoranschlag! SB mit dem Ziel einer realistischen und nachhaltigen Schuldenregulierung oder auch dem Befähigen zum menschenwürdigen Leben an der Pfändungsfreigrenze hat viel mit „der Entdeckung der Langsamkeit“ zu tun. Gerade die werden uns unsere Kunden – also Ratsuchende und Finanzierer – nicht „abkaufen“ wollen.

Und was ist, wenn Ratsuchende nicht zufrieden sind? Richten wir eine Ombudsstelle ein? Oder wie verhalten wir uns, wenn unsere Arbeit sich als umfangreicher als kalkuliert erweist? Fordern wir dann weitere Zahlungen ein oder pfuschen wir?

Mit dieser bewussten Pointierung möchte ich meine Rede langsam zum Ende bringen.

Abschließend möchte ich zusammenfassen. Der Erfolg von SB darf nicht vorrangig an der Zahl erfolgreicher Regulierungen oder gar eingeleiteter Insolvenzverfahren gemessen werden. Wir müssen uns zurück besinnen auf unser ursprüngliches Klientel, Ratsuchende nämlich, die auch einer intensiven pädagogischen Zuwendung bedürfen. Andere sollten wir getrost auf die Selbsthilfemöglichkeiten in einer technisierten Informationswelt verweisen und – sollte eine Inanspruchnahme notwendig sein – den Berufsgruppen überlassen, deren originäres Gebiet die Juristerei und das Kaufmännische sind und mit denen wir als konkurrierende Anbieter auf Dauer ohnehin nicht mithalten können.

Wir müssen allerdings soziale SB auch darstellen, wenn man so will, ihre Notwendigkeit für ein bestimmtes Klientel „verkaufen“. Dass wir endlich ein definiertes Berufsbild und festgelegte Ausbildungsinhalte benötigen, bedarf wohl keiner Erwähnung mehr.

Und – und das ist mir ein wichtiges Anliegen – wir dürfen die Bodenhaftung nicht verlieren. Spezialisierte SB braucht als gleichberechtigten Partner weiterhin Kolleg/innen, die integriert arbeiten, die in ihren Arbeitsfeldern „an der täglichen Front“ Grundberatung und Krisenintervention durchführen und ebenso wertvolle Vorarbeiten für den späteren Entschuldungsprozess leisten, der dann Aufgabe von Spezialisierung ist.

Ansonsten brauchen wir uns über die Fragestellung meines Beitrages, ob Abschied zu nehmen ist von sozialer SB, keine großen Gedanken mehr zu machen. Wir haben leider bereits teilweise Abschied genommen und werden, schneller als wir glauben, fremdbestimmt Abschied nehmen müssen, da niemand mehr soziale SB finanzieren wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Zum Abschluss möchte ich Geißler und Hege zitieren, die 1985 uns – aber auch die Politik – mahndend formulierten: *„Die aufwendige, aber notwendige Auseinandersetzung mit umfassenden konzeptionellen Überlegungen wird zugunsten einfacher, schnell lebiger und oftmals an Modetrends orientierter Methoden und Verfahren vermieden. Berufliche Kompetenz, die alleine auf Verfahrenskompetenz aufbaut, liefert sich modischem Druck und rascher Veränderung aus. Eine dieser Art erworbene und auf die Handhabung von Verfahren eingeeignete Kompetenz bedarf der permanenten und rastlosen Erneuerung.“*

⁷ Dick in BAG-SB Informationen 3/2002

⁸ Zum Thema vgl. auch den lesenswerten Aufsatz von Jürgensen: Kostenbeteiligung von Schuldnern diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse, BAG-SB Informationen 2/2003 und 3/2003

Vorschläge für Verfahrensvereinfachungen in der InsO zur Entschuldung natürlicher Personen

Kai Henning, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht. Dortmund

Auf Initiative der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung in der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV trafen sich am 31.1.2003 in Berlin Experten, Praktiker und Vertreter verschiedener Interessengruppen zur Diskussion über notwendige und mögliche Vereinfachungen des Verfahrens zur Entschuldung natürlicher Personen. Eine erste Auswertung dieser Veranstaltung fand am 16./17. März 2003 bei einem Nachtreffen in Kassel statt, an dem teilnahmen:

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hugo Grote, Köln, Beisitzer der Arbeitsgruppe, Schuldnervertreter,
- Assessor Ulrich Jäger, Bremen, Büroleiter Inkassofirma Giebel, Mitherausgeber der ZVI, Gläubigervertreter,
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Ohle, Hamburg, Geschäftsführer des Bundes Deutscher Inkassounternehmen, Gläubigervertreter,
- Rechtsanwalt Ulrich Kloz, Hanau, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter,
- Rechtsanwalt Uwe Kuhmann, Bremen, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Beisitzer der Arbeitsgruppe,
- Rechtsanwalt Wilhelm Klaas, Krefeld, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung,
- Rechtspfleger Uwe Mäusezahl, Krefeld, Justiz,
- Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach, Justiz Göttingen,
- Rechtsanwältin Karin Wedekind, Bielefeld, Schuldnervertreterin, Beisitzerin der Arbeitsgruppe,
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Schuldnervertreter, Sprecher der Arbeitsgruppe.

Die Teilnehmer des Nachtreffens verständigten sich zunächst darauf, Übereinstimmungen zu den möglichen und in Berlin diskutierten Verfahrensvereinfachungen festzustellen. Nach ausführlichen Diskussionen stimmten alle Teilnehmer den folgenden Vereinfachungsvorschlägen zu:

1. Außergerichtliche Verhandlungen

Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, dass der jetzige, zum größten Teil nicht zu Vergleichen führende außergerichtliche Verhandlungszwang eine unnötige Belastung aller

Beteiligten darstellt. Eine Änderung in Anlehnung an das österreichische Modell könnte hier Abhilfe schaffen:

- Vorgerichtlicher *Beratungszwang* für alle natürlichen nicht wirtschaftlich selbstständig tätigen Personen vor Beginn eines Insolvenzverfahrens durch eine geeignete Person oder Stelle.
- *Freie Entscheidung* der geeigneten Person oder Stelle, ob außergerichtliche Verhandlungen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o unter Vorlage eines Planes geführt werden oder ob direkt Antragstellung zum Insolvenzgericht erfolgt.
- Hält die geeignete Person oder Stelle außergerichtliche Verhandlungen für nicht erfolgversprechend und stellt ohne Verhandlungen die Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o aus, unterliegt diese Entscheidung der geeigneten Person oder Stelle *keiner gerichtlichen Kontrolle*.

Es bestand weiterhin Einigkeit darüber, dass die außergerichtlichen Verhandlungen nur dann wesentlich an Bedeutung gewinnen können, wenn es gelingt, ein Verfahren zu entwickeln, das eine Geltung eines außergerichtlichen Planes allen Gläubigern gegenüber, also auch den ablehnenden und den unbekanntenen, nicht beteiligten gegenüber, ermöglicht (entsprechend z.B. der Regelung des § 254 Abs. 1 Ins^o im Regelverfahren).

Dieses Ziel schien den Teilnehmern nur erreichbar, wenn

- bereits außergerichtlich eine *ausreichende Publizität* des Verfahrens erreicht würde. Diese Publizität könnte durch eine Veröffentlichung des Verfahrens im Internet durch die betreuende geeignete Person oder Stelle hergestellt werden. Auch wenn dieser Vorschlag zunächst sehr „modern“ erscheint, so zeigen doch die Internet-Erfahrungen in NRW und in Österreich, dass dies ein durchaus gangbarer Weg sein kann,
- ein vereinfachtes Verfahren eines Zwangsvergleichs geschaffen würde: Die geeignete Person oder Stelle könnte z.B. bei außergerichtlich erreichter Kopf- und/oder (?) Summenmehrheit zu einem Plan die Möglichkeit erhalten, ohne Antragstellung direkt in das jetzige, um eine Regelung entsprechend § 254 Abs. 1 Ins^o ergänzende Zustimmungsersetzungsverfahren des § 309 Ins^o einzusteigen.

Die Gläubigervertreter hoben in der Diskussion über die außergerichtlichen Verhandlungen hervor, dass eine *zentrale Schuldnerdatei* die Erfolgsaussichten der Verhandlungen seitens der Gläubiger fördern würde, da hierdurch eine gewisse Sicherheit gegenüber unredlichen Schuldnern geschaffen würde. Dem Vorschlag, die Einrichtung einer solchen Datei anzuregen, wurde zugestimmt.

2. Antragstellung

Die Antragstellung sollte mit einem vereinfachten Formular erfolgen. Zur Beseitigung der derzeitigen Formularflut (Formular Verbraucherverfahren, Formular Regelinsolvenz, Formular Stundung) sollte ein einheitliches Formular für alle natürliche Personen geschaffen werden. Es sollte hierbei ein kurzes Grundformular geben, in dem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgefragt werden und die Gläubiger anzugeben sind. Liegen Besonderheiten wie aktuelle oder ehemalige Selbstständigkeit, Immobilienbesitz oder ähnliches vor, wird das Grundformular ergänzt. Der Stundungsantrag sollte unbedingt im Grundformular enthalten sein.

Es wurde betont, dass das *Formular EDV-fähig* sein muss. Das heißt, dass die einmal durch die geeignete Person oder Stelle aufgenommenen Daten auch vom Gericht und den Verwaltern nutzbar sein sollten. Es macht wenig Sinn und stellt eine erhebliche Arbeitsbelastung dar, dass zur Zeit die gesamten Verfahrensdaten in den meisten Fällen dreimal, nämlich bei der geeigneten Person oder Stelle, bei Gericht und bei den Verwaltern in verschiedene Programme eingegeben werden.

Einigkeit bestand auch darüber, dass die Antragstellung mit einer deutlicher als jetzt ausgestalteten *Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* verbunden werden sollte, um dem Schuldner die Bedeutung des Verfahrens eindringlich vor Augen zu führen.

3. Gerichtliches Verfahren

Angesichts der Kürze der für das Nachtreffen zur Verfügung stehenden Zeit konnte es nicht Anspruch der Teilnehmer sein, einen ausgearbeiteten Änderungsvorschlag zum gerichtlichen Verfahren vorzulegen. Es wurden aber zumindest Teilergebnisse erarbeitet, die im folgenden als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen dargestellt werden sollen:

Das jetzige Verfahren wurde einstimmig zumindest in folgenden Punkten für vereinfachungsbedürftig gehalten:

- Anwendung des § 312 Abs. 2 InsO und damit schriftliche Verfahrensführung ggfls. in allen Verfahren natürlicher Personen. Insbesondere auch schriftliche

Durchführung des Schlusstermins einschließlich der Möglichkeit, einen *Versagensantrag schriftlich* zu stellen.

- Einführung einer *Ausschlussfrist* bei der Forderungsanmeldung (§ 174 InsO).
- Frist zur Klageerhebung durch den Gläubiger bei Widerspruch des Schuldners gegen eine als dcliktisch angemeldete Forderung (Anlehnung an § 189 Abs. 1 InsO?).

Konsens bestand aber auch darüber, dass effektive Entlastungen nur mit weitergehenden, auch das bisherige System verlassenden Änderungen zu erreichen sind:

In der Diskussion wurde hierbei zunächst deutlich, dass am Anfang des Verfahrens der Richter in viel größerem Umfang als jetzt die Möglichkeit einer flexiblen, dem Einzelfall angepassten Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens erhalten sollte. Folgende Möglichkeiten neben der oben erwähnten schriftlichen Verhandlungsführung könnte er z.B. haben:

A. *Verzicht auf die Eröffnung eines Verfahrens* nach Feststellung der Vermögenslosigkeit des Schuldners. Diese Entscheidung kann der Richter anhand der eingereichten Unterlagen oder mit Hilfe eines Sachverständigen treffen. Nach der Entscheidung über den Verzicht auf die Eröffnung eines Verfahrens wird lediglich ein Forderungsanmeldungsverfahren durchgeführt, das auch eine Veröffentlichung sowie die Möglichkeit der Stellung von Versagensanträgen enthält.

B. Durchführung eines *gerichtlichen Planverfahrens*, wenn eine Mehrheit für einen Plan erkennbar ist. Hier müsste das bereits angesprochene Problem der Beteiligung nicht benannter Gläubiger (§ 254 Abs. 1 InsO) gelöst werden, um den Schuldner für diesen Weg zu gewinnen. Es erschien den Teilnehmern ebenfalls bedenkenswert, die erforderlichen Gläubigerzustimmungen zu senken, da zur Zeit auch im Regelverfahren geringere Zustimmungsquoten gelten.

C. Die *Eröffnung des Verfahrens*, wenn z.B. vorhandene Vermögenswerte oder sonstige Besonderheiten dies erforderlich machen.

4. Versagung der Restschuldbefreiung und die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode

Alle Teilnehmer hielten die bisherigen Regelungen der §§ 290 und 295 InsO für ausreichend, um unredliche Schuldner vom Verfahren ausschließen zu können. Die Gläubigervertreter betonten hierzu lediglich nochmals, dass sie die Möglichkeit einer schriftlichen Antragstellung zur Versagung der Restschuldbefreiung für geboten halten.

Erfahrungen mit MoZArT (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe) in Köln

Werner Just, SKM Köln

Der SKM Köln ist mit der Schuldnerberatung und einem Beratungsangebot für Personen mit Hilfebedarf nach § 72 BSHG im JobCenter vertreten. Das Kölner JobCenter ist nicht die Umsetzung der Vorstellungen der Hartz-Kommission, sondern lieferte der Kommission wertvolle Impulse zur Entwicklung eines neuen Ansatzes der Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktpolitik.

Bevor ich auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem JobCenter eingehe, möchte ich kurz sagen, was unter MoZArT zu verstehen ist und die Konstruktion des Kölner JobCenters vorstellen.

Mit *MoZArT* sollten organisatorische Varianten der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erprobt werden. Im Mittelpunkt von MoZArT steht die Integration von arbeitslosen Hilfeempfängern in den ersten Arbeitsmarkt durch eine optimale Gestaltung der Kooperation der beiden Ämter.

In 30 Modellvorhaben, die in den Jahren 2001 bis 2003 durch das BMWA mit bis zu 15 Mio. Euro jährlich gefördert worden sind, wurden unterschiedliche Kooperationsmodelle erprobt, die beide Sozialleistungsträger zu modernen, offenen und miteinander vernetzten Dienstleistern am Arbeitsmarkt umgestalteten.

Ziel ist: Alle erforderlichen Leistungen - egal ob Hilfe zum Lebensunterhalt, soziale Beratung oder Arbeitsförderung und Jobvermittlung - gebündelt anzubieten, um so die Eingliederungschancen für den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Das *JobCenter Köln* startete offiziell im April 2001 als gemeinsame Dienststelle des Arbeits- und Sozialamtes im Rahmen des Bundesmodellvorhabens MoZArT. Sozial- und Arbeitsamt in Köln kooperieren aber bereits seit 1998. Im Juni 1999 startete zunächst die JobBörse Junges Köln als gemeinsames Beratungs-, Vermittlungs- und Leistungszentrum von Arbeits- und Sozialamt für junge Leute im Alter zwischen 16 und 24 Jahren.

Um auch für die Zielgruppe der über 25-Jährigen eine zentrale Anlaufstelle zu haben, wurde das JobCenter Köln geschaffen. Hier arbeiten speziell geschulte Fallmanager des Sozialamtes und Arbeitsamtvermittler gemeinsam daran, arbeitslosen Sozialhilfeempfängern wieder einen Job zu vermitteln.

Intensive Betreuung und Beratung

Die Menschen, die ins JobCenter kommen, gehören nicht zu den leicht vermittelbaren Arbeitssuchenden. Etwa zwei Drittel von ihnen sind unqualifiziert, 30% haben keinen Schul-

abschluss. Zur Arbeitslosigkeit hinzu kommen weitere Probleme - wie zum Beispiel Schulden. Rund 40% aller JobCenter-Kunden sind überschuldet. Bevor sie in einen neuen Job vermittelt werden können, sollen die Vermittlungshemmnisse bearbeitet und beseitigt werden. Speziell geschulte Fallmanager des Sozialamtes versuchen, in der Erstberatung zunächst die Ursachen für die Arbeitslosigkeit herauszufinden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.

Die Fallmanager im Kölner JobCenter betreuen im Schnitt etwa 80 In den Bezirkssozialämtern sind es doppelt so viele. Geplant waren ursprünglich 40.

Arbeitsamt und Sozialamt haben vereinbart, in diesem JobCenter gezielt nach dem Motto: *Fördern und fördern, Arbeit vor Sozialleistung* zu verfahren. Wer sich nicht an seine Mitwirkungspflichten hält und die Kooperation verweigert, muss damit rechnen, dass die Unterstützung gestrichen wird. Bis Ende Juni 2002 waren es annähernd tausend JobCenter-Kunden, die wegen fehlender Mitwirkung aus der JobCenter-Betreuung ausgeschieden sind.

Das Kooperationsvorhaben zwischen Arbeitsamt Köln und Sozialamt der Stadt Köln basiert auf folgenden Zielsetzungen:

1. Die Hilfen zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit sollen mit dem Ziel einer Integration ins Erwerbsleben optimiert werden. Dabei sollen möglichst allen Arbeitslosen gleiche Chancen und gleicher Zugang zu den Instrumenten beruflicher Förderung und Vermittlung zuteil werden.
2. Arbeitslosen soll eine weitgehend ganzheitliche individuelle Beratungsleistung, und zwar in beruflicher und sozialer Hinsicht, möglichst aus „einer Hand“ angeboten werden.
3. Die Stärken beider Ämter sollen gebündelt werden (*Erfahrungen des Arbeitsamtes bezogen auf Arbeitsmarkt und des Sozialamtes in sozialen Angelegenheiten*).
4. Die Eingliederung von Arbeitslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt hat Vorrang vor Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes, der den benachteiligten Zielgruppen vorbehalten bleibt.
5. Die staatlichen Transferleistungen sollen mittelfristig deutlich gesenkt werden.

Zur Schuldnerberatung im JobCenter

Eine Mitarbeiterin (50%-Stelle) des SKM Köln hat ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des JobCenters. Die Vermittlung und Terminvereinbarung erfolgt über den im Einzelfall zuständigen Fallmanager. Die Kenntnisse und Erfahrungen der Fallmanager mit der Schuldnerberatung sind sehr unterschiedlich. An einem Tag können durchschnittlich fünf Termine in den vier Stunden vergeben werden. Beabsichtigt ist, Terminvergaben möglichst kurzfristig zu ermöglichen. Die Finanzierung der Schuldnerberatung im JobCenter erfolgt über § 18 Abs. 4 BSHG. Dies hat mehrere Gründe, die ich aber hier nicht vertiefen möchte. Vor diesem Hintergrund wird die Schuldnerberatung offiziell als Maßnahme zur Qualifizierung von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern im Bereich „Wirtschaftliches Handeln und Umgang mit eigenem Einkommen“ bezeichnet.

Der SKM Köln hat mit dem Sozialamt eine Leistungsvereinbarung über die Inhalte der Beratung und die Finanzierung getroffen. Inhaltlich geht es in erster Linie darum, in 1 bis maximal 3 Beratungsgesprächen die persönliche und wirtschaftliche Situation der Betroffenen zu erfassen und zu klären. Soweit ein weitergehender Beratungsbedarf bis hin zur Schuldenregulierung erforderlich ist, erfolgt eine Vermittlung an unsere Schuldnerberatungsstelle. Diese weitergehende Beratung wird dann entsprechend der Richtlinie zu § 17 BSHG geleistet und finanziert. Innerhalb des JobCenters ist auf Grund der gegebenen Kapazitäten nur eine Kurzzeitberatung möglich. Aber durch die Verbindung und Verknüpfung mit der „normalen“ Schuldnerberatung des SKM Köln ist gewährleistet, dass die Betroffenen die Hilfe entsprechend ihrem Bedarf erhalten. Andererseits ist aber auch festzuhalten, dass die vorhandenen Ressourcen für Schuldnerberatung im JobCenter und in der weiterführenden Beratung bei weitem nicht ausreichen, um den quantitativen Bedarf an Schuldnerberatung zu decken. Wartezeiten sind die Folge, die nicht zu der konzeptionellen Ausrichtung passen.

Zugang

Durch die Vermittlung über den Fallmanager wird häufig erst ein Prozess der Auseinandersetzung mit den Schulden in Gang gesetzt. Viele Klienten, die ihre Schulden-situation bereits als „unklärbar“ abgelegt haben, erhoffen sich über das Gespräch eine Perspektive.

Statistische Daten

Erhebungszeitraum: 1.1.2003 — 30.6.2003	
Vergebene Termine :	527
Wahrgenommene Termine:	237 (45%)
Grundberatung ausreichend:	122 Fälle
Weiterführende Hilfe notwendig u. gewünscht:	115 Fälle

Ursachen der Verschuldung von 237, Mehrfachnennungen möglich:	
Selbstständigkeit	74
Bürgschaft / Erbe / Ehe	5
Krankheit / Drogen	24
Arbeitslosigkeit	102
Scheidung	23
Konsum	24

Erfahrungen mit dem Klientel

1. Wie sich Ratsuchende darstellen:

Die Klienten sind sehr unsicher im Umgang mit den Gläubigern. Diese Situation ist hauptsächlich von Angst geprägt. Intensiver Druck der Gläubiger schürt diese Angst. Die Klienten haben durch fehlende rechtliche Kenntnisse keine Möglichkeit, sich gegenüber den Gläubigern zu positionieren. Des Weiteren fehlt den Klienten i.d.R. wegen fehlender Informationen die Perspektive, ihre Schulden-situation zu klären. Die Klienten haben resigniert, versuchen die Situation zu verdrängen und haben den Überblick verloren. Im Erstgespräch wird die Schuldnerberatung anfangs häufig für sinnlos gehalten.

Angst und fehlende Perspektive stellen nach Selbstaussage der Klienten einen erheblichen Hinderungsgrund bezüglich einer Arbeitsaufnahme dar. Pfändungsgrenzen und damit verbundener gesetzlicher Pfändungsschutz des Schuldners sind meistens nicht bekannt.

Häufige Befürchtungen laut Aussage der Klienten:

„Der GV pfändet meine Wohnung leer.“

„Wenn ich nicht zahle, komme ich ins Gefängnis.“

„Sobald ich arbeite, bekomme ich eine Gehaltspfändung und werde sofort gekündigt bzw. das Gehalt geht an den Gläubiger und mir verbleibt nichts zum Leben.“

„Es lohnt sich nicht, arbeiten zu gehen, da ich dann zahlen muss, aber der Schuldenberg wird nicht kleiner.“

2. Gesprächsinhalt

Es wird sich im Gespräch ein allgemeiner Gesamtüberblick der Überschuldungssituation verschafft. Im Gesprächsverlauf werden, angepasst an den vorhandenen Informationsstand und die vorliegende Situation, Möglichkeiten der Schuldnerberatung bzw. Umgang mit Gläubiger / Schulden sowie Schuldnerschutz erklärt und eine Perspektive aufgezeigt. Der Klient ist dann in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, wie er zukünftig mit seinen Schulden umgeht und ob er dafür einer Hilfestellung durch die Schuldnerberatung bedarf.

3. Eigenpotential wird festgestellt

Klienten, die nur ein bis zwei Beratungsgespräche benötigen, sind häufig aufgrund von Arbeitslosigkeit oder gescheiterter Selbstständigkeit in die Überschuldung geraten. Es liegt entweder eine geringe Verschuldung mit weniger als fünf Gläubigern vor oder eine Überschuldungssituation, die nur über das Regel-Insolvenzverfahren abgewickelt werden kann.

Bei einer überschaubaren Vcr-/Überschuldung kann der Klient oft nach erfolgtem Beratungsgespräch seine finanzielle Situation einschätzen und mit dieser umgehen. Der Klient ist der Situation gewachsen und kann eigenständig reagieren. In diesen Fällen ist eine weitere Schuldnerberatung nicht erforderlich.

Häufige Ursache der Verschuldung ist eine gescheiterte Selbstständigkeit. Durch gezielte Fragen wird im Erstgespräch festgestellt, ob hier das Regel-Insolvenzverfahren zur Klärung erforderlich wird. Ist dies der Fall, wird der Klient über das Verfahren informiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Klientel der Schuldnerberatung im JobCenter von dem unterscheidet, das sich direkt an die Beratungsstelle wendet. Es sind deutlich mehr Personen, die eine hohe Handlungskompetenz haben und Fragen zu kaufmännisch-juristischen Aspekten stellen, aber keinen Bedarf an sozialer Beratung haben oder ihn nicht zu erkennen geben.

Einige ältere Klienten entscheiden sich bewusst gegen eine Schuldenregulierung. Häufig besteht die Überschuldung schon seit vielen Jahren. Es ist abzusehen, dass aufgrund von Rente oder Erwerbsunfähigkeit zukünftig kein pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen wird.

Gegenüber dem Klientel ist es wichtig klarzustellen, dass wir zwar in den Räumlichkeiten des JobCenters sitzen, aber nicht in dessen Hierarchie eingebunden sind, und dass die eingesetzte Mitarbeiterin vom SKM Köln kommt.

Zusammenfassung

Schuldnerberatung im JobCenter kann bereits im Erstgespräch ausreichend Informationen an die Klienten weitergeben, so dass sie in der Lage sind, eine Perspektive der Klärung und Sicherheit im Umgang mit ihrer Schulden-situation zu erlangen. Dies gilt sowohl für Klienten, die eine Kurzberatung benötigen, wie auch für Klienten mit langfristige Beratungsbedarf.

Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Job-Center

Für die Ausgangsposition war es günstig, dass SKM und Sozialamt schon lange eine konstruktive Zusammenarbeit pflegten und die Fachkompetenz in der Schuldnerberatung hoch geschätzt wurde. So haben wir die Freiheit, die Beratung so zu gestalten, wie sie unseren fachlichen und konzeptionellen Vorstellungen entspricht. Dies gilt auch für die weitergehende Beratung außerhalb des JobCenters.

Probleme gab es vor allem in der Anfangszeit mit den sehr unterschiedlichen Vorstellungen und der Zuweisungspraxis der Fallmanager, die zur Verunsicherungen beim Klientel führte. So haben zum Beispiel einige Klienten angenommen, sie seien verpflichtet, die Schuldnerberatung aufzusuchen. Einer legte mal ein ärztliches Attest vor, um zu belegen, dass er am vereinbarten Termin verhindert war. Er befürchtete Sanktionen. Andere Klienten wussten gar nicht, warum sie in die Schuldnerberatung geschickt wurden. Sie hatten gar kein Interesse an Schuldnerberatung und sahen auch keine

Notwendigkeit hierzu.

Die grundsätzlichen Fragen, wie weit z.B. die Mitwirkungsverpflichtung geht, konnten aber bislang immer zufriedenstellend mit der Leitung des JobCenters geklärt werden. Dies gilt auch für die Rückmeldung an den Fallmanager. Hier wurde vereinbart, dass rückgekoppelt wird, ob der Klient gekommen ist und die Schulden geklärt werden können. Detailinformationen und persönliche Daten, die dem Fallmanager evtl. noch nicht bekannt sind, werden nicht weitergeben.

Perspektiven

Das JobCenter arbeitet nach Auffassung der Kooperationspartner sehr erfolgreich. Bis zum 30. Juni 2003 konnten ca. 3.200 Menschen in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Der Erfolg des JobCenters beruht auf der engen Zusammenarbeit beider Behörden, die sich gleichberechtigt die Aufgaben teilen. Für die beruflichen Belange ist das Arbeitsamt zuständig, und für die sozialen Probleme das Sozialamt. Die finanziellen Mittel bringen Arbeitsamt und Stadt Köln anteilig auf.

Wenn die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung so umgesetzt werden, ist das Kölner JobCenter in seiner Existenz gefährdet. Zukünftig wäre die Agentur für Arbeit in Köln der alleinige Rechtsträger der Leistungen nach dem SGB II. Das Sozialamt wäre als zu beauftragender Dritter anzusehen, der nicht mehr in einer Leistungsverpflichtung steht. Damit gäbe es auch keine unmittelbaren Anreize für die Kommune, die Integrationsaufgaben wahrzunehmen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Gestaltung der kommunalen Sozialpolitik weitgehend von der Arbeitsverwaltung zentralistisch wahrgenommen wird.

Dies kann weder im Interesse der Kommune noch der freien Wohlfahrtspflege liegen und eigentlich so auch politisch nicht gewollt sein. Andernfalls wäre das als Einstieg in einen zentralistisch gelenkten Staat nach dem Vorbild Ludwig XIV. zu betrachten und noch die Frage zu klären, wer denn nun der Sonnenkönig ist: Schröder oder Gerster?

Für die Schuldnerberatung hätte die Umsetzung des SGB II und des neuen BSIIG zur Folge, dass für arbeitsfähige Arbeitslose mit Hilfebedarf die Agentur für Arbeit zuständig wäre und es im Ermessen dieser Agentur stünde, im Einzelfall Schuldnerberatung als sonstige Integrationsleistung nach § 16 SGB II anzubieten. Wenn überhaupt, bestünde der zukünftige Zugang zur Schuldnerberatung nur noch über das JobCenter. Für Überschuldete in einem Arbeitsverhältnis wäre weder über das BSHG noch über das SGB II ein Beratungsangebot zu finanzieren. Die Strukturen, die sich in den letzten Jahren trotz aller Unzulänglichkeiten entwickelt haben, würden zerschlagen, ohne dass erkennbar wäre, dass etwas Neues und Besseres entstünde.

Als Rechtsanwalt vertrete ich Schuldner/innen in außergerichtlichen und gerichtlichen Entschuldungs- und Insolvenzverfahren sowie in Strafverfahren. Ich suche zum 1.2.04 oder später

eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt

als Mitarbeiter/in und spätere/n Partner/in. Bewerber/innen sollten neben den üblichen Qualifikationen Engagement und Verständnis für Menschen in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen mitbringen. Eine Spezialisierung in einem weiteren Rechtsgebiet wie Familienrecht, Strafrecht oder Steuerrecht wird erfolgen. Die Mitarbeit an Veröffentlichungen, die Vorbereitung von Vorträgen und die Fachberatung verschiedener Schuldnerberatungsstellen sind ebenfalls Bestandteil der Tätigkeit.

Nach einer dreimonatigen Probezeit soll bei Eignung schnell der Schritt in die anwaltliche Selbstständigkeit in Form einer Umsatzbeteiligung erfolgen. Die Verdienstmöglichkeiten liegen über denen des öffentlichen Dienstes. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf strebe ich an. Individuelle Arbeitszeitregelungen, Heimarbeit und reduzierte Beschäftigungszeiten sind von daher möglich. Gleichzeitig erwarte ich allerdings eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und den Willen, gute und engagierte anwaltliche Arbeit zu leisten.

Kai Henning
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht
Hamburger Str. 89 44135 Dortmund
info@rahennig.de www.rahennig.de

wie Düsseldorfer Tabelle

A. Düsseldorfer Tabelle vom 01. Juli 2003

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag	
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
alle Beträge in Euro								
1.	bis 1.300	199	241	284	327	100 %	730/840	
2.	1.300 - 1.500	213	258	304	350	107 %	900	
3.	1.500 - 1.700	227	275	324	373	114 %	950	
4.	1.700 - 1.900	241	292	344	396	121 %	1.000	
5.	1.900 - 2.100	255	309	364	419	128 %	1.050	
6.	2.100 - 2.300	269	326	384	442	135 %	1.100	
7.	2.300 - 2.500	283	343	404	465	142 %	1.150	
8.	2.500 - 2.800	299	362	426	491	150 %	1.200	
9.	2.800 - 3.200	319	386	455	524	160 %	1.300	
10.	3.200 - 3.600	339	410	483	556	170 %	1.400	
11.	3.600 - 4.000	359	434	512	589	180 %	1.500	
12.	4.000 - 4.400	379	458	540	622	190 %	1.600	
13.	4.400 - 4.800	398	482	568	654	200 %	1.700	
14.	über 4.800	nach den Umständen des Falles						

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem **Regelbetrag in EURO** nach der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab 01.07.2003 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale

von 5% des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 730 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 840 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.000 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 440 EUR enthalten.

6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab

Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei **volljährigen Kindern**, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 600 EUR. Dieser Bedarfsatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 85 EUR zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB).

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361 1569 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen **erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen**:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechen-

baren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

– aa) Doppelverdienerhe: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

bb) Alleinverdienerhe: Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um 1/7 zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa);

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner)**:

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50%.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten **ohne unterhaltsberechtigte Kinder**:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie 1,

b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.01.2003 (FamRZ 2003, 363ff) zu ermitteln.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf Selbstbehalt über dem trennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige **erwerbstätig** ist: 840 EUR;

arbeitsmaterial

2. wenn der Unterhaltspflichtige **nicht erwerbstätig** ist: 730 EUR.

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u.U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 840 EUR;

2. falls nicht erwerbstätig: 730 EUR.

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

1. falls erwerbstätig: 615 EUR;

2. falls nicht erwerbstätig: 535 EUR.

Anmerkung zu 1-III:

Hinsichtlich **berufsbedingter Aufwendungen** und **berücksichtigungsfähiger Schulden** gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den **Kindesunterhalt** entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den **Ehegattenunterhalt** wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammen lebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene

Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil vom 22.01.2003, FamRZ 2003, 363ft).

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1300 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen, nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 840 EUR,
Verteilungsmasse: 1300 EUR - 840 EUR = 460 EUR,
Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten:
326 EUR (K 1) + 269 EUR (K 2)
+ 730 EUR (F) = 1325 EUR.

Unterhalt:

K 1: 326x460: 1325 = 113,18 EUR

K 2: 269x460: 1325 = 93,39 EUR

F: 730 x 460: 1325 = 253,43 EUR

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612 Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 16151 BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1250 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammen lebenden Ehegatten beträgt mindestens 950 EUR (einschließlich 330 EUR Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 16151 Abs. 1, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 840 EUR.

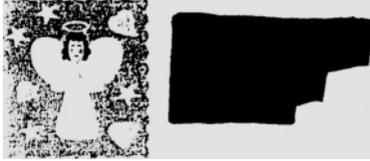
Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 16151 Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1000 EUR.

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

GLOBAL
GLOBAL INKASSO GMBH
GESCHÄFTSLEITUNG



28. November 2003

Sehr geehrter Dauerschuldner

Az:

wir sind uns ganz sicher dass es lediglich ein „Versehen“ von Ihnen war und ist, dass Sie seit nunmehr 8 1/2 **Jahren** Ihre Verbindlichkeiten nicht bezahlt haben. Ein Armutszeugnis für einen 28jährigen Mann der ganz offensichtlich ein Hobby hat: aus Freude (angeblich) PLEITE sein.

Keiner bringt dafür natürlich größeres Verständnis auf als wir. Denn: *Wer zahlt schon gemeine Schulden!* Unser _____ bestimmt nicht.

Jetzt hat sich diese, ursprünglich vglws. kleine, Summe im Verlauf der Jahre von einer E - _____ in einen putzmunteren E- _____ verwandelt.

Was bleibt ist die lakonische Feststellung, dass noch *wundervolle aber auch bescheidene* 414,40 darauf warten, von Ihnen (endlich) beglichen zu werden, damit wir den diesseits vorliegenden **ORIGINAL – Schuldtitle** an Sie, den quasi „**Eigentümer**“ desselben, auch aushändigen dürfen/können.

Wie stellen Sie sich den Ausgleich vor? In einer Summe sofort – oder in moderaten Teil-Raten? Ihre diesbezügliche **Antwort - oder Zahlung - erwarten wir bis**

08. Dezember 2003.

Danach? Nun ja, dann gibt's eben den üblichen (teuren) aber letztendlich meidbaren, „Ärger“ – und irgendwann, irgendwann werden Sie zahlen, hat sich der €-Wert deutlich weiter und weiter nach oben orientiert – wir meinen: das muss doch nicht sein - oder ?!

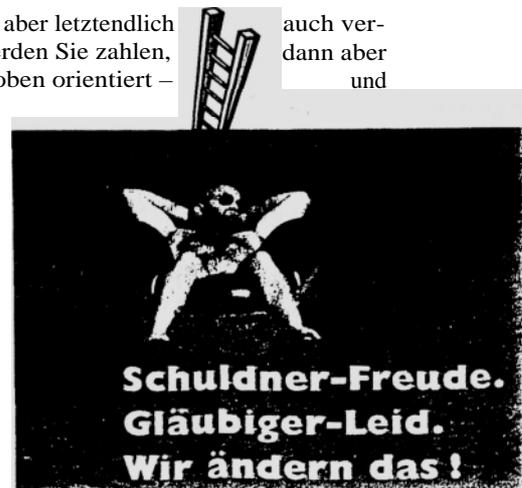
auch ver-
dann aber
und

Mit freundlichen Grüßen
GLOBAL INKASSO GMBH

ACHTUNG neue Anschrift:
Lise-Meitner-Str.23 24223 Kiel-RAISDORF
Telefon: 04307-823 880 / Fax: 823 882

Bank: Kieler Volksbank eG BLZ 210 900 07
Konto: 341 752 02 Zweck:

GLOBAL INKASSO GMBH
LORENTZENDAMM 14 D -24103 KIEL
TELEFON +49 (0)431-56 99 07 • FAX +49(0)431-5 78 93 66



Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

